

# der lichtblick

26. Jahrgang  
Auflage 5200  
Juli/Aug. 1994

Jeder hat das Recht auf  
freie Entfaltung seiner  
Persönlichkeit





## Hoppel meint ...

### Wie der Herr, so das Gescherr, ist's eine Frau, wird's manchem flau

Es tut sich was in Tegel, beständig und unvermeidbar. Möglicherweise wird dies ausgelöst durch die (zu allem) fähigen und (in ihrem Fachressort wenig) kompetenten Mitarbeiter, die Frau Prof. Limbach Frau Dr. Peschel-Gutzeit überließ. Frau Senatorin konstatiert in Tegel böse Jungs, die sie generell wegsperren möchte. Allerdings, wie sie neulich beschlossen hat, ab 1995 in kleinere Vollzugsgruppen.

Zwischenzeitlich beschäftigt man sich mit kleineren Skandalen, die nicht unerwähnt bleiben sollen. In der Küche sollen sogenannte Futterkartoffeln, ein Produkt, das zur Tiermast gedacht ist, verarbeitet worden sein. Die Beweismittel hierfür sollen sich die Zentralen Dienste gesichert haben. Die allseits beliebten Zentralen Dienste versuchen sich auch als Videogruppe. Sie geben vor, eine Dokumentation über die hochqualifizierten Gefangenen zu drehen, die in dieser Eigenschaft an modernen Maschinen hochwertige Arbeit verrichten. Das ist die Version der Zentralen Dienste. Die Version der Inhaftierten ist davon geprägt, daß die Zentralen Dienste noch nie etwas Positives für Inhaftierte geleistet haben. Die Rede ist von einem analytischen Film, der beweisen soll, daß In-

haftierte in der JVA Tegel fast alles an Maschinen bauen können, ohne erwischt zu werden. Diese Ansicht paßt zum Konzept der Zentralen Dienste, ist aber falsch. Ein bißchen haben wir nämlich auch damit zu tun, das Geld für den Senat zu verdienen. Zudem hat die Abteilung für Zentrale Dienste vergessen, über die katastrophale Lage in bezug auf Weiterbildung zu berichten ...

Die Strukturreform greift in Tegel mehr und mehr. Die Abteilung VE ist schon ganz ergriffen. Durch die Reform ist die Reformstation zu einer Regelvollzugsstation geworden, die sich nicht mehr selber verwalten kann; allerdings vorerst noch mit Aquarien, Teppichbrücken und Kaffeemaschinen. Das alte Grundrecht auf Mitsprache in bezug auf Neubelegungen wurde der VE abgeprochen. Hier versucht die Teilanstaltsleiterin V, Frau Pfahls, deutlich zu vermitteln und zu beschwichtigen. Irgendwer brachte in der VE auch die Mär von neuen, liberaleren AVs auf. Sie sind inzwischen zugänglich und stellen nur sehr geringe Fortschritte dar.

Mit Frau Pfahls ist uns lichtblickmäßig aber ein anderer guter Fang gelungen. Von ihr soll die in der TA III öfter gebrauchte Formel

stammen: „Nicht der deutschen Sprache mächtige Ausländer werden in der TA V nicht aufgenommen.“ In der TA VI, also genau gegenüber, ist man so ausländerfreundlich, daß einer als deutschsprachiger Inländer Schwierigkeiten hat, dorthin zu gelangen. Eine Gruppenleiterin in der TA VI hat zwischenzeitlich einen neuen Passus für das Strafvollzugsgesetz geprägt: Im Vollzug der Freiheitsstrafe, hier speziell unter ihrer Regenschaft, soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Abhängigkeit ein Leben auf Kosten des Sozialamtes zu führen. Vorbereitet wird er darauf durch den erzwungenen Besuch von Außengruppen, die ihn zwar nicht sonderlich tangieren, jedoch seine einzige Chance sind, überhaupt Ausgang zu bekommen.

Es bleibt derzeit also nicht viel anderes übrig, als sich auf seinen Haftsack zu werfen und auf „Gut(e) Zeit(en)“ zu hoffen, die wahrscheinlich nicht kommen werden.

*Ihr Hoppel*

#### IMPRESSUM

<p><b>Herausgeber:</b> Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.</p> <p><b>Redaktion:</b> Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Klaus Metintas*, Peter Sternal*</p> <p>*nebenamtliche Redakteure</p> <p><b>Vertrauensmann:</b> Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55 12203 Berlin</p> <p><b>Verantwortl. Redakteur:</b> René Henrion</p> <p><b>Druck:</b> Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO</p> <p><b>Postanschrift:</b> Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39, 13507 Berlin ☎ (0 30) 4 38 35 30</p>	<p><b>Allgemeines:</b> Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.</p> <p><b>Wichtig:</b> Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.</p> <p>Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.</p> <p><b>Eigentumsvorbehalt:</b> Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.</p> <p>Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.</p> <p><b>Dringende Bitte:</b> Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.</p>
--	---

# Liebe Leser,



# Inhalt

auf der 64. Justizministerkonferenz, die im Juni 1993 in Dresden stattfand, wurde festgestellt, daß der Justizvollzug in der Bundesrepublik Deutschland seine Belastbarkeit erreicht, in einigen Anstalten sogar überschritten hat. Die Schwierigkeiten spiegeln sich wider in hohem Ausländeranteil, überbelegten Haftanstalten, Zunahme von Straftätern aus der organisierten Kriminalität und von Inhaftierten mit einer Drogenproblematik. Dem Bau neuer Anstalten und einer Aufstockung des Personals stehen die Sparmaßnahmen einzelner Bundesländer entgegen. Die Konferenz sieht darin eine Gefährdung für einen den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Justizvollzug. Da sich Konferenzen geradezu dafür anbieten, wurden erst mal Unterausschüsse damit beauftragt, Vorschläge zur Haftvermeidung bzw. -verkürzung zu entwickeln und zu prüfen. Im Januar 1994 brachte in Hannover die Sitzung eines Arbeitskreises des Strafrechts- und des Strafvollzugsausschusses der Länder einen solchen möglichen Maßnahmenkatalog hervor (s. S. 4 f.).

Für das Problem der Überbelegung in den Haftanstalten kann es für alle Bundesländer keine allgemeingültigen Lösungen geben, das dürfte klar sein. Deshalb bleibt die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen der jeweiligen Landesjustizverwaltung überlassen. In bezug auf die Probleme der Überbelegung im Berliner Justizvollzug heißt das konkret, daß nach Angaben der Berliner Senatsverwaltung für Justiz mit einer Entlastung nicht vor 1996 zu rechnen ist, wenn die Anstalten im Ostteil der Stadt - in Pankow und in Lichtenberg - für die Kleinigkeit von zunächst mal rund 57 Millionen Mark fertiggestellt sind, wenn ...

Dem Stellenplan 1994 in der Berliner Justiz zufolge standen 3022 Stellen zur Verfügung, von denen am 1. April 1994 209 unbesetzt waren. Wie die Justizverwaltung dazu verlaublich, werden diese Stellen benötigt, „um die bereits in der Ausbildung befindlichen oder in kürze in die Ausbildung eintretenden Anwärter unterzubringen“. Zur Zeit befinden sich etwa 280 Anwärter für den allgemeinen Vollzugsdienst in der Ausbildung. Eine bemerkenswerte Form der Personalpolitik, die jetzt schon Stellen bereit hält für zukünftig auszubildendes Personal.

Aber es fehlt auch an Fachpersonal im Bereich des Sozialdienstes. In der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Tegel - bei der Eröffnung im Frühjahr 1988 als behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug konzipiert - z. B. mangelt es derart an Personal, daß selbst auf Leitungsebene bereits geäußert worden sein soll, daß ein Wohngruppenvollzug zur Zeit nicht stattfindet. Insider halten das für eine späte Erkenntnis und vertreten vielmehr die Ansicht, daß es einen Wohngruppenvollzug im Haus VI noch nie gegeben hat, und am wenigsten behandlungsorientiert. Als Beispiel ist dafür zu nennen, daß ursprünglich die Rede von zwölf Sozialarbeitern/innen war - für jede Station eine(n) - und heutzutage schon Freude aufkommt, wenn mal drei im Haus anzutreffen sind ...

Was den Lichtblick betrifft, so ist auch unsere Personalsituation als ziemlich angespannt anzusehen. Wer sich eine Mitarbeit bei uns zutraut und einen längeren Aufenthalt hier in Tegel (mindestens zwei Jahre) sicher hat, sollte unverzüglich seine Bewerbung der Lichtblick-Redaktion in der Teilanstalt III zusenden.

Das Titelblatt ist einem Motiv von Klaus Staeck entnommen, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks ist für Ende Oktober vorgesehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Probleme des Justizvollzuges	4
Soziales Elend nach der Entlassung	7
Strukturreform in Tegel	9
Frauen in Haft	12
Info des Strafvollzugsarchivs	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

### TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Die Insassenvertretungen informieren	22
Wahlen in der TA III	26
Die Lösung des Belegungsdrucks	27
Der Flug des Adlers	27
Das Traumschiff!? (MS TA I E)	28
Wer A sagt, muß nicht B sagen	29
JVA-Auswahl gegen BSC Rehberge	30
Fußballnostalgie	30

### TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



# Probleme des Justizvollzuges

Vom 22. bis 24. Juni 1993 fand in Dresden die 64. Konferenz der Justizministerinnen und -minister statt, auf der in Fortführung früherer Konferenzen die Situation des Justizvollzuges in der Bundesrepublik erörtert wurde. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Der Vollzug in Deutschland hat seine Belastungsgrenzen erreicht, in vielen Bereichen sogar bereits überschritten. Die Problematik wird in dem hohen Ausländeranteil und in den überbelegten Anstalten realisiert. Ein bißchen fürchtet man aber auch die kontinuierliche Zunahme der Straftäter, die aus dem Bereich der organisierten Kriminalität stammen. Des weiteren sind die Inhaftierten mit erheblichen Drogenproblemen genannt.

Dies ist erst mal zur Kenntnis genommen worden, man fühlt sich jedoch stark gehandicapt durch Sparmaßnahmen der einzelnen Bundesländer, die aus der Sicht der Justizminister sogar die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges gefährden. Der Bau neuer Anstalten und damit verbunden zusätzliches Personal wird für zwingend erforderlich gehalten. Ansonsten beauftragte die Konferenz Unterausschüsse Maßnahmen in bezug auf Haftvermeidung bzw. -verkürzung zu prüfen und der nächsten Justizministerkonferenz darüber Bericht zu erstatten.

Die möglichen Prämissen sind aber bereits vorgegeben und klingen angesichts der Urteile von Mölln und Solingen sowie anderen rechtsradikalen Aktionen doch etwas bedrückend. Unterteilt wird der Katalog in Zielgruppen, denen im einzelnen die Haft erlassen und gemildert werden soll.

## I. Zielgruppe:

### Ausländer

Als besondere Möglichkeit bietet sich hier die Forcierung der Abschiebungspraxis an.

1. Vermeidung und Verkürzung von Haft durch großzügige Abschiebungspraxis. Hierbei wird darauf geachtet, die Abschiebungshaft kurz zu halten.
2. Großzügige Handhabung von § 154 b StPO (Abschiebung statt Strafe).

3. Stärkere Anwendung von § 456 a StPO (Abschiebung nach vorherigem Strafabbruch).

4. Anwendung der Möglichkeit, die Betroffenen die Strafe im Heimatland absitzen zu lassen. Allerdings nur, wenn die Zielländer diesbezügliche Abkommen mit Deutschland haben. (Im Falle eines Drogendeliktes und der Türkei als Heimat etwa acht Jahren serienmäßig ...)

## II. Zielgruppe:

### BtMer

Zur Vermeidung und Verkürzung der Strafhafte werden folgende Möglichkeiten gesehen:

1. Die frühzeitige Einleitung einer Drogentherapie unter Zuhilfenahme von aufsuchenden Sozialarbeitern (Drogenhilfe) und der Gerichtshilfe.
2. Großzügiger Einsatz des § 35 BtMG (Therapie statt Strafe) in geeigneten Fällen.
3. Einschalten der Gerichtshilfe bei Nichtantritt oder Abbruch einer Therapie (Therapie ist Auflage für die Entlassung nach § 35 BtMG).
4. Vermehrte Vermittlung von BtMern in Therapien.

## III. Zielgruppe:

### Ersatzfreiheitsstrafen

1. Anwendung der Härteklausel des § 459 f StPO. Dies bedeutet, Absehen von der Vollstreckung, wenn sie eine „unbillige Härte“ darstellt.
2. Weiterleiten von Hinweisen auf solche Härten an die Staatsanwaltschaft.
3. Die Rechtspfleger sollen die Inhaftierung abwenden, indem sie großzügige Angebote zur Ratenzahlung machen, alternierend dazu soll die Möglichkeit zu freiwilliger Arbeit stärker genutzt werden. Dies alles während der bereits angetretenen Haft.

## IV. Zielgruppe:

### Untersuchungsgefangene

1. Bekräftigung der Zielsetzung der „Haftvermeidung bei Jugendlichen“ und die vermehrte Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG).
2. Ausschöpfung der Möglichkeiten von § 116 StPO (Freilassung mit Meldepflicht).
3. Schnellere Beistellung eines Pflichtverteidigers, nun schon einen Monat nach der Inhaftierung, statt bisher sechs Monate.
4. Schnellgerichtsverfahren gemäß § 212 StPO.
5. Das Unterlaufen des Haftgrundes Fluchtgefahr, indem die JVA eine Meldeadresse beschafft.
6. Eine verstärkte „Spähertätigkeit“ der JVA für die Staatsanwaltschaft. Diesmal aber mit dem Zweck, Material zu finden, welches die Entlassung ermöglicht.
7. Forcierung der Möglichkeit, den § 230 Abs. 2 StPO einzusetzen (Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten). Erspart werden soll die sogenannte Sicherungshaft.
8. Der verstärkte Einsatz einer Institution, die „Haftentscheidungshilfe“ genannt wird. Dieses Wunderding soll nun massiv eingreifen. Sie bekommt zum Ziel gesetzt, Haftgründe zu unterlaufen. So soll zum Beispiel Wohnraum beschafft oder der Inhaftierte in betreutes Wohnen entlassen werden. Der Sozialdienst der JVA soll motiviert werden, Gründe für den Wegfall eines Haftbefehls zu suchen.

## V. Zielgruppe:

### Strafgefangene

1. Verfahrenseinstellung durch Täter-Opfer-Ausgleich.
2. Hilfe durch Gerichtshelfer, wenn Bewährungsversagen droht. Nachträglich kann ein Bewährungshelfer bestellt werden.



3. Das Hinarbeiten auf die begehrten 2/3-Entscheide.

4. Vorzeitige Entlassungen zu Weihnachten (Weihnachtsamnestie).

5. Den § 455 a StPO ins Auge fassen, was hieße, vorzeitige Entlassung auf Bewährung aus vollzugstechnischen Gründen. (Allerdings nur, wenn die Strafe ohnehin kurz vor TE ist ...)

Solche Vorschläge erwecken bei mir den Eindruck von geschickt gemachter Medienpolitik. Angesichts dessen, daß man für einen toten Punker und einen schwerverletzten Türken etwa drei Jahre faßt, schon eher schaurig. Angesichts der Crash-Kids und der kahlköpfigen Kollegen hat der Denkansatz mit der U-Haft auch einen etwas bitteren Beigeschmack. Gerade im „kahlen Bereich“ säumen doch eine Menge zum Teil recht schwer verletzte Opfer die kriminelle Karriere. Die Wohnraumbeschaffung durch die Haftanstalt wäre sehr nett für Entlasser. Im Bereich der

U-Haft ist jedoch ein recht merkwürdiger Motivierungsschub zu befürchten. Es bietet sich geradezu an, eine „U-Haftfähige“ Straftat zu begehen, wenn man eine Wohnung sucht.

Die BtMer haben gewiß Vorteile. Anders als durch den § 35 BtMG bekommen sie in der hiesigen JVA ohnehin keinen Urlaub. Der Gesetzgeber hatte jedoch an Therapie statt Strafe gedacht. Von Urlaub von der Strafe unter dem Vorwand von Therapie war hier nicht die Rede. Die Rede ist auch nicht von brauchbaren Therapieplätzen. So lange wird das alles nach Synanon oder ähnlichem geschickt. Wichtig ist nicht die Besserung, sondern das Leeren der Knäste. Die schon einsitzenden Strafer, welche dem etwas zweifelhaften Vergnügen des Drogenkonsums nicht gefrönt haben, dürfen weiter auf die legendären 2/3-Abstellungen hoffen. Es sind dies in Berlin weniger als 10 % der Inhaftierten. Dies liegt vor allem an unfähigen, nicht motivierten Sozialarbeitern und weniger an den Inhaftierten. Gerade in der JVA Tegel verfügen

wir über wahre Prachtexemplare von 2/3-vernichtenden Sozialarbeitern ...

Hinsichtlich der Situation im Berliner Strafvollzug ist man auch ständig um Problemlösungen bemüht. Hier stellt sich zunächst die Frage: Kommen sie nun oder kommen sie nicht? Nein, es geht nicht um die AVs zum Strafvollzugsgesetz, von denen man im ganzen Wohngruppenvollzug aufgeregt munkelt. Laut den Gerüchten, die kursieren, soll sich nun alles bessern. Nein, es geht um eine Thematik, welche Otto Normalverbrecher völlig aus den Augen verloren hat. Es ist die Problematik der Gefängnisse im Ostteil dieser Stadt. Seit April 1994 steht fest, sie kommen, und man weiß auch was das kostet. Wie fast immer, wenn solche Informationen zu bearbeiten sind, werde ich mich genau an den Sachverhalt halten. Die Quelle ist die Senatsverwaltung für Justiz. Die Unterzeichnerin, wie nicht anders zu erwarten, Frau Dr. Peschel-Gutzeit.

Der ehemalige Frauenknast wird wegen seinem hohen Sicherheitsstandard in eine Anstalt für den geschlossenen Männervollzug umgewidmet. Dies so schnell als geht. Die Frauen werden getrennt - wir kennen das ja schon - in BtMer und Nicht-BtMer. Die Frauen mit den drei Buchstaben kommen nach Lichtenberg. Und zwar diesmal Straferinnen und U-Häftlinge zusammen. Die anderen Damen dürfen nach Pankow ...

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Frauen sich nicht verschlechtern. Insbesondere an der Arbeit soll es unseren Kolleginnen nicht fehlen. Aber auch den Beamten soll es arbeitsmäßig besser gehen.

Die JVA Lichtenberg soll bereits 1996 in Betrieb gehen. Dies erscheint dem Senat wichtig, weil man die 300 Plätze in Plätzensee dringend für den Männervollzug braucht. Hier wurde die allgemeine Sicherheitslage in der Stadt in Betracht gezogen. Und da sage noch einer, Frau Dr. Peschel-Gutzeit meine es nicht gut mit uns ... In Lichtenberg wird man an den Altbau etwas anbauen müssen. Man gibt allerdings jetzt schon zu, daß es dort etwas eng wird. Ich finde, da Frauen ja emanzipiert sind, können sie auch mal ein bißchen TA I-Feeling verkraften. Wenn man



mehr Platz haben wollte, müßte eventuell das Amtsgericht Lichtenberg abgerissen werden. Das so etwas gar nicht in die Tüte kommt, ist wohl jedem klar.

Wenn hier schon mal gebaut wird, kann auch dem Gericht gleich was spendiert werden, hat man sich gedacht, schließlich sind Zulieferbetriebe zu pflegen. Insgesamt werden auf die Schnelle mal eben 54 Millionen Mark verbaut. Das Gericht verschlingt alleine 21 Millionen.

Geplant sind in Lichtenberg Zellen mit der normalen Größe des heutigen Strafvollzuges. Ein Flächenmaß ist nicht angegeben, jedoch ist uns bekannt, daß solche Räume auch in Moabit im F-Flügel oder in der TA I in Tegel vorhanden sein sollen. Man wird sich also überraschen lassen müssen. Vier Werkstattbereiche wird es geben, von denen einer wohl die obligate Gärtnerei ist. Aber auch die Schule wurde nicht vergessen. Es soll jetzt möglich sein, jeder Inhaftierten einen Schul-

oder Arbeitsplatz zuzuweisen. Die Auflagen des Anti-Folter-Komitees des Europarates werden in dieser Anstalt dann erfüllt. Es ist aber bekannt, daß dieser nur in Moabit und Tegel, nicht aber in der JVAf war. So gesehen haben die Frauen den Vorteil, daß die Toilette abgetrennt und Doppelbelegung nicht zu befürchten ist. Aufgemerkt, dies gilt für die Damen, und nicht dort wo es kritisiert wurde.

Als nächstes widmet man sich nun Pankow. Wir erinnern uns: Frauen, drogenfrei. Der Knast steht in der Arkonastraße, und die Grupsanierung kostet nur schlappe 23,8 Millionen Mark. Hier wird in Raten von zusammen 5 Millionen Mark für den Haushalt 95/96 abbezahlt. Natürlich wird ebenfalls auf die Anforderungen des Anti-Folter-Komitees geachtet. Nicht geachtet wird darauf, daß diese Ergebnisse für Tegel und Moabit gedacht waren.

Wenn die JVAf Plötzensee den Männern überlassen wird, werden erst mal 279 neue Beamte gebraucht. Diese sind aber schon im Haushalt 95/96 einschleichend plaziert, also kein Problem.

In Köpenick wird man kein Freigängerhaus bauen. Die Sanierung der Standorte Düppel und Hakenfelde wird außer Geld wohl auch Freigängerplätze kosten. Frau Dr. Peschel-Gutzeit ist offensichtlich ein Fan des geschlossenen Vollzuges. Wenn in Köpenick was gebaut wird, dann geschlossener Vollzug, oder man tauscht das Grundstück. Und wenn unsere Senatorin schon beim Planen ist, dann auch noch ein zweiter Knast für den geschlossenen Vollzug in Pankow-Heinersdorf. Dieser Knast war zwar finanziell nicht geplant, aber das wird schon klappen, scheint Frau Dr. Peschel-Gutzeit zu meinen ...

-kmm-



Bei **Fragen** oder **Problemen**  
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**  
**HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)  
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

# Soziales Elend nach der Entlassung

Michael Gähler

Menschen, die AIDS-erkrankt aus der Haft entlassen werden, sind besonders schlimm dran. Gefangene haben in der Regel nach der Haftentlassung keine Wohnung. Für die Zeit während der Haft sind weder in die gesetzliche Krankenversicherung noch in die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge eingezahlt worden. Wenn der Entlassene Glück und regelmäßig im Strafvollzug gearbeitet hat, sind wenigstens Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einbezahlt worden, und er erhält unter Umständen Arbeitslosengeld.

Wer einmal versucht hat, einem entlassenen Strafgefangenen eine Wohnung zu besorgen, weiß, was das für eine Sisyphusarbeit ist. In der heutigen Wohnungssituation, die nicht nur in Berlin gravierend ist, ist es so gut wie unmöglich, einem Gefangenen eine Wohnung zu vermitteln. Erstaunlich und erfreulich, daß es immer wieder Vereine gibt wie z. B. die Freie Hilfe e. V., die für Gefangene Wohnungsangebote zur Verfügung stellt. Ein „Zuhause im Kiez“, kurz ZIK genannt, stellt Menschen mit HIV/AIDS Wohnungen zur Verfügung. ZIK hat in Berlin 58 Wohnungen angemietet. Vier ehemalige Gefangene wohnen dort. Das ist aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Vielleicht einmal zwei Beispiele aus dem Berliner Strafvollzug:

Ein Gefangener verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Nach 14 Jahren Haft wird er drogenabhängig und erfährt von seinem positiven Testergebnis. Der Gefangene antwortete in einem Interview mit der Berliner Gefangenenzeitung 'der lichtblick' auf die Frage: *Wem gibst Du die Schuld, daß Du Dich infiziert hast?*

*Die Drogen werden ja von den Leuten nur genommen, weil hier sehr wenig Angebote sind für die Leute, weil man den ganzen Tag vor sich hin vegetiert. Die Anstalt denkt, daß, wenn sie morgens um 7 die Türen aufschließt und abends um 10 zu, daß es damit abgetan ist. Ist es aber nicht! Und dann ist es auch noch ein Versäumnis, daß die Anstalt oder die Senatsverwaltung hier keine Spritzen ver-*

*über die wohnqualität kann ich nicht meckern  
der mietpreis ist auch o.k.*

*nur die leute saufen echt zuviel*



*teilt. Um diesen Knast hier zu überstehen, kann man eigentlich nur in die Droge flüchten, um diesem Elend eben zu entfliehen.*

*Um noch einmal auf das Hilfsangebot von der Anstalt hinzuweisen. Ich habe oft genug mich an die Anstaltsleitung gewandt, an verschiedene Hausleiter, habe mich vorgemeldet zur Drogenstation, habe zum Senat geschrieben – eine Hilfe ist mir da überhaupt nicht geboten worden. Jetzt werde ich demnächst bald entlassen, bitte hier weiterhin um Hilfe. Mein Wille ist ja da, aber es passiert nichts, nichts. Da werden Sachen von früher erzählt, die jahrelang zurückliegen, die werden als Begründung genommen, daß mir Urlaub abgelehnt wird.*

*Dann war ich bei der Strafvollstreckungskammer letztes Jahr. Da wurde mir dann gesagt,*

*daß man mich zwar gerne gehen lassen will, mich aber nicht gehen lassen kann, weil ich in einer Situation dort hinkomme – drogensüchtig, HIV-infiziert, keine Wohnung, keine Arbeit –, daß es unverantwortlich wäre, sagte man mir, mich so zu entlassen. Jetzt fragte ich aber, wie sieht das aus in einem Jahr, wenn ich auf der Endstrafe stehe, dann ist die Situation immer noch die gleiche: Ich bin arbeitslos, wohnungslos, drogensüchtig, HIV-positiv. – Das ist jetzt genauso unverantwortlich wie es vor einem Jahr war.*

*Ich bin auch der Meinung, daß solche Geschichten – wie die Gladbeck-Geschichte, die Gemeingefährlichen – erst zustande kommen, weil im Knast ein Haufen Müll erzeugt wird. Der wird dann wieder hinter die Mauer gesetzt. Da kommen dann solche Geschichten zustande, weil diese Geisteskranken, mit*

denen im Knast nichts gemacht wird, draußen dann Amok laufen. Da sterben dann Unschuldige für nichts und wieder nichts. So ist es doch - oder? Das waren doch alles auch so 'ne Haftgeschädigten, die beiden von Gladbeck. Das kommt, weil man mit den Leuten nichts gemacht hat. Jetzt werden die entlassen, und das Volk soll draußen den Müll, der im Knast verursacht wurde, den sollen die draußen wegkehren!? Das geht gar nicht.

Der Gefangene wurde dann entlassen. Ich habe ihn mehrfach auf der Drogenszene am Bahnhof Zoo wiedergetroffen, wo er mich ansprach und um Geld bat. Er sah völlig heruntergekommen aus und erzählte mir in der ersten Zeit, daß er in einer Pension in Rudow lebt. Da er HIV-positiv ist, steht ihm ein Einzelzimmer zu. Ich hatte mehrfach versucht, ihm eine Wohnung bzw. ein möbliertes Zimmer zur Verfügung zu stellen und mich darum bemüht, die Presse auf sein Schicksal aufmerksam zu machen. Des öfteren wurde ein Termin vereinbart, um mit ihm zu sprechen, aber er kam zu diesen Terminen nicht. Ich traf ihn noch einmal nach seiner Entlassung aus der U-Haft und hörte dann wieder, daß er erneut in U-Haft in Moabit einsitzt. Danach hörte ich nichts mehr. Einige Wochen später las ich im Lichtblick einen Brief seines Bruders, wo dieser mitteilte, daß sein Bruder an einer Überdosis verstorben sei.

Der Hauptteil der AIDS-kranken bzw. HIV-positiven Menschen im bundesdeutschen Strafvollzug hat sich durch Drogengebrauch infiziert. Diese Gefangenen sind in der Regel zumindest nach den Teilanstaatsleitern, die darüber zu entscheiden haben, für Urlaub und sonstige Lockerungen nicht geeignet, da zu befürchten ist, daß sie den Urlaub zur Begehung weiterer Straftaten bzw. zum Drogengebrauch nutzen. Mit dieser stereotypen Begründung wird in 80 von 100 Fällen der Urlaub oder die Entlassungsvorbereitung ablehnig beschieden. Daß ein solcher Mensch, wenn er vor dem Gefängnistor steht, keine Perspektiven hat, ist leicht nachvollziehbar und verständlich.

Das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt den Justizbehörden vor, einen Gefangenen zu resozialisieren. Im § 2 StVollzG heißt es:

**Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.**

Somit befindet sich jeder, der über Urlaubsgesuche zu entscheiden hat, in einer Zwickmühle, weil der Gefangene resozialisiert werden sollte und eigentlich lernen müßte, sich wieder in Freiheit zu bewegen. Wie das in Wirklichkeit aussieht, zeigt das vorangegangene Beispiel deutlich.

Es gibt immer mehr Gefangene, die sich nachweisbar im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland durch gemeinsame Benutzung von unsterilem Spritzbesteck infiziert haben. Der letzte Fall, der auch durch die Presse ging, ist ein Gefangener aus Berlin,

der den Berliner Senat verklagt, weil er sich im Strafvollzug infiziert hat. Bei mehreren Testungen auf HIV war der Gefangene immer negativ, dann schließlich positiv. Dieser Gefangene bemüht sich nun, vom Senat von Berlin Schadensersatz und Schmerzensgeld zu bekommen. Man darf gespannt sein, wie das Verwaltungsgericht in dieser Frage entscheidet.

Nun zu dem zweiten Fall. Ein Gefangener verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung und erkrankt während seiner Haftzeit an AIDS. Er ist mehrfach im Haftkrankenhaus, wird in die Justizvollzugsanstalt Tegel zurückverlegt, erkrankt erneut, kommt wieder ins Haftkrankenhaus. Der Mann hätte ohne Schwierigkeiten vorzeitig aus der Haft entlassen werden können: entweder durch ein Gnadengesuch oder aus medizinischen Gründen. Es war nicht möglich, ihn zu entlassen, weil es keinen Platz für diesen Menschen gab. Bei einem kürzlich geführten Gespräch mit dem Leiter des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten erklärte mir dieser, daß im Moment zwar sicherlich nicht mehr als fünf derartiger Fälle im Jahr auftreten, aber die Tendenz sei eindeutig steigend. Es wäre für ihn ein ganz schlechtes Gefühl, wenn der Patient im Haftkrankenhaus verbleibt, weil ihn draußen nichts weiter als eine Läusepension oder der Rinnstein erwartet.



Hier wäre eine wichtige Aufgabe für regionale AIDS-Hilfen gegeben, Plätze für an AIDS erkrankte Menschen zu schaffen, die aus der Haft entlassen werden. Teilweise können diese Betroffenen sich nicht mehr selbst versorgen, so daß auch eine Pflege benötigt würde. Für diese Leute Pflegeplätze zu finden, ist fast unmöglich. Die Zahl der aus der Haft entlassenen AIDS-Kranken wird steigen. Jeder kann sich ganz leicht selbst ausrechnen, wie hoch der Bedarf an Plätzen sein wird.

Der Großteil der Gefangenen, die von HIV/AIDS betroffen sind, sitzen indirekt wegen Drogendelikten ein. So lange man die Vergabe von sterilen Spritzbestecken in Justiz-

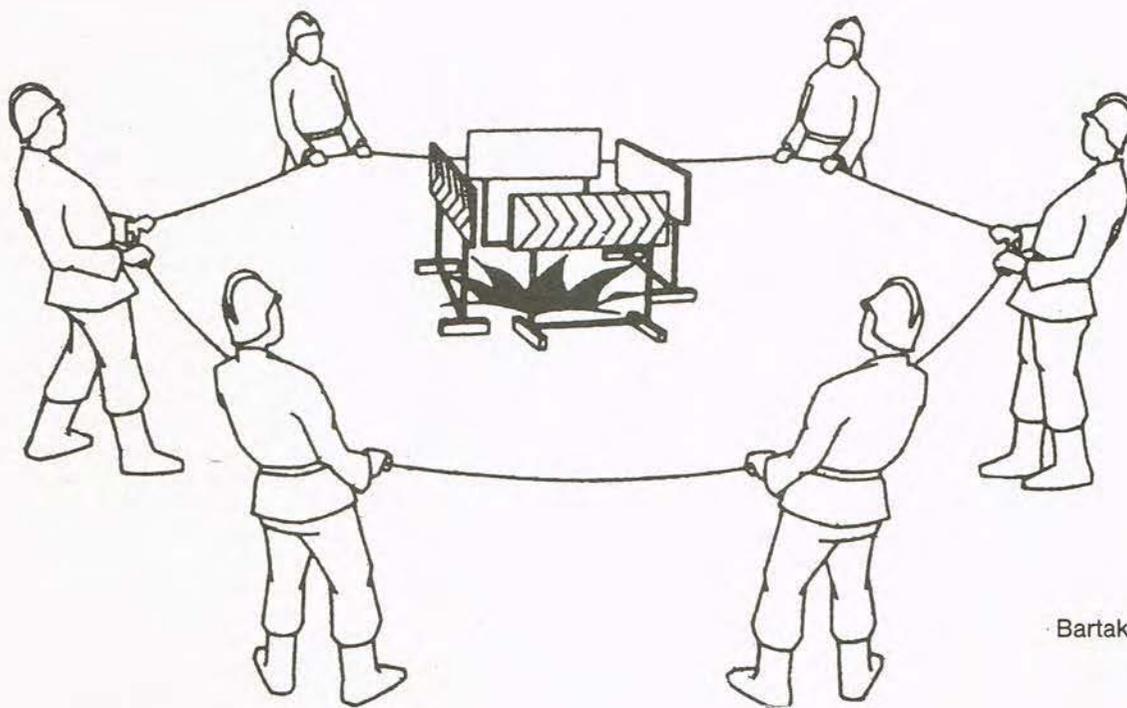
vollzugsanstalten verweigert, nimmt man billigend in Kauf, daß sich Gefangene an unsterilen Spritzbestecken infizieren. Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln, die jetzt in Berlin erfolgen soll, kann ein steriles Spritzbesteck nicht ersetzen und ist keine Lösung, die eine neue Infektion verhindert. Wann hat der Gefangene soviel Zeit, die Spritze in Ruhe zu desinfizieren, wenn der nächste schon auf seinen Schuß wartet? Die Justiz ist verpflichtet, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Das sagt das Strafvollzugsgesetz im § 56. Wenn sich ein Gefangener im Vollzug infiziert, hat die Justiz versagt, denn sie hat den Gefangenen nicht gesunderhalten.

Die Kriminalisierung der Drogengebraucher verhindert eine Resozialisierung. Zwar ist für viele die Drogenfreigabe ein Thema, das sie nicht hören wollen, aber wenn man konsequent bis zum Ende denkt, führt kein Weg daran vorbei. Sicherlich hätten sich viele, die heute positiv bzw. AIDS-erkrankt im Vollzug einsitzen, nicht infiziert, wenn der Drogengebrauch in der Bundesrepublik Deutschland nicht kriminalisiert würde.

Für einen Gefangenen werden im Vollzug keinerlei Hilfen angeboten. Sie konsumieren weiter Drogen, weil das Leben im Vollzug eintönig ist, und weil niemand an den Problemen arbeitet. Wenn sie ihre Strafe abgesehen haben, werden sie entlassen, und was dann aus ihnen wird, interessiert keinen. Die Justiz ist aus dem Obligo, der Gefangene ist entlassen und fällt dem Sozialamt anheim. In der heutigen Wirtschaftslage in der Bundesrepublik Deutschland ist es für Gefangene nahezu unmöglich, eine Arbeit zu bekommen, ebenso wie es für Gefangene nahezu unmöglich ist, ihren eigenen Wohnraum zu erhalten. Die Vermieter können sich ihre Mieter aussuchen, und daß Gefangene immer die letzte Wahl sind, ist nicht erst seit gestern bekannt. Genauso sieht es bei den Arbeitgebern aus. Wer eine freie Stelle annonciert, erhält in der Regel 60 bis 80 Bewerbungen. Daß sich derjenige nicht ausgerechnet für einen entlassenen Strafgefangenen entscheidet, dürfte klar sein. Was bleibt dem Gefangenen übrig? Mit Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld kommt er nicht weit. Der Kreislauf beginnt erneut, man konsumiert Drogen und ist irgendwann wieder im Gefängnis.

Diesen Teufelskreis kann man nur durchbrechen, wenn man dafür sorgt, daß gerade die Gefangenen, die positiv sind bzw. schon an AIDS erkrankt, bereits vor der Entlassung in Polamidon-Programme aufgenommen und durch die Bewährungshilfe und andere geeignete Organisationen moralisch und pekuniär unterstützt werden. Für Menschen, die an AIDS erkrankt sind, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, daß sie ihr Leben menschenwürdig beenden können und nicht in Läusepensionen oder Wohnheimen bis zum Tode leben.

Hier sind die regionalen AIDS-Hilfen gefordert. Für sie wäre es ein weiteres Betätigungsfeld gerade für sozial Schwache etwas zu unternehmen. Das Referat für Menschen in Haft bei der Deutschen AIDS-Hilfe plant für 1995 ein Seminar zum Thema „Leben nach dem Strafvollzug ohne soziale Not“.



Bartak

# Strukturreform in Tegel

## Versuch einer Situationsbeschreibung

Im Jahre 1992 beschloß eine Kommission in der Justizvollzugsanstalt Tegel, ein neues Strukturkonzept zu installieren. Die letzten gravierenden Maßnahmen wurden 1994 in Kraft gesetzt, hier ist zum Beispiel der „lange Riegel“ zu nennen. Diese Vollzugsform ist der nahezu totale Verschluss. Fast nur zur Arbeit kann man noch die Zelle verlassen. Ansonsten gilt das Prinzip des Umschlusses. Der Sinn des Konzeptes war, die JVA Tegel drogenärmer zu machen. Die Anstalt hoffte, dies durch eine Art „Zuckerbrot-und-Peitsche“-System erreichen zu können. Dabei hätte allen Beteiligten völlig klar sein müssen, daß sich dies so nicht realisieren läßt.

Seit dieser Zeit gibt es ein System, das als Drogenvollzug bezeichnet wird und in seiner Menschenverachtung seinesgleichen sucht. Die Gefangenen werden im wesentlichen entweder verschlossen oder zur Arbeit geschickt. Die Möglichkeit, einen Fernseher zu benutzen, besteht in der Regel nur in den Gemeinschaftsfernsehräumen. Die Hafträume verfügen zumeist nicht über Steckdosen. Die Toiletten sind nicht abgetrennt.

Zwischenzeitlich bemühte man sich in der TA III, einem Bereich, der an sich Langstrafen vorbehalten war, eine aktive Subkultur zu installieren. War bis etwa Februar 94 die TA III recht ruhig, so wurde durch die

Übernahme von besonders „drogenaktiven“ Leuten aus der TA II eine rege Subkultur geschaffen. Um zu begreifen, welche Brisanz das Drogenproblem beinhaltet, ist es erforderlich, die Situation zu beschreiben, was hier einmal versucht werden soll. Die Anstaltsleitung realisiert in Tegel etwa 25 % Drogenkonsumenten. In der Redaktion wird bei einer sehr vorsichtigen, tiefstapelnden Schätzung von etwa 50 % Drogenkonsumenten in der JVA ausgegangen. Hier dürfte Heroin der Marktrenner sein. Zum ersten wirkt Heroin sedierend, zum zweiten hat es den „Vorteil“, daß es nicht sehr lange in einer UK nachzuweisen ist. Zu rechnen ist mit etwa drei Tagen. Das nächste relativ leicht verfügbare Mittel, das Medikament „Rohypnol“, mit dem Wirkstoff „Flunitrazepam“, verbleibt bereits 7,6 Tage in der UK. Haschisch sogar mehrere Wochen.

In Tegel wird der Ausweg aus den Drogenbereichen avisiert. Es genügt in diesem Fall ein UK-Programm, das zu absolvieren ist. Gerade dieses Programm stellt, so wie in Tegel durchgeführt, nicht nur eine Placebokomponente dar, es nötigt indirekt zum Heroinkonsum, wenn schon konsumiert werden soll. Eine drohende UK ist im Bereich von drei Tagen immer kalkulierbar ... Der Konsum von „Diamorphin“ ist intravenös am effektivsten. Durch Rauchen, denn auch das ist

möglich, wird zuviel Substanz bei zu wenig Effekt verbraucht. Man wird also hier zu einer Spritze greifen müssen.

Mit der Spritze geht man ein Risiko ein, denn dank der wirklich blinden Einstellung der Senatsverwaltung für Justiz ist kein steriles Material (Spritzbesteck) erhältlich und auch kein Material zum Sterilisieren. Von daher kommt es immer wieder zu Infektionen mit Hepatitis und vor allem, was nicht so schnell auffällt, mit HIV ... Der Gedanke, es hätte jeder, der wollte, eine Spritze, ist völlig falsch, meist ist nur eine pro Station vorhanden. Je nach Situation auch mal nur eine pro Flügel, also grob gesagt eine für 100 Mann ...

Mag dies auch für den Außenstehenden erschütternd sein, so ist dies aus der Sicht eines Konsumenten kein Hinderungsgrund. Ohne Heroin bekommt er eine Entzugssymptomatik, die nur mit „grausigsten“ Schmerzen umschrieben werden kann. Man nennt diesen Zustand „auf der Nadel sein“ oder „drauf sein“. In diesem Zustand wird lediglich konsumiert, um den Schmerzen, dem „Turkey“ auszuweichen. Vom Spaß an der Droge ist nun keine Rede mehr. Zwischenzeitlich sind auch Kollegen aus den neuen Bundesländern auf die Heroinspritze umgestiegen. Des weiteren sollten folgende, wenn auch strittige Zahlen nicht außer acht gelassen werden. Die



sogenannten Gruppentrainern und macht Freizeitangebote. Hier wirken die Sozialarbeiter motivierend mit: ohne Gruppenbesuch keine Ausgänge. Wenn Ausgänge, dann nur zur Gruppe. Dies spart der Anstalt Prüfungsarbeit und dem Sozialarbeiter Aktivität. Diese Praxis findet überall statt, vor allem aber in den Drogenbereichen. Die Gruppe wird als einzige Alternative zum Verschluß angeboten. Kaum ein Inhaftierter nimmt die Aktivitäten wirklich interessiert zur Kenntnis. Man hat in diesem Zusammenhang auch wenig Skrupel im Umgang mit Steuergeldern. So wurde in der TA III eine Gruppe geraume Zeit am Leben gehalten, die bei den Gefangenen schon lange keine Resonanz mehr fand. Es handelte sich um eine „nonverbale Therapie“ (hausinterner Titel: Künstlerisches Gestalten), die praktisch nur noch mit kolumbianischen Abschiebern betrieben wurde. Das Brisante an der nonverbalen Therapie war der Ansatz, daß hier Therapeutinnen, die an sich mit Kindern arbeiteten, einmal mit erwachsener Klientel spielen durften. Diese Aktivität war letztlich nicht dicht, denn den Sozialarbeitern standen die Ergebnisse aus dieser ach so geheimen Therapie auf Abruf zur Verfügung. Die Frage stellt sich nach der fachlichen Qualifizierung solcher Therapeuten im Erwachsenenbereich ...

Der Standard in den Drogenhäusern ist und bleibt aber, völlig ohne Hoffnung seine Jahre abzureißen, bis, wenn man Glück hat, der § 35 BTMG seine Anwendung finden kann. Dies aber nur, wenn zur Zeit der Verurteilung bereits eine Suchtproblematik bestanden hat. Die „Beurlaubung“ nach § 35 BTMG, ich finde man kann das Kind ruhig mal beim Namen nennen, wird von den Sozialarbeitern sehr gefördert. Eine Befürwortung genügt, und schon ist einer draußen. Gerade in dem Bereich sind die schönsten „Berichte“ zu finden.

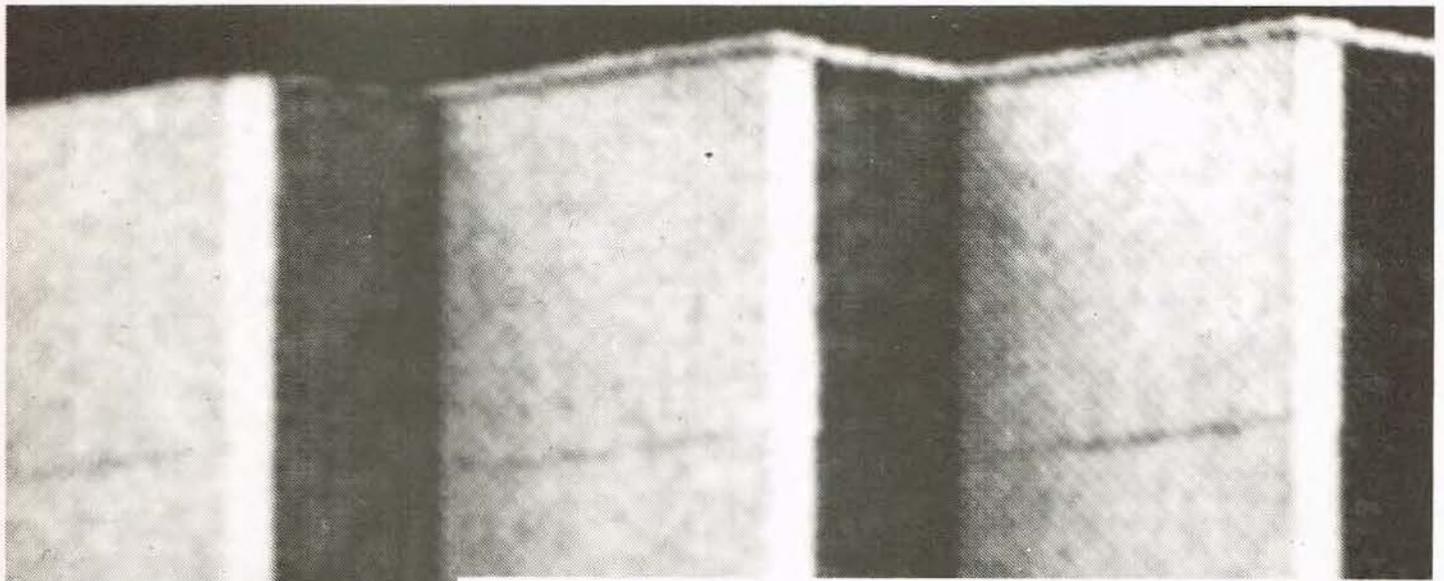
Richtig liebevoll wird hier beschrieben, wie der Behandelte sich tapfer gegen die Droge gewehrt und wohl auch erfolgreich verteidigt hat. Man schreibt hier alles, wenn man den Knacki nur an eine Therapie verweisen kann und ihn erst mal los ist. Die Rückkehr des Behandelten ist so gut wie sicher, was Therapieabbruch genannt wird. Die These lautet: einmal Fixer immer Fixer. Ich glaube eher, daß ohne vorbereitende Behandlung keine vernünftige Therapie möglich ist.



Daß es in den Drogenhäusern keine Kühlschränke gibt, bedarf der Erwähnung. Sicher, die Sozialarbeiter haben Kühlschrank und Kaffeemaschine, zumindest noch zu Zeiten dieses Berichtes. Jedoch nicht der Gefangene. Der darf bei 30 Grad und mehr seine Margarine auf das Brot gießen. Es ist natürlich auch klar, daß ein als Konsument deklarierter Inhaftierter keinen Fernseher haben darf. Ein Fernseher, so sagt der Gesetzgeber, hindert an Aktivität, denn einer, der fernsieht, kommt nicht mehr aus der Zelle, um an der Wohngruppe teilzunehmen. Ach ja, der Kraftsport in der TA III ist auch eingestellt worden. Zur Dusche kann man morgens und nachmittags, wo sie für rund 200 Mann etwa 30 Minuten geöffnet ist. Am Nachmittag ist der Sozialarbeiter aus der Kantine zurück, es ist die Zeit für den Feierabend. Jetzt heißt es entscheiden: behandeln lassen oder stinken. In die zweite Freistunde kann man nicht mehr gehen, denn sie wurde abgeschafft, um den Drogenvollzug vom „behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug“ zu differenzieren. Wer das zweifelhafte Glück hat zu arbeiten, darf sich jetzt etwas Radio gönnen. Die Zellenlautsprecher wurden abgeschafft. Ein Haufen Geld geht für Radiobatterien drauf, die der Inhaftierte alleine finanzieren muß, wenn er in Arbeit steht. Bildung ist schwierig, denn mit Büchern steht es dünne. Fernstudium ist auch schlecht, denn gerade auf Weiterbildung reagieren Sozialarbeiter zum Teil recht allergisch.

Dies mal grob über den Drogenvollzug, denn mein Bericht ist platzmäßig limitiert ... Die Wohngruppen der TA V und VI sind normalerweise der Regelvollzug, den der Gesetzgeber vorsieht. In diesen Bereichen kann behandelt werden. Die Möglichkeiten, die zur Behandlung bestehen, werden zumeist nicht genutzt. Diese Bereiche gelten als drogenarm, was gelinde gesagt ein Gerücht ist. Ein Gerücht ist gleichfalls das Vorhandensein irgendwelcher Wohngruppen. Ebenso gibt es keine praktizierte Art der Behandlung, außer der Anzucht eines Hofstaates durch den einen oder anderen Gruppenleiter. In diesem Fall leisten die Beamten gewisse Nothilfe, jedoch weiß das nicht jeder zu nutzen. Man hat hier Anspruch auf Stationsdusche, abgetrenntes Klo im Haftraum und ein Fach in einem Kühlschrank in der Spülzelle. Es wird ein bißchen besser genehmigt als in den Drogenbereichen. Ansonsten ist die Klientel etwas anders, denn so einige Vortragskünstler und Schlauchbootfahrer haben ihr Domizil in der TA VI gefunden. Kurzstrafer hausen neben Langstrafern, obwohl gerade dies nicht geplant war. Hinzu kommt, daß die TA VI auch als Wartebasis für Abschieber genutzt wird. Sie haben es hier zwar bequem, sprechen aber wenig Deutsch und können eine Wohngruppe nicht aktiv nutzen. Damit blockieren sie jedoch die Plätze für die Nachzügler aus den Drogenhäusern. Dieses Problem wird von Sozialarbeitern und Inhaftierten gleichermaßen bemängelt. -kmm-





*„Die Menstruation ist praktisch das bedeutsamste Problem. Es gab Ende 1958 in Westdeutschland 12448000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren. Rechnet man die Zeiten der Schwangerschaft ab und multipliziert man – sehr vorsichtig – die Zahl der Frauenschwächen statt mit 13 nur mit sechs, so ergeben sich 75 Millionen Gefahrenpunkte im Verlauf eines Jahres. Das soziale Leben einer Nation ist also angefüllt von Krisenmöglichkeiten, die wir zu einem großen Teil nicht ahnen.“*

Hans von Hentig: Das Verbrechen III, Anlage-Komponenten im Getriebe des Deliktes; Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963, Erstes Buch, S. 77

## Frauen in Haft

Karin Amann

Statistisch gesehen spielen Kriminalität und Strafvollzug von Frauen eine nur untergeordnete Rolle: nur etwa 5 % aller Inhaftierten sind Frauen. Das heißt, Frauen werden nicht nur seltener straffällig als Männer; wenn sie es werden, begehen sie überwiegend sogenannte „Bagatelldelikte“, die nicht immer die Freiheitsstrafe, sondern auch mildere Sanktionen wie Geldstrafen oder Bewährungsstrafen nach sich ziehen. Die bei Frauen relativ seltenen schweren Straftaten sind nahezu ausschließlich „Konflikttaten“, Folge einer ausweglosen Situation, ein Aneinanderreihen schwerwiegender, unlösbarer Probleme; familiäre, finanzielle, psychische. Folgen einer

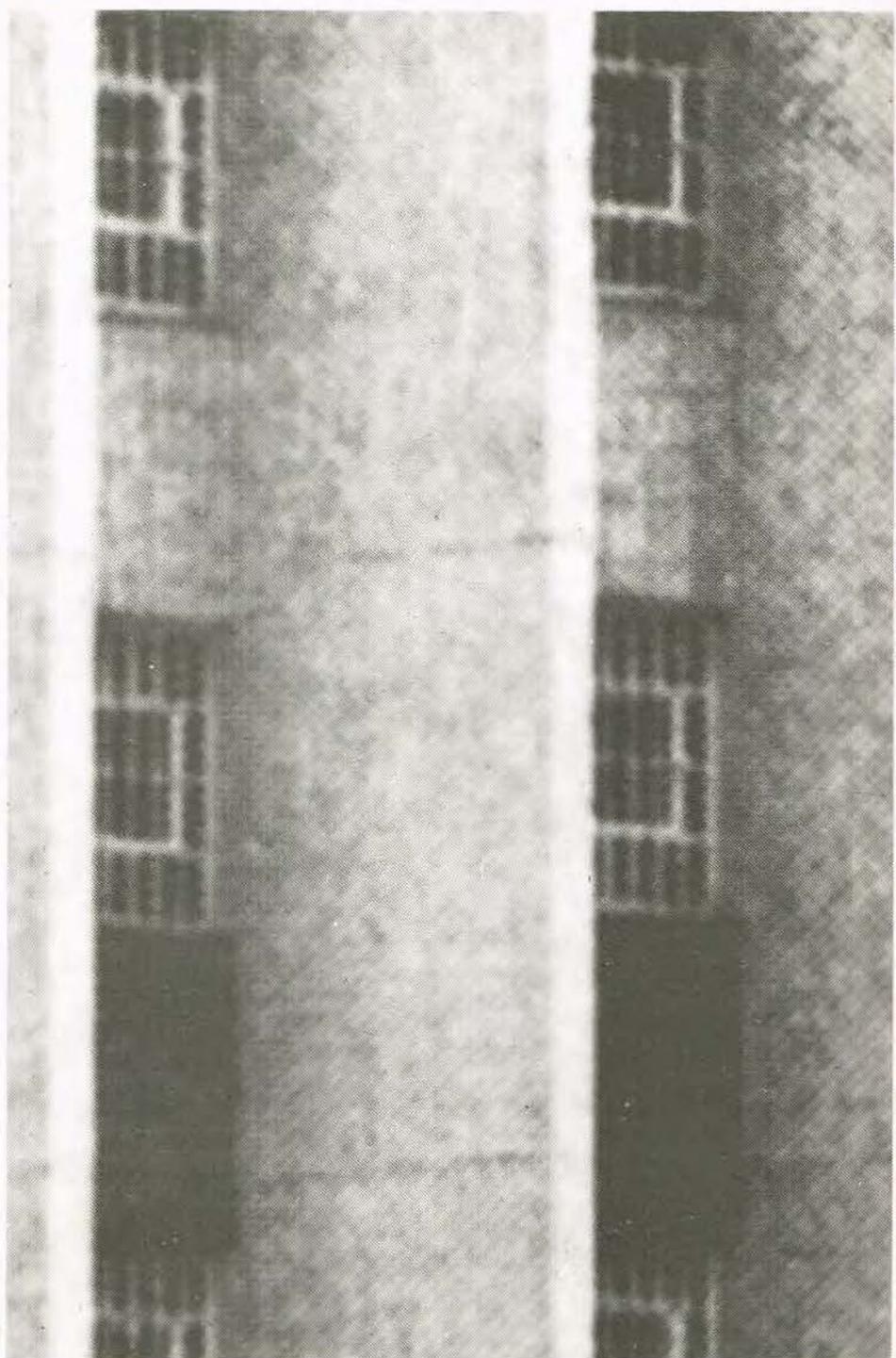
Sozialisation, die Frauen in eine bestimmte, untergeordnete Rolle drängt, die kein Abweichen von der Norm zuläßt, dies im Gegenteil gesellschaftlich sanktioniert (durch uns!).

Frauen, die mit dieser ihnen auferlegten Rolle nicht fertig werden, auch nicht den Mut haben oder die Chance, auszubrechen, werden alleine gelassen. Die Biographien der Frauen, die in unseren Gefängnissen 'leben', gleichen sich: vergewaltigt und gedemütigt, ihr Leben lang zu kurz gekommen, frühe Gewalterfahrungen in der Familie, ohne Berufsausbildung, manche mit abgebrochener Schulausbildung, zu früh verheiratet, abhän-

gig von Männern und Drogen. Sodann werden sie eingesperrt, auf 7,5 Quadratmetern; nun völlig entrechtet, erst recht entmündigt. Frauen; die sogar die Zelle als Schonraum erleben, Erleichterung verspüren, froh darüber sind, keine Verantwortung mehr tragen zu müssen, die Gefängnisruhe als Wohltat verspüren. Wie schrecklich muß das Leben „draußen“ wohl empfunden worden sein, daß Frauen das Eingesperrtsein als 'Erholung' benennen können?? Wie können Frauen, die vor dem Knast schon keine Perspektiven hatten, in diesem Ambiente nur lernen, „wieder ein Leben in Freiheit“, „in Eigenverantwortung“ zu leben? Was haben sie denn noch, wenn sie entlassen werden? Was ist ihnen während ihrer Gefangenschaft alles verloren gegangen?

Der Verlust ihres Rechts, ihrer Würde, beginnt bereits mit der Verhaftung, sofern sie überhaupt etwas an Würde zu verlieren hatten. Im Moment, in dem sich die Handschellen um die Gelenke schließen, ist ein Teil ihres Lebens beendet, ein anderer beginnt, die Zukunft ist ungewiß. Herausgerissen aus dem Kreis der Familie und der Freunde, beginnt die lange, ungewisse Odyssee durch Paragraphen, Gesetzestexte, Hausordnungen, Reglementierungen, Entwürdigungen. Die in Gefangenschaft genommene Mutter weiß oft nicht, was mit ihren Kindern geschieht. Zum Verfahrensausgang, Haftdauer, externen Angelegenheiten (Schulden, Wohnung, usw.), kommt nun noch die Angst um die Kinder hinzu. Die wenigsten Frauen haben noch Verwandte, Freunde, die zu ihnen stehen und sie unterstützen. Seitens der Justizvollzugsanstalt kommt nur sehr geringe Hilfe. Die monatliche Besuchsdauer von maximal einer Stunde (Regelfall) reicht bei weitem nicht aus, um soziale Kontakte aufrechtzuerhalten geschweige denn, diese zu pflegen. Briefe werden kontrolliert, zensiert; erst vom Richter, später von der Anstalt. 'Übriggebliebene' Angehörige und Freunde, die nicht sagen: „Mit DER will ICH nichts zu tun haben“, wenden sich oft nach kurzer Zeit ab, weil sie unter den Umständen des bewachten Besuchs nicht offen reden können/wollen. Die Frau vereinsamt. Eine Bedienstete berichtete von einer Gefangenen, die sie eines Morgens darum bat, doch ein zweites Mal die Tür aufzuschließen, denn so lange schon hätte ihr niemand mehr einen 'Guten Morgen' gewünscht ...

Die Repression in Haft geht weiter. Mit jeder durchgeführten Zellenkontrolle, bei der oft die wenigen, wichtigen Habseligkeiten wieder weggenommen werden, die zuvor eine liebe Beamtin ausgehändigt hat; da ist ein T-Shirt zuviel; sind zu viele Briefe auf der Zelle; die Bilder sind von der Wand zu nehmen, da dies die „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt störe; der Schrank wird durchwühlt. Am Ende dann noch die wohl entwürdigendste Angelegenheit für eine Frau: die körperliche Durchsuchung. Ausziehen, ganz, abtasten lassen, unter den Armen, im Haar wird gewühlt. Danach der Einschluß mit der oft ohnmächtigen Wut im Bauch. Frauen haben gelernt (so wurden wir erzogen), sich zu beherrschen, alles in sich hineinzufressen. Rastet dann doch mal eine aus, da einfach nichts mehr in den „Bauch“ reingeht, so sind



schnell die Vollzugsbediensteten da und bringen sie in die Beruhigungszelle. (B-Zelle, Bunker): ein kahler, kalter Raum im Keller, an der Decke schummriges, brummendes Schwarzlicht, ein Stehklö, das von außen gespült werden muß, nachts eine dünne Ledermatratze, ansonsten nur bekleidet mit einem Papierkleidchen. Kann sich die Frau nicht beruhigen (...), so wird sie mit ärztlicher Hilfe ruhiggestellt. Im übrigen wird unter dem Deckmäntelchen der „Sicherheit und Ordnung“, ein Begriff, der zum Knast gehört wie die vergitterten Fenster und die Stahltüren, so manches widersinnige Gebot aufgestellt und durchgeföhct. Wenn keine Erklärung für Maßnahmen Gefangenen gegenüber mehr greift – die Begründung „Sicherheit und Ordnung der Anstalt werde gefährdet“, paßt immer.

Zwischen Männer- und Frauenstrafvollzug werden keine Unterschiede gemacht. Was für

die Männer gilt, gilt gleichzeitig auch für die Frauen. Gibt es im Männervollzug Unruhen und Querelen, Ausbruchsversuche, so werden auch im Frauenvollzug 'die Zügel angezogen'; Lockerungen gestrichen, Sicherheitsmaßnahmen erhöht. Man sollte jedoch deutlich differenzieren zwischen inhaftierten Männern und Frauen und dementsprechend Angebote und Maßnahmen besser auf die jeweiligen Bedürfnisse abstimmen.

Wie eingangs erwähnt, sind Sozialarbeiter und Psychologen rar und völlig überlastet, weil sie teilweise für mehrere Anstalten gleichzeitig zuständig sind, oder sie sich einfach um zu viele Frauen kümmern müssen, oftmals erfüllen sie nicht mehr als eine „Feuerwehrfunktion“ – sich kümmern dann, wenn's brennt. Der Gefängnispfarrer, der den Sonntagsgottesdienst abhält, kommt zu Gesprächen, wenn solche gewünscht werden. Jedoch sind priesterliche, weltfremde Ge-

sprache, mit dem eindringlichen Rat, fleißig zu beten, nicht jederfraus Sache.

Genauso spärlich die Freizeitangebote für inhaftierte Frauen: in kleineren Anstalten besteht nicht einmal die Möglichkeit, Sport zu betreiben. Bewegung ist nur möglich während der einen Stunde Hofgang, die dann auch noch ausfällt, wenn die Witterungsbedingungen einen Aufenthalt im Freien nicht zulassen. Wann dies der Fall ist, entscheiden die jeweiligen aufsichtshabenden Beamtinnen ... Externe, ehrenamtliche Mitarbeiter bieten Strick-, Häkel-, Bastel-, Malgruppen an, manchmal einen Videoabend. In größeren Anstalten haben die Frauen die Möglichkeit, sich schulisch weiterzubilden, allerdings setzt dies eine gewisse Haftdauer voraus. Für die „Kurzstrafen“ kommt dieses sinnvolle Weiterbildungsangebot nicht in Betracht. Die Ausbildungsmöglichkeiten beschränken sich auf rein frauenspezifische Berufe: Köchin, Näherin, Haushälterin, Wäscherin, Textilreinigungsfachfrau. Kann/will frau keine Ausbildung beginnen, so bleiben nur noch Arbeiten wie Seifen einpacken, Schleifen binden, Tüten kleben, Firmenstempel auf Reiseangebote aufkleben ...; das alles für rund 0,95 DM die Stunde. Verweigert frau die Arbeit, so entfällt der Einkauf. Das heißt, keine Rauchwaren, keine eigenen Toilettenartikel, keine Briefmarken, keine Kekse, kein Kaffee, kein Obst; kurz, die Abhängigkeit der Frau von der Anstalt ist vollkommen.

Vom wenigen Verdienst wird monatlich etwa ein Drittel als sogenanntes 'Überbrückungsgeld' auf ein Sonderkonto abgeführt. Über dieses Geld kann frau nicht frei verfügen, es wird erst nach der Entlassung ausgehändigt. Je nach Haftdauer kommt da nicht sehr viel zusammen, um die Zeit nach der Entlassung 'überbrücken' zu können. Das Geld, das bleibt, reicht wie bereits erwähnt, gerade so für den monatlichen Einkauf (meist überbewertete Ware). Überaus wichtig zu erwähnen ist, daß von diesem bißchen Geld auch noch Fahrten bezahlt werden müssen, wenn Ausgang oder Urlaub anstehen. Gerade in der Entlassungsphase, in der die Behördengänge anliegen, kommt jede Menge an Fahrtgeld zusammen. Es ist nicht selten der Fall, daß Frauen ihre Ausgänge nicht wahrnehmen können, weil sie kein Geld für Fahrkarten haben, bzw. niemanden, der sie abholen und wieder zurückbringen könnte. Hinzu kommt, daß es nur relativ wenige Frauenhaftanstalten gibt, und die Frauen bei einem Besuchsausgang oft mehrere hundert Kilometer zu überwinden haben. Da ist nicht nur das Geld weg, sondern auch noch die Zeit. Von 12 Stunden allein sechs auf Autobahnen oder in Fernzügen ... Wegen des geringen Verdienstes sind die Frauen auch nicht in der Lage, Familienangehörige oder Kinder 'draußen' finanziell zu unterstützen. Statt dessen laufen Zahlungen von Jugendämtern oder Sozialämtern, die die kumulierten Beträge wieder zurückfordern, sobald die Frau entlassen ist. Eine ausweglose Situation. Selten finden Frauen mit ihren Vorstrafen nach der Haft eine gutbezahlte Arbeitsstelle; erst recht nicht, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Wie soll frau diesen Schuldenberg jemals abtragen können? Auch eine in geeigneten Fällen anstrebenswerte Opferentschädi-

gung läßt sich mit dem im Gefängnis gezahlten 'Lohn' nicht realisieren.

Unbedingt erwähnt werden sollten die Probleme der (zu einem hohen Anteil vertreten!) inhaftierten drogenabhängigen Frauen. Nach ihrer Verhaftung bekommen sie meist nicht genügend und keine wirksamen Medikamente, die ihnen die Schmerzen und Qualen des Entzuges nehmen. Sie werden aus Beobachtungsgründen mit Frauen, die bereits länger in Haft sind zusammengelegt, die dann einer immensen Belastung ausgesetzt sind. Substitutionsangebote sind mir bei Frauen nicht bekannt. Wird die wegen Drogenabhängigkeit inhaftierte Frau einmal krank, hat sie Kopf- oder Zahnschmerzen, so wird sie erfolglos um eine Tablette bitten - die Ärzte weigern sich hartnäckig gegen Medikamentausgaben jeglicher Art.



Läßt sich beim angeordneten Bluttest eine HIV-Infektion feststellen, so wird die Frau ganz und gar mit ihren psychischen Sorgen alleine gelassen. Nichts weiter als eine nüchterne Diagnose und die Konsequenzen daraus. In einem Gefängnis in Baden-Württemberg z. B. werden die Frauen mit Einzelzelle belegt. Nichtinfizierte, die mit einer Betroffenen Umschluß machen wollen, müssen zuerst eine Bescheinigung unterschrei-

ben, daß sie von der 'Ansteckungsgefahr' wußten, etc. Besonders grausam ist die weitverbreitete Maßnahme für drogenabhängige Gefangene, ihren Besuch hinter einer dicken Trennscheibe empfangen zu müssen, ohne durch eine Umarmung, ein Drücken, die Nähe des/der Lieben spüren zu können. Dauerhafte therapeutische Angebote gibt es in Haft selbst nicht. Hat eine Frau eine Strafe unter zwei Jahren, so hat sie unter Umständen die Möglichkeit, mit einer Therapieaufgabe entlassen zu werden. Bricht sie diese 'Zwangstherapie' ab, so bleibt ihr nur noch, ihren Knast abzusetzen. Lockerungen werden ihnen nur sehr spät und sehr spärlich gewährt, da die Anstalt Bedenken hegt, die Frau könne Drogen mit in das Gefängnis schleusen. Die Körperkontrollen vor und nach den Ausgängen sind dementsprechend hart und entwürdigend, auch Urinproben können abverlangt werden.

Die hier nun aufgeführten Maßnahmen sind von Land zu Land verschieden, erfahrungsgemäß sind die Haftbedingungen für die Frauen um so schlimmer, je mehr wir uns dem Süden nähern. Betrachten wir die Zustände in den JVA's und die Verhaltensweisen der Justiz gegenüber den inhaftierten Frauen (vor allem die Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeitangebote), so stellt man fest, daß im Vollzug versucht wird, die Rolle der Frau festzumauern. Auf gar keinen Fall kann es so gelingen, mit den Inhaftierten ein „neues“ Leben, fernab von alten Gewohnheiten, die sie letztendlich in den Knast brachten, einzubringen und sie ihnen zu ermöglichen, in Freiheit durchzuhalten. Die Abhängigkeit wird verstärkt; durch die permanente Entmündigung und die andauernden sinnlosen Verbote und Reglementierungen wird die Persönlichkeit der Gefangenen gebrochen. Die vorher abhängig waren von ihrer Umwelt oder von Drogen, haben meist keine Chance, in Freiheit und im Leben selbst Tritt zu fassen. Sie flüchten erneut in Abhängigkeiten, sei es in Partnerschaften oder Tabletten, Alkohol, Heroin. Nur wenige, die stark genug sind, können es nach einer Hafterfahrung schaffen, „sich wieder einzugliedern“, Freunde und Hilfe zu finden. Knast ist keine Lösung für die Probleme der straffällig gewordenen Frauen. Konstruktive Forderungen seitens vieler ExpertInnen wurden bisher von den JustizministerInnen mit dem Vorwand, 'für solche Experimente sei kein Geld da', abgelehnt.

Daß das Eingesperrtsein für manche Frauen sogar die „bessere Alternative“ sein kann, ist ein entsetzliches Urteil für unsere Gesellschaft.

Karin Amann war aufgrund ihrer Drogensucht mehrfach inhaftiert. Im Knast schrieb sie Gedichte und Kurzgeschichten, wofür sie zweimal mit dem Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis ausgezeichnet wurde.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin und UNBEQUEM - Zeitschrift der „Kritischen PolizistInnen“, Ausgabe 2/94

# Info des Strafvollzugsarchivs

## Fragen und Antworten zum Thema Untersuchungshaft

**1. Frage:** *Muß ich es mir gefallen lassen, mit anderen Gefangenen zusammengelegt zu werden?*

**Antwort:** Im Prinzip: Nein. § 119 Abs. 1 StPO stellt klar, daß Untersuchungsgefängene „nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden“ dürfen, es sei denn auf ausdrücklichen schriftlich geäußerten Wunsch. Die Einwilligung zur Zusammenlegung kann jederzeit, ohne weitere Begründung, schriftlich zurückgezogen werden. Zwangsweise Zusammenlegung ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn es der „körperliche oder geistige Zustand“ des Gefangenen erfordert (§ 119 Abs. 2 Satz 3 StPO).

**2. Frage:** *Welche Bedeutung hat die Untersuchungshaftvollzugsordnung für mich?*

**Antwort:** Die UVollZO ist eine bloße Verwaltungsvorschrift, die den Haftrichter nicht bindet. Üblicherweise wird dieser jedoch die UVollZO im Einzelfall für verbindlich erklären. Der Haftrichter kann aber abweichende Regelungen treffen. Entsprechende Anträge sollten gestellt werden. Selbstverständlich haben Gefangene Anspruch auf Einsicht in die UVollZO (OLG Bremen NJW 1956, 922).

**3. Frage:** *Habe ich Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Verteidiger meiner Wahl?*

**Antwort:** Das kommt darauf an. Nach Art. 6 Abs. 3 c der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dies der Fall, „wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Nach § 117 Abs. 3 StPO ist dies spätestens dann gegeben, „wenn der Vollzug drei Monate gedauert hat“ und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Auch vorher ist es immer dann möglich, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 StPO vorliegt (z. B. wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, die Rechtslage schwierig ist etc.).

**4. Frage:** *Unterliegt meine gesamte Post der Zensur?*

**Antwort:** Nein. Verteidigerpost darf nach § 148 StPO nicht geöffnet werden (OLG Stuttgart NStZ 1983, 384). Im übrigen gilt wie bei allen anderen Beschränkungen, daß nur diejenigen zulässig sind, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“ (§ 119 Abs. 3 StPO). Eine Zensur von Behörden- und Gerichtspost wird kaum jemals erforderlich sein. Postkontrolle wird am ehesten erforderlich sein, wenn im Haftbefehl Verdunkelungsgefahr als Haftgrund angegeben ist. Ein im Haftbefehl nicht enthaltener Haftgrund darf nicht herangezogen werden (Schlothaus/Weider, Untersuchungshaft, Heidelberg 1992 Rdn. 418; a. A. Kleinknecht/Meyer-Goßner § 119 Rdn. 12).

**5. Frage:** *Darf ich telefonieren?*

**Antwort:** Ja, wenn die Anstalt dies in eiligen, unbedenklichen Fällen gestattet (Nr. 38 Abs. 1 Satz 2 UVollZO). In allen anderen Fällen muß eine Genehmigung des Haftrichters eingeholt werden. Diese Genehmigung muß aber (nach der Rechtsprechung) erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies liegt immer dann vor, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nicht angemessen schriftlich erledigen lassen (OLG Düsseldorf StV 1989, 255), zum Beispiel bei im Ausland lebenden Familienangehörigen (OLG Frankfurt StV 1986, 398).

**6. Frage:** *Darf ich einen eigenen Fernsehapparat in meiner Zelle haben?*

**Antwort:** Ja, soweit der Haftrichter nicht etwas anderes anordnet (Nr. 40 UVollZO wurde kürzlich in diesem Sinne geändert!).

**7. Frage:** *Darf ich mich von meinem eigenen Arzt untersuchen und behandeln lassen?*

**Antwort:** Im Prinzip: Ja. Auch die freie Arztwahl unterliegt ausschließlich den Beschrän-

kungen des § 119 Abs. 3 StPO. Die Einzelheiten sind jedoch sehr umstritten. Mindestens die Heranziehung eines beratenden Arztes (eigene Kosten) kann jedoch stets verlangt werden (Nr. 56 Abs. 1 Satz 2 UVollZO).

**8. Frage:** *Habe ich einen Taschengeldanspruch?*

**Antwort:** Nein. Da es immer noch kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz gibt, besteht kein § 46 StVollzG entsprechender Anspruch auf Taschengeld gegen die Anstalt. Wer unverschuldet ohne Arbeit ist, kann aber beim Sozialamt einen Geldbetrag zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens nach §§ 11 und 12 BSHG beantragen (BVerwG NDV 1994, 152). Umstritten ist nur noch die Höhe des Anspruchs: 15 % (OVG Rheinland-Pfalz ZfStrVo 1993, 372) oder 10 % (OVG Lüneburg Zeitschrift für das Fürsorgewesen 1993, 216) des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

**9. Frage:** *Kann Geld von meinem Anstaltskonto gepfändet werden?*

**Antwort:** Das kommt darauf an. Für das Arbeitsentgelt gelten die üblichen Pfändungsfreibeträge, für das Eigengeld nicht. Aber: 20 Prozent des Sozialhilferegelungssatzes sind pfändungsfrei zu belassen, „da die Versorgung des Untersuchungsgefängenen nicht alle persönlichen Bedürfnisse, sondern lediglich den elementaren Lebensbedarf umfaßt“ (AG Stuttgart, ZfStrVo 1993, 59; ähnlich auch LG Frankfurt, Rechtspfleger 1989, 33).

**10. Frage:** *Wie kann ich mich gegen Einschränkungen durch die Anstalt wehren?*

**Antwort:** Das kommt darauf an. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche nach der UVollZO der Haftrichter zuständig ist, ist dieser anzurufen (Nr. 75 Abs. 1 UVollZO). In allen übrigen Vollzugsfragen geht der Rechtsweg direkt zum OLG (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG).

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, Postfach 33 04 40, 28334 Bremen (Juni 1994)



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Lichtblicker!

Hier nun der vorerst letzte Akt zur abenteuerlichen Geschichte, ein Buch zu erhalten (siehe Lichtblick Mai/Juni 94, S. 16). Entweder stimmt das Sprichwort „Steter Tropfen höhlt den Stein“ oder die Veröffentlichung der Briefe im Lichtblick haben etwas nachgeholfen.

Turnusgemäß habe ich mich in dieser Sache am 7.7.1994 wieder an Euren Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut gewandt, mich in Erinnerung gebracht. Entweder dieser Mann kann nicht lesen oder er ignoriert grundsätzlich alle Schreiben von Gefangenen. Zumindest gab es auf meine drei Briefe keine Reaktion, kein Lebenszeichen von ihm. Auch eine Art Höflichkeit, die ja im angestrebten Resozialisierungsprozeß Vorbildwirkung haben könnte. Aber es hat sich jemand gefunden, der mir das Buch „Tegelzeit“ übermittelte. Mit einem persönlichen Schreiben an mich übersandte mir (FMSoz.Päd. - 456) im Auftrag Blank das gewünschte Buch. Ich möchte mich auf diesem Wege ausdrücklich bei dem beherzten Absender bedanken.

Vollkommen unklar ist mir in diesem Zusammenhang allerdings, mit welcher rechtlichen Grundlage die Teilanstaatsleiterin der TA III in Moabit, Frau K., eben diesen Brief mit allen möglichen Bemerkungen versehen kann und ihn dann zu den Gefan-

genenpersonalakten von mir verfügte. Das traut sich selbst ein Richter nicht. Er verfügt maximal die Beschlagnahme eines Briefes, wobei er dann zu meiner persönlichen Habe gegeben wird. Aber ich nehme an, daß Frau K. auch diese Zeilen zum Anlaß nehmen wird, mir die Rechtsgrundlage für ihr Handeln zu erläutern.

Noch eine abschließende Bemerkung: Von seiten des Leiters des Pädagogischen Dienstes in Moabit, Herrn V., gab es auch nach der Veröffentlichung im Lichtblick keinerlei anstalten, mit mir zu reden. Wozu auch.

Für heute verbleibe ich mit besten Grüßen von Gitter zu Gitter, Euer Mitknacki und Leser

Frank Giesen  
Berlin-Moabit

Hallo, Ihr Lichtblicker,

ich möchte Euch eine Geschichte aus der Plötze erzählen. Ich bin seit November 91 inhaftiert und bin im Juli 93 auf § 35 entlassen worden. Drei Monate später habe ich mich gestellt, schwanger.

Da ich nicht arbeiten konnte, war ich die ganzen neun Monate am Tage unter Verschuß bis auf eine Stunde. Im Mai dieses Jahres habe ich entbunden und wurde 13 Stunden später ins KBVA verlegt.

Meine Tochter blieb in der Klinik. Ich mußte sie in Pflege geben, da BtMer hier nicht ins Mutter-Kind-Haus dürfen. Und wieder einmal zeigt Justitia ihr nicht vorhandenes Herz.

Natascha Nagel  
Berlin-Plötzensee

Hallo Jungs,

man höre und staune, was sich in der VAF getan hat.

Wir wollen Euch in Kenntnis setzen, daß wir eine neue Insassenvertretung nach jahrelanger Pause ins Leben zurückgerufen haben.

Da wir nun Pionierarbeit leisten mußten, würden wir uns freuen, wenn Ihr mit uns Kontakt aufnehmen würdet. Oder befindet Ihr Euch auch in unorganisierten Zuständen? Wenn es so ist, dann schreibt uns auch das, um gemeinsam das zu ändern. Das soll keine Anmache sein, all das ist ein Gag, also nicht falsch denken von uns. Wäre aber toll, wenn Ihr mit uns zusammenarbeitet.

Den freundlichen Applaus, den Ihr für uns übrig habt, könnt Ihr im nächsten Lichtblick abdrucken. Für die Korrespondenz und die Antworten stehen Euch Gerlinde Zimmermann, Hs. IV, St. 5, Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin und Astrid Rauch, Hs. I, St. 2, Friedrich-

Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin zur Verfügung. Über zahlreiche Post freuen wir uns.

Bis zum nächsten Mal

Astrid Rauch  
für die Insassenvertretung  
der VAF Berlin-Plötzensee

Wo ist der Sozialarbeiter?

Eine Frage, die sich Gefangene im Haus III auf A 1 und A 2 immer öfter stellen. Auch ich frage mich des öfteren, wo er ist oder wundere mich, warum er manchmal erst 10 vor 12 kommt und die Arbeiter dann nur sehr kurz Zeit haben, um mit ihm zu sprechen. Meistens schafft der Sozialarbeiter dann nur ein oder zwei Personen. Es kommt darauf an, wer es ist.

Es soll aber auch Tage geben, da telefoniert er selbst so lange, bis das Einschlußzeichen ertönt. Wie soll da jemand sein Problem loswerden? Ist die Arbeit zu Ende, geht das Überlegen der Leute erneut los. Soll ich in die Freistunde oder stelle ich mich vor sein Büro und warte? Manch einer bekommt die Antwort schon dadurch, daß der Sozialarbeiter gar nicht da ist. Es muß also schon viel Glück vorhanden sein, um ihn zu erreichen.

Damit hat sich das Problem aber nicht erledigt, denn ist man nun drin, kann man schnell wieder draußen sein, abgetan mit irgendeiner Ausrede oder Verschiebung. Schlechter haben es da dann auch die ausländischen Mitgefangenen, denn kaum einer beherrscht die deutsche Sprache so sehr, daß er sich mit dem Sozialarbeiter auseinandersetzen und auch die richtigen Worte finden kann, um etwas durchzusetzen. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein ausländischer Gefangener seit April versucht, ein Radio von der Hauskammer zu bekommen, wo der VDL und die Hauskammer nichts dagegen haben, aber der Sozialarbeiter immer wieder einen Weg gefunden hat, diese Arbeit hinauszuschieben mit Verströmungen auf später.

Gerade bei denen sollte er besonderes Engagement entgegenbringen oder wenigstens den Leuten sagen, warum dieses oder jenes nicht geht. Ein anderer Gefangener hat im letzten Jahr einen Antrag auf Verlegung nach Haus V gestellt und danach noch einige auf Verlangen des Sozialarbeiters; bis heute ist er nicht drüben. Wohl gemerkt, er ist kein Drogenabhängiger, hat keine Hausstrafen oder sonstiges.

Ich bin mit ihm zum Sozialarbeiter, und dieser hatte glatt eine

Ausrede parat: Ausländische Gefangene, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kommen nicht nach Haus V. Nun weiß ja jeder, daß dies nicht der Fall ist. Der Gefangene allerdings bekommt nicht einmal Bescheid, warum er nicht nach Haus V kommt. Nichts, er wird einfach im Ungewissen gelassen. Hinzu kommt, daß er Deutsch sprechen kann und sogar ein wenig schreiben. Wäre es hier nicht angebracht gewesen vom Sozialarbeiter, sich selber zu überzeugen, ob er Deutsch sprechen kann oder nicht? Oder steckt mehr dahinter seitens des Sozialarbeiters???

Normalerweise sollte man fordern, daß A 1 auch einen eigenen Sozialarbeiter bekommt, was auch angebracht ist, aber ich denke, man sollte weitergehen und auch einen neuen für A 2 zu stellen, einen der mehr Einsatz und Initiative bringt und auch bei Unklarheiten sich überzeugt von der Situation und nicht hinauschiebt.

Ich habe mich auch überzeugt, daß die Sozialarbeiterinnen von A 3 und A 4 öfter anzutreffen sind, als der von A 2. Ob sie auch mehr leisten, kann ich leider nicht prüfen. Aber die Zeit ist vorhanden und es ist machbar!

Stefan Berndt  
Berlin-Tegel

„Entledigung eines Unbequemen“

Wieder einmal steht die „Entledigung“, das 'Abgeben' bzw. die Verlegung eines „unbequemen Gefangenen“ kurz bevor, der vor ca. genau einem Jahr von der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing in die JVA Hof, natürlich mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz, verlegt wurde.

Damals folgte die Vollzugsbehörde der JVA Straubing dem Antrag des Inhaftierten auf Verlegung in eine andere JVA mit einer derartigen Geschwindigkeit und Hetze, so daß wohl nicht der 'Antrag' den Ausschlag gab, sondern der „Ärger“ und die viele „Arbeit“, die jener der Straubinger Vollzugsbürokratie gemacht hatte, wohl auch die langsam publik gewordenen Mißbehandlungen, gegen die sich der Inhaftierte unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zur Wehr setzte und Teilerfolge erzielte, die jetzt zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen über sogenannte Abhilfeverfahren führten.

Nach der Verlegung erwarteten diesen Inhaftierten in der JVA Hof zu Anfang Zusicherungen seitens der neuen Anstaltsleitung. Als dann auch auf die Einhaltung der Zusicherungen gedrängt wurde, stellte sich die Behörde quer und begann das Spiel des generellen Abblockens aufs Neue, was natürlich wieder zu dem entsprechenden Ausschöpfen der Rechtsmittel führte. Die nachweisliche Zusammenarbeit der JVA-Leitung mit den hier zuständigen Gerichten, an die er sich bezüglich der Überprüfung von Anstaltsmaßnahmen wandte, führten dann auch zu Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung, zu Richterablehnungen wegen Verdachts der Voreingenommenheit und Parteilichkeit, zu Beschwerden bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten, des Staatsministeriums der Justiz und des Petitionsausschusses des bayerischen Landtages - man blockte jedoch weiterhin generell und willkürlich ab, man stellte vorsätzlich falsche und negative Stellungnahmen auf, beschied fehlerhaft ... und die Gerichte folgten zwanghaft dieser eingeschlagenen vorgegebenen Linie mit rechtswidrigen, an Rechtsbeugung grenzenden Beschlüssen.

sensfehlern und rechtswidrigen Ausführungen immer mehr Widerspruch, immer mehr Wehren gegen diese Art der Behandlung; das Erstgericht bei Strafvollstreckungsverfahren, die Strafvollstreckungskammer, ließ sich außerdem auf Absprachen ein und wurde durch die Verschlagenheit und Verlogenheit der 'Anstalt' mehr als einmal übertölpelt, benahm sich dennoch als „Ausputzer“ und „Bestätiger“ vollzugsbehördlicher Fehlentscheidungen und 'Maßnahmen' ganz allgemein.

Mal wieder eskalierte der 'behördliche' Zwang, das Zerstörungs- und Erniedrigungsprinzip und -denken der „Umgebung“ überwog, ergriff Besitz bei allen Handlungen und Maßnahmen. Und statt dem Gefangenen entgegenzukommen oder etwas auf ihn einzugehen, auf seine vorhandene Mitwirkung zu bauen, betrieb die Behörde nichts weiter als Schuldzuweisungen, meinte und sprach es offen aus, der Gefangene sei selber schuld an seiner Behandlung durch die Behörde. Nachfragen nach dem Auslöser bzw. der Auslösung des Sich-zur-Wehr-Setzens ließ die Behörde nicht gelten, Hinweise auf die anfänglichen Zusicherungen ebenfalls nicht ...

nahm trotz des 'Hintergrundes'. Und die 'Behörde' scheint eine neue Anstalt gefunden zu haben, die noch „heimatnäher“ ist, den gesundheitlichen Schwierigkeiten eine Angehörigen entgegenkommt, was dann auch als „offizieller“ Grund für die Verlegung herhalten und gegenüber dem Staatsministerium sowie der 'neuen' Anstalt verkündet wird, aber auch ihm gegenüber abgegeben wird, obwohl der Inhaftierte genau weiß, daß dieser Grund nur vorgeschützt ist.

Neue Anstalt, neuen Ärger, neue Provokationen??? Wenn sich die 'neue' Behörde so verhält wie die „alte“, dann mit Sicherheit, dann ist der „Ärger“ vorprogrammiert, dann dürfte der Inhaftierte wieder zu seiner „Waffe“, der Schreibmaschine, greifen, dann gibt es wieder viel „Arbeit“ für die neue Anstaltsleitung, dann dürfte er wieder sehr „unbequem“ werden, unnachgiebig und in einem gewissen Sinn auch stur, auch hart zu sich selbst. Denn nochmals läßt sich dieser Gefangene aufgrund der bisher in staatlicher Obhut und hinter Gittern verbrachten Zeit, aufgrund der fehlerhaften Verurteilung, die mit Wiederaufnahme angefochten wird, und der generell fehlerhaften und falschen Begründung sowie willkürlichen Behandlung durch die Vollzugsbehörden nicht an der Nase herumführen ..., ein Jahr vorsätzliche und 'persönliche' Mißgunst und Mißbehandlung reichen, ein Jahr Zwang und unterschwellige Gewaltandrohung haben den Gefangenen geprägt und nur noch stärker werden lassen, haben eine Antipathie genährt, die ins andere Extrem umschlagen kann ...

Das Grundgesetz formuliert in Artikel 104: 'Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.' Die in dieser Umgebung durchgeführte Behandlung ist zwar keine „körperliche“, dafür aber um so mehr „seelische“ Mißhandlung, da sie nicht nur die äußerliche Freiheit beschränkt, sondern insbesondere auf die innere Freiheit abzielt, auf Zerstörung der Persönlichkeit, auf Erniedrigung, auf grundsätzlichem Zwang zu schlechterer Arbeit, auf Unterwürfigkeit, auf vorsätzliche Kriminalisierung mit der Folge des Wiederkommens. Das Wehren gegen solche desozialisierenden Maßnahmen zieht die „Entledigung des Unbequemen“ nach sich ...

Ulf Thormann  
Hof



Wie ein abgekartetes Spiel wirkte alles, die Einseitigkeit bei der Auslegung rechtlicher Vorgaben, das Abtropfenlassen, das generelle Abblocken bei allen beantragten Maßnahmen bezüglich Wiedereingliederung und Lockerungen des Vollzuges etc. Die Gründe und Argumente in den ablehnenden Bescheiden und Beschlüssen der Gerichte wurden immer widersinniger, immer abstruser, immer dümmlicher, immer 'persönlicher' - insbesondere die Behörde hatte sich „verrannt“ und provozierte mit ihrer Haltung und Einstellung, mit ihren offensichtlichen Ermes-

Das Zur-Wehr-Setzen hörte dennoch nicht auf, so daß aufgrund der vielen Schreiben und damit dem Publikmachen der Mißbehandlungen die 'Behörde' nach Auswegen zu suchen anfang. Sämtliches Entgegenkommen bezüglich der beantragten Maßnahmen wurde dabei nicht in Erwägung gezogen, denn dies wäre ja ein Eingeständnis der bisherigen Fehlerhaftigkeit sämtlicher Bescheide, wäre auch eine Schmach und Schande gewesen. Somit verstärkte sich der Gedanke an das 'Abgeben', das Suchen nach einer Anstalt begann, die diesen Gefangenen auf-

Liebe Redaktionsmitglieder,

wir haben schon seit geraumer Zeit nichts mehr von uns hören lassen. Da Ihr jedoch mit Eurer Zeitung, die bei uns in der Arbeitsstelle ausliegt, einen wesentlichen Anteil an der Dokumentation von Gefangenenzeitungen habt, möchten wir Euch über die Arbeit und auch über das Interesse an solchen Zeitungen informieren.

Wir bemühen uns, die Öffentlichkeit auf solche alternativen Zeitungen aufmerksam zu machen sowie das Interesse hierfür zu wecken. Nach der Doktorarbeit über Gefangenepresse von Uta Klein, von der Ihr ja sicherlich alle erfahren habt, haben wir verschiedene Aktivitäten durchgeführt und betreut. So haben beispielsweise Prof. Dr. Helmut Koch und Andreas Eberhardt vor einiger Zeit ein Seminar an der Uni angeboten, welches sich ausschließlich mit Gefangenenzeitungen beschäftigte. Im Rahmen dieses Seminars haben die StudentInnen auch einzelne Redaktionen besucht.

Unterrichtsreihe zum Thema Gefängnis eignen.

Der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene, der von unserer Stelle mitgetragen wird, soll am 11. November 1994 in Leipzig zum dritten Mal verliehen werden. Darüber hinaus nehmen wir zu aktuellen Geschehnissen Stellung, wie unlängst zu den Vorgängen beim Kuckucksei.

Wir hoffen, daß Euch solche Berichte ermutigen, Eure Zeitungsarbeit fortzusetzen. Falls es bei Euch Probleme gibt oder Ihr Fragen zu Rechtsauskünften habt, dann meldet Euch bei uns. Wir werden versuchen, Euch zu helfen.

Weiterhin viel Erfolg bei Eurer Redaktionsarbeit!

Herzliche Grüße

Nicola Keßler  
Westfälische Wilhelms-Universität, Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur, Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik  
Fließnerstraße 21  
48149 Münster

ich jeden Leser mit folgender Frage konfrontieren: Wie würdest Du Dich verhalten, wenn Du Neigungen zum gleichen Geschlecht bemerkst, und was würdest Du von Deiner Umwelt erwarten? - Alles klar?!

Weiterhin habe ich - bislang vergeblich - die Abgeordneten des Berliner Senats, Christian Pulz und Albert Eckert, und die Soz.Päd. der JVA Tegel um Unterstützung zur Gründung einer Schwulenberatungsgruppe in der JVA gebeten, obwohl ersteren die Probleme als Zugehörige einer Randgruppe aus dem eigenen Leben bekannt sein dürften (scheinbar bin ich diesbezüglich nur als Wählerstimme relevant - oder, Herr Eckert?).

Einzig allein die Beratungsstellen Lambda (Tel.: 2 82 78 90, J. Soukup) und Mann-O-Meter (Tel.: 2 16 80 08, Zivi Andreas) sagten mir bei entsprechender Nachfrage seitens der Tegeler Knackies Unterstützung zu.

Mir und Lambda/Mann-O-Meter geht es keinesfalls darum, irgendwen zu outen, es geht um Gruppen-/Beratungsarbeit wie

sexuelle Beziehungen zu Männern untersagt werden - und wer bitte hätte sich in dem Alter denn von Euch diese Entscheidung abnehmen lassen wollen? Ich jedenfalls nicht!

Sorry, aber vielleicht würde es helfen, wenn sich jeder einzelne einmal in die Lage versetzen würde - zumindest gedanklich.

Andreas Pelz  
Berlin-Tegel

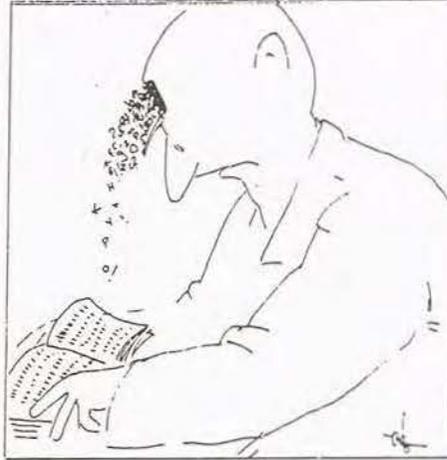
Hallo Hoppel und Freunde!

Beim Lesen des neuen Lichtblicks haben sich mir wegen dem Pamphlet des Klaus Hafemann wahrlich die Fußnägel gekräuselt. Zunächst habe ich gefühlsmäßig reagiert und angenommen, Ihr alle habt beim Onanieren in der Redaktion durchgedreht und krankhaften Phantasien nachgegeben, als Ihr den „Leserbrief“ zum Abdruck akzeptiert habt. Beim zweiten Denkansatz aber gebe ich Euch recht. Nur in der Auseinandersetzung kann dem pseudointellektuellen Unfug dieses Mannes begegnet werden. Deswegen meinen nachstehend offenen Brief an diesen Klaus Hafemann zum Abdruck an Eure Adresse:

Hallo, Klaus Hafemann,

Du scheinst das zu sein, was man im Knast verbal als „schwulen Kinderficker“ treffend umschreibt. Folglich vermute ich, daß Du im Umgang mit Kindern reiche Erfahrung hast und hoffe, daß Du geistig normal bist. Dies aber erlaubt nur den Schluß, daß Du Dir selber und Deinen Mitmenschen etwas vorlägst, um nicht allmorgendlich beim Rasieren vor Dir selbst auszukotzen.

Der katholischen Kirche ist es nie gelungen, Kinder überzeugend als Engel darzustellen. Jede Mutter und jeder Vater (wie auch jeder befähigte Wissenschaftler) weiß, daß Kinder von Geburt an eine eigene und selbstbestimmte Sexualität haben. Es ist auch vollkommen normal und die Regel, daß Kinder ihre „Reize“ bei erwachsenen Personen ihres Vertrauens erproben wollen und so einen Blick in die sexuelle Welt der Erwachsenen riskieren. Wenn Du derartiges erlebst, solltest Du wegen dem Vertrauen der Kinder stolz sein; der Schluß aber, daß dieses Kind mit Dir bumsen will, entspringt Deinem krankhaften Hirn und nicht dem Willen dieses Kindes. Du mißbrauchst das kindliche Erwachsenenenspiel und dessen Sexualität, gibst ihm scheinbare Selbstbestä-



Innerhalb der letzten Zeit haben wir mehrere Anfragen zum Thema Gefangenenzeitungen erhalten, beispielsweise vom Fernsehen als auch vom Rundfunk. Wir haben uns bemüht, den JournalistInnen Informationen und (auch kritische) Stellungnahmen zu den Gefangenenzeitungen zu geben sowie Kontakte zu vermitteln.

Die MitarbeiterInnen der Dokumentationsstelle arbeiten momentan an einem Handbuch, um interessierten LehrerInnen Textmaterialien aus der Gefangenenliteratur und aus verschiedenen Gefangenenzeitungen zur Verfügung zu stellen, die sich für eine

Liebe Redaktionsmitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

bezugnehmend auf die Artikel „Coming out à la Tegel“ und dem Leserbrief von K. Hafemann in der Mai/Juni-Ausgabe 94 möchte ich einige „Probleme“ anmerken.

Die im Artikel „Coming out à la Tegel“ genannten Darstellungen über Witze und Diskriminierungen kann ich als (offen lebender) Schwuler nur allzugut bestätigen - leider!

Übrigens sei anzumerken, daß ich diesbezüglich auch seitens Vollzugspersonal Anfeindungen ausgesetzt war. Hierzu möchte

Coming out, Pädophilie und Selbsthilfe im Knast.

Zuletzt möchte ich bezüglich des Themas „schwul“ zu mehr Akzeptanz und Toleranz aufrufen!

Gestattet mir dann auch noch, meine Meinung zum Leserbrief von K. Hafemann darzulegen, denn obwohl ich nicht unmittelbar pädophile „Probleme“ habe, akzeptiere ich seine Darstellungen. Denn ich bin der Meinung, wenn ein 14jähriger über Ausbildung oder als Hetero seine Meinung bilden darf und auch im „normalen“ sexuelle Beziehungen bestimmen darf, warum soll ihm dann die Entscheidung über

tigung, um es in Deiner Welt der Erwachsenensexualität zu verführen.

Ad hoc; Du verlangst sexuelle Selbstbestimmung für die Kinder, meinst aber tatsächlich das Recht zum sexuellen Mißbrauch an Kindern für Dich, das vor allem darin besteht, daß Du ihnen das Recht auf eine eigene kindliche Sexualität nehmen willst.

Es ist nun mal ein Unterschied, ob ein 10jähriges Kind mit einem 30jährigen Erwachsenen sexuell verkehrt, oder ob diese Personen z. B. 20 und 40 Jahre alt sind. Die historische Tatsache, daß es immer den sexuellen Mißbrauch an Kindern und anderen Abhängigen besonders von den Mächtigen dieser Welt gab, erlaubt doch nicht den Schluß, daß die Kinder diesen für sich wollen und von den restlichen Erwachsenen gewaltsam gehindert werden, sich bumsen zu lassen.

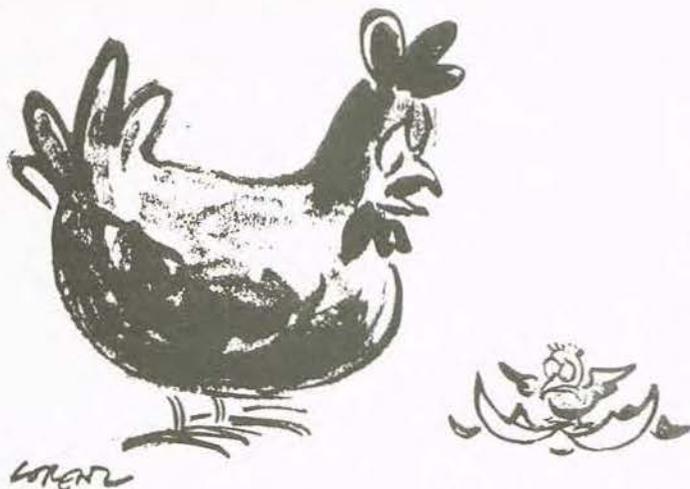
Wenn heute ein 12- bis 13jähriges Kind mit einem 15- bis 16jährigen die ersten praktischen sexuellen Übungen versucht, so ist dies i. d. R. zwar formal illegal, aber nicht justitiabel. Alternativ wären 50 % unserer Kinder im Knast. Folglich ist nicht diese Gesellschaft mit ihren Kindern inhuman, sondern Du, wenn Du verlangst, daß Kinder Dir Deine sexuellen Bedürfnisse befriedigen.

Ich glaube nicht, daß mein Schreiben hilft, Dich zu bewegen, Deine Position zu überdenken. Du müßtest Dich ja dann auf Handbetrieb beschränken. Ernsthaft hoffe ich aber, daß Deine Mitgefangenen Deine Ausführungen zu diesem Komplex distanziert würdigen und sich weigern, hinkünftig diese Problematik zu schlucken.

Bernhard Tiedtke

So, Hoppel und Freunde!

Abschließend noch einige Worte zu Eurer Zeitschrift. Ich kenne sie seit langem und freue mich jedesmal, wenn sie kommt. Vielleicht habt Ihr auch mal wieder eine Seite für Moabit frei (sofern uns Beiträge von dort erreichen, gerne - Anm. d. Red.). Ihr wart doch alle auch hier. Was sagt Ihr zu den üblichen Deals bei den Gerichten, wobei i. d. R. Aussagen und Geständnisse erpreßt werden? Ich sehe keinen Unterschied, ob man eine Hexe ins Wasser wirft, foltert oder einen Deal macht, an dem auch die Anwälte Teil haben. In jedem Fall steht das Urteil unabhängig von der individuellen



Schuld des Verdächtigen fest. Ich sammle z. Zt. Daten zu Prozessen für AI und die Presse.

Bernhard Tiedtke  
Berlin-Moabit

Nachruf auf einen Mitgefangenen, Haus VI, Station 11

Bei einem Todesfall jagt in aller Regel ein Gericht dem anderen hinterher, auch wenn es sich, wie im Falle des Mitgefangenen Josef G. um einen ganz natürlichen Todesfall durch Herzversagen handelte.

Daß Gefangene auch während ihres Haftaufenthaltes sterben

können, ist ein Umstand, den (zumindest auf unserer Station) nur wenige begreifen konnten; vielleicht auch 'nicht wollten'. Die Verdrängungsmechanismen über den Tod sind in unserer Gesellschaftsstruktur allgemein bestens bekannt, der wirklich wahrhaftige Schmerz bleibt in aller Regel nur für jene „übrig“, die den Verstorbenen liebten, ihm also sehr nahe standen.

Dennoch, ganz so sang- und klanglos möchte ich Josef G. mit seinen 'gelebten' 56 Jahren nicht „sterben“ lassen, schließlich begegnete uns dieser schwächliche, und wie mir schien zurückhaltende, fast unscheinbare Mann allen irgendwann einmal

im Gefängnisalltag auf Station 11, zumindest beim Wasserholen am 5-Liter-Boiler oder beim Kochen auf der Stationsküche. Seine Zurückhaltung gestattet mir, kaum Konkretes über die Wesensart des gebürtigen Ungarn zu schreiben. Meiner Bitte, gegenüber einem ehemals gut befreundeten Mitgefangenen, mir Näheres über ihn zu berichten, mochte dieser nicht nachkommen ... Gleichgültigkeit?, Nachlässigkeit?, Desinteresse?, Antipathie gegenüber meiner Person? Übrig bleiben allenfalls Vermutungen und Spekulationen, auch das Nichtwissen über Sorgen und Nöte eines anderen, mir relativ unbekanntem Menschens, den ich doch täglich mindestens einmal zu Gesicht bekam, und der ganz sicher Pläne hatte; stand er doch unmittelbar vor seiner Abschiebung oder Entlassung, ich weiß es schon heute nicht mehr so genau; es wird wohl an meinem Gedächtnis liegen, oder ist diese kurzlebige Zeit „dafür“ verantwortlich zu machen, daß uns der Tod eines Menschen kaum noch berührt, uns in aller Regel die *Mitmenschlichkeit* verlorengelassen ist. In meiner eigenen Unsicherheit flüchtete ich zu einem ewig weisen 'Berater', Kurt Tucholsky, der mir „verriet“: „Mit dem Tode ist alles aus. Auch der Tod?“

Klaus Hafemann  
Berlin-Tegel

**Spendenauftrag**  
**Unterstützt den Lichtblick!**

**SPENDEN AUF DAS KONTO DER**

**BERLINER BANK AG**  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

ODER  
**POSTGIROKONTO**  
DER BERLINER BANK AG  
NR. 220 00 102 BLN. W

**VERMERK NICHT VERGESSEN:**  
**SONDERKONTO LICHTBLICK**  
31-00-132-703

*Danke*

DA GEMEINNÜTZIG  
STEUERLICH  
ABSETZBAR!

# Für eineinhalb Mark den Strafvollzug verbessert

## Justizsenatorin: Erste-Hilfe-Kästen für Knackis / Nein zu Spritzenautomaten

Die 4.100 Gefangenen der Berliner Haftanstalten sollen in ihren Zellen eine Hausapotheke bekommen. Das kündigte Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) gestern an, als sie nach hundert Tagen Amtszeit Bilanz zog. Die frühere Hamburger Justizsenatorin war im März Nachfolgerin der zum Karlsruher Bundesverfassungsgericht abkommandierten Jutta Limbach geworden.

Die Hausapotheke ist eine weiße Plastikbox mit blauem Dek-

kel, die normalerweise von Arbeitern zum Verstauen der Frühstücksbrote verwendet wird. Aus ihrem Anschauungsstück zauberte Peschel-Gutzeit Tupfer, Kompressen, Pflaster und ein Fläschchen mit einer blauen Lösung. Dieses Desinfektionsmittel sei auch zur Desinfizierung von Spritzen geeignet und mindere bei richtiger Anwendung das Hepatitis- und HIV-Ansteckungsrisiko, erklärte sie. Den von der Aids-Hilfe geforderten Spritzenautomaten, das wurde

gestern deutlich, wird es ebenso wenig geben wie unter ihren VorgängerInnen. Dies sei „aus Sicherheitsgründen nicht möglich“.

Wann und wo das kostengünstige Erste-Hilfe-Set (Stückpreis inklusive Inhalt rund 1,50 Mark) erstmals an die Gefangenen ausgegeben wird, sei noch nicht entschieden. Auch wann das Pilotprojekt „Methadon-Vergabe“ an 15 bis 30 ausgewählte drogenabhängige Gefangene beginnen soll, vermochte die Justizsenatorin nicht

genau zu sagen. „Wir hoffen, so schnell wie möglich“, erklärte der Leiter der Abteilung Strafvollzug, Christoph Flügge: es müßten zuvor noch bauliche Veränderungen im Knast vorgenommen werden.

Auch über die in Arbeit befindlichen Richtlinien zum Paragraphen 31a Betäubungsmittelgesetz – keine Strafverfolgung beim Besitz und Konsum geringer Drogenmengen – vermochte Peschel-Gutzeit nur das zu wiederholen, was sie bereits Ende Mai gegenüber Jour-

nalisten erzählt hatte: „Wir arbeiten ganz intensiv daran.“ Daß die Richtlinien immer noch nicht fertig sind, begründete sie mit Differenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Justizverwaltung über die Drogenart und -menge.

Als Schwerpunkt ihrer Arbeit nannte die Justizsenatorin die Bekämpfung der DDR-Regierungskriminalität. 35 Großverfahren seien von der Staatsanwaltschaft prozessreif bearbeitet. Die Eröffnung der Verfahren scheiterte jedoch an der Überlastung der Gerichte. Sie kündigte an, acht bis zehn zusätzliche Strafkammern zu schaffen. Ob dazu Richter aus dem Bundesgebiet abkommandiert werden, sei jedoch noch nicht geklärt.

plu

(Die Tageszeitung vom 21.7.1994)

# Kein Pardon für Dealer

## BGH korrigiert Richter Neskovic

Karlsruhe (dpa) – Im Streit um die angemessene Bestrafung von Drogendealern ist es zur Konfrontation zwischen dem Bundesgerichtshof (BGH) und dem Landgericht Lübeck gekommen. Wie erst gestern bekannt wurde, hat der BGH bereits am 8. Juni das Urteil einer Großen Strafkammer des Landgerichts gegen zwei Dealer als „unvertretbar milde“ aufgehoben. Die Kammer unter dem Vorsitzenden Richter Wolfgang Neskovic – der in einer früheren Entscheidung für ein „Recht auf Rausch“ eingetreten war – hatte die Dealer wegen unerlaubten Handels mit insgesamt knapp fünf Kilo Kokain zu Bewährungsstrafen von 14 Monaten und zwei Jahren verurteilt.

In einer – ungewöhnlichen – schriftlichen Stellungnahme kritisierte Neskovic den BGH. Dieser habe „eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den im Urteil der Kammer aufgeführten Strafzumessungsgründen unterlassen“.

Der Bundesgerichtshof hatte seine Entscheidung im wesentlichen auf zwei Gründe gestützt. Erstens habe das Lübecker Gericht nicht die neueste Rechtsprechung des BGH berücksichtigt, wonach auch bei Serienstrafaten die Delikte einzeln nachzuweisen sind und nicht als „fortgesetzte Handlung“ bewertet werden dürfen. Zweitens stünden die Freiheitsstrafen „in keinem angemessenen Verhältnis zum Grad der persönlichen Schuld“ der Angeklagten. Angesichts eines bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens habe das Landgericht die „untere Grenze“ in diesem Fall „völlig verkannt“. Es setze sich damit auch über die Anhebung der Höchststrafen durch das 1982 in Kraft getretene Betäubungsmittelgesetz hinweg.

Das Verfahren wurde zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Lübeck zurückverwiesen (Az: 3 StR 570/93).

(Berliner Zeitung vom 7.7.1994)

# 20 Häftlinge randalierten

In der Jugendvollzugsanstalt in Plötzensee haben in der Nacht zum Freitag polnische Häftlinge etwa zwei Stunden lang randaliert. Der Vorfall wurde erst gestern bestätigt. 15 bis 20 polnische Häftlinge hätten Zellenmobiliar zertrümmert, sagte Justizsprecher Frank Thiel. Es sei auch zu kleineren Brandstiftungen gekommen. Ursache sei möglicherweise, daß ein Pole, der vorher randaliert hatte, in eine Arrestzelle gesperrt worden sei. Die Häftlinge müßten mit Disziplinarmaßnahmen rechnen. Thiel bezeichnete die Betreuung der polnischen Häftlinge als nicht optimal. Es stünde nicht ständig ein Dolmetscher zur Verfügung. dpa

(Berliner Zeitung vom 11.7.1994)

# Mehr Suizide bei Abschiebehäftlingen

Bonn. ddp/ADN Häftlinge in Abschiebehäftlingen in Deutschland seit der Verschärfung des Asylrechts unter zunehmendem Druck. Einer ddp/ADN-Umfrage bei den zuständigen Länderministerien zufolge wurden vom 1. Juli vorigen Jahres bis Ende Juni dieses Jahres sechs Suizide und 30 Suizidversuche registriert. In den vorausgegangenen zwölf Monaten waren es ein vollendet und drei versuchte Selbstmorde. Zunehmend wehrten sich Flüchtlinge auch mit Revolten und Hungerstreiks gegen die Abschiebung.

(Berliner Morgenpost vom 6.7.1994)

# Tegel: Häftling lag tot in der Zelle – Todesursache offen

Mit bereits beginnender Leichstarre wurde gestern früh J. G. (55) in seiner Zelle in der Jugendvollzugsanstalt Tegel gefunden. Der Anstaltsarzt stellte um 1 Uhr den Tod fest. Nach der ersten Untersuchung ging er davon aus, daß G. zwischen 2 und 3 Uhr der Nacht gestorben sein muß. Todesursache ist noch ungeklärt, jedoch liegen keine Hinweise auf Selbstmord oder Fremdverschulden vor. Der Gefangene war zuletzt am Abend zuvor gegen 2 Uhr lebend beobachtet worden.

(Berliner Morgenpost)

# Ehegatten-Besuch

Karlsruhe – Haftanstalt scheidet des Bundesverfassungsgerichts, um verfahren, den Besuch ihrer Angehörigen in einem Umfang“ zu ermöglichen, falls Überstunden

(Der Tagesspiegel)

# Unterschätzt

Kurz nach der Untersuchung Montag ... hängt ... Schwere ... te sich ... gen und ... Krankenl ... Mann er ... und durc ... das Gehi ... sprecher ... starb der ... verdacht ... haus Mo ... (Der T ... H ... Pr ... Die Pro ... gel für b ... weiteren ... Nur noch ... gene ve ... te Justiz ... Sonntag ... hig und e ... nächst 4 ... nommen ... 90/Gründ ... dern die ... Ausweitt ... Ausstatt ... Die Justi ... wegen d ... rungen g ... gen zu m ... die Anst ... test gesc

# PRESSESPIEGEL

(Die Tageszeitung vom 23.6.1994)

# Im Knast zählt Menschenwürde wenig

## In den Gefängnissen sind Erniedrigungen und Mißhandlungen an der Tagesordnung / Bremer Juristen listen eine Fülle von Übergriffen auf

Berlin (taz) – In den bundesdeutschen Knästen sind einer Bremer Untersuchung zufolge Erniedrigungen und körperliche Mißhandlungen von Gefangenen „an der Tagesordnung“. Eine systematische Folter sei in den Haftanstalten zwar nicht nachzuweisen, es gebe jedoch eine „Fülle von Situationen, in denen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfindet“.

Die Palette der Repressalien, die die Bremer Juristen Johannes Feest und Christine Wolters im Auftrag der internationalen Menschenrechtsorganisation „Vereinigung für die Verhütung der Folter“ (Genf) auflisten, reicht von der körperlichen Mißhandlung über menschenunwürdige Unterbringung, Isolierungsmaßnahmen und medikamentöse Zwangsbehandlung bis hin zu entwürdigenden Nackt- und Urinkontrollen.

Ein Beispiel aus dem Bericht eines Häftlings in der JVA Mannheim: „Ich wurde vollständig nackt

in die Zelle gesperrt. Dort wurde insofern gefoltert, daß die Fußbodenheizung des Raumes derart aufgedreht wurde, daß ich Brandblasen an den Füßen bekam ... Nach 18 Stunden wurde ich fast ohnmächtig mit vor Durst aufgeplatzten Lippen herausgeholt.“

Der Gefangene war in einen sogenannten „besonders gesicherten Haftraum“ eingesperrt worden, eine Zelle, in der es der Studie zufolge besonders häufig zu Übergriffen kommt. Über solche Zellen in der bayerischen Vollzugsanstalt Kaisheim berichtete die Strafvollzugsbeauftragte der bayerischen Grünen, Käthe Lieder: „Das ‚Aquarium‘ ist einer von drei, be-

sonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände“. Dieser Raum ist völlig abgelegen, in einem Kellertrakt, für Mitgefangenen völlig unzugänglich, wird von wenigen ausgewählten Beamten versorgt. Glasfront zur Beobachtung. Gefangene werden dort in der Regel nackt, bzw. mit Papierunterhose eingeschlossen.“

Außerdem würde den Gefangenen jeglicher Kontakt versagt, auch zum Arzt, Pfarrer oder Psychologen. Damit seien sie „auf Wohlwollen bzw. Korrektheit der Beamten angewiesen.“

Bestätigt werden nach dem Bericht auch „ausländerfeindliche und rechtsextremistische Übergriffe“ in einzelnen JVAs. Ein ausländischer Gefangener schrieb aus der JVA Bautzen: „Die Zusammenlegung von Gefangenen bei Neuzugängen wird so vorgenommen, daß Auseinandersetzungen

vorprogrammiert sind. So wurde ein Ausländer zu einem Gefangenen gelegt, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und zudem noch der rechten Szene zuzuordnen ist.“

Die Studie beruft sich darüber hinaus auf die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, die im August letzten Jahres die Zustände in den Untersuchungs- und Haftanstalten der Bundesrepublik generell als „menschlich unwürdig und rechtswidrig“ bezeichnete. So würden in acht Quadratmeter großen Zellen statt einem zwei Gefangene eingesperrt, in einigen Haftanstalten würden wegen der Überbelegung sogar Matratzenlager in Freizeiträumen eingerichtet. „Eine menschenwürdige Unterbringung“, resümierte die Bundesarbeitsgemeinschaft, „ist daher in vielen Haftanstalten nicht mehr gewährleistet.“

Für die gerade veröffentlichte Studie wurden 130 mit dem Strafvollzug befaßte Experten, von

## „Im ‚Aquarium‘ werden Gefangene nackt oder in Papierunterhose eingesperrt“

Haftraum“ eingesperrt worden, eine Zelle, in der es der Studie zufolge besonders häufig zu Übergriffen kommt. Über solche Zellen in der bayerischen Vollzugsanstalt Kaisheim berichtete die Strafvollzugsbeauftragte der bayerischen Grünen, Käthe Lieder: „Das ‚Aquarium‘ ist einer von drei, be-

Wolfgang Gast

post vom 23.7.1994)

# Senatorin setzt auf Methadon-Programm

## Beispiel Hamburg: 40 Prozent der Süchtigen arbeiten wieder

gnisse zu  
Entlastung  
vor 1996

Berliner Gefängnis-  
belegt. Mitte Juni  
er Justizvollzugsan-  
53 und in der Ju-  
talt 13 Gefangene  
gebracht als eigent-  
wie Justizsenator  
Peschel-Gutzeit  
te. Mit einer Entlan-  
nach nicht vor-  
nehmen, wenn die  
Pankow und Lich-  
gestellt sind. BM

ks - Harte Drogen wie Kokain oder Heroin sind in Deutschland verboten. Daran haben auch die neuen Paragraphen im Betäubungsmittelgesetz nichts geändert, auch wenn dies in der Öffentlichkeit bislang immer verkehrt dargestellt worden ist. „Selbst wenn wir wollten, könnten wir das nicht ändern, weil wir in der Europäischen Union durch vielfältige Abkommen daran gebunden sind,“ sagte Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit gestern bei einer Anhörung der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus zum Thema Drogen.

Die Senatorin setzt deshalb auf das in Hamburg bewährte Substitutionsprogramm, bei dem Langzeit-Abhängigen Methadon oder Kodein verabreicht werden. Dietmar Raben, Leiter des Hamburger Strafvollzuges und einer der Erfinder der Methadon-Therapie, nannte denn auch beeindruckende Zahlen: „Wir haben derzeit 1400 Personen im Methadonprogramm und weitere 600 erhalten Kodein. Es sind ausnahmslos Menschen, die eine Drogenkarriere von 15, 20 und mehr Jahren hinter sich haben.“ Die Ex-Junkies müssen sich ihre Ration des Ersatzmit-

tels täglich persönlich bei einem Arzt abholen und einmal in der Woche eine psychologische Betreuung aufsuchen. „Das Ergebnis: Bereits nach einem halben Jahr geht es den Patienten gesundheitlich besser, die Entzugssymptome sind verschwunden, der Streß, hervorgerufen durch die tägliche (meist kriminelle) Geldbeschaffung fällt weg, und die Probanden gewöhnen sich wieder an ein normales Leben. 40 Prozent von ihnen sind bereits wieder in Arbeit oder haben einen Ausbildungsplatz.“ Der Experte warnte allerdings davor, bei der Substitu-

tion auf kurzfristige Erfolge zu setzen. „Nach den Worten von Jugend-senator Thomas Krüger gibt Berlin in diesem Jahr 4,1 Millionen Mark für die Drogenprävention aus, einen großen Teil davon im Ostteil, wo derzeit Desig-ner-Drogen „erschreckend“ auf dem Vormarsch seien. Ein besonderes Problemgebiet sei der Bezirk Prenzlauer Berg. Für Drogenabhängige stehen in Berlin 790 Therapieplätze zur Verfügung, davon 500 stationär. Der Aufbau ambulanter Therapie-plätze bleibe vordringliche Auf-gabe.“

994)

Weiterer Bericht zum Thema Strafvollzug

(Frankfurter Rundschau vom 14.7.1994)

# Der Wohngruppen-Vollzug tut auch den Justizbediensteten gut

## Motivations-Schub bei denen, die ihrer täglichen Arbeit hinter Gefängnismauern nachgehen

Der Wohngruppen-Vollzug, diese Variante zum herkömmlichen Strafvollzug, hat zwei Ziele: Es ist der Versuch, die Verkümmern der Gefangenen als soziale Wesen zu verhindern. Und es bedeutet nach der Erfahrung von Norbert Müller auch einen „ungeheuren Motivations-schub“ für die Justizbediensteten. Der Leiter der Frauenjustizvollzugsanstalt spricht von der „Einbindung des Personals in das Vollzugsgeschehen“.

Die Malaise der bisherigen streng hierarchischen Arbeitsorganisation bezeichnet Müller so: „Im Grunde“, sagt er, „ha-

ben die entschieden, die am weitesten von den Gefangenen entfernt sind.“ Mitarbeiter, so die Idee, sind nicht bloße Befehls-empfänger, sondern „Akteure“. Das beginnt bei der Frage, wann eine Gefangene eingeschlossen wird, und endet bei Fragen der Vollzugslockerung.

Eine veränderte Personalführung setzt auf Teamarbeit und Kollegialität. Ein Anstaltsleiter profitiere in seiner Entscheidungsfindung von den subtilen Beobachtungen, den Detailkenntnissen derer, die täglich Kontakt haben mit den Gefangenen: Sozialarbeiter, Psychologen, Auf-

sichtsbeamte. Und erhofft sich, wenn viele Meinungen zusammengetragen werden, „optimierte Entscheidungen“. Die gesetzlich bestimmte Gesamtverantwortung eines Anstaltsleiters bleibt unangetastet. Gleichwohl sollen Kreativität, Lebens- und Berufserfahrung der Mitarbeiter genutzt, die Eigenverantwortlichkeit in alltäglichen Fragen des Vollzugs gestärkt werden. Die Distanz ist nicht aufgehoben. Aber im Idealfall wird der Mitarbeiter zur „Bezugsperson“ des Gefangenen. Kein spionierender Kundschafter, sondern einer, der „die Persönlichkeit des Gefan-

genen wahrnimmt“. Was voraussetzt, daß ein Team fest einer Gruppe von Gefangenen zugeordnet ist, und nicht nach den Launen des Dienstplans wandert.

Indikator für die berufliche Zufriedenheit seiner Mitarbeiter scheint Müller der reduzierte Krankenstand. Früher meldeten sich von 120 Bediensteten zwischen 20 und 30 Mitarbeiter arbeitsunfähig, heute sind es durchschnittlich zehn. Auch das Engagement ist größer geworden. Als für eine Fortbildung die Mittel knapp wurden, zahlten die Mitarbeiter einen Teil der Kosten aus eigener Tasche. sar

st vom 30.7.1994)

Untersuchungshaft

n müssen nach einer Ent-  
sungsgerichtes künftig al-  
tubaren Anstrengungen  
iteten Untersuchungshaft-  
ehgatten „in angemesse-  
en. Dafür muß das Perso-  
nalen. (Az.: 2 BvR 806/94)  
piegel vom 20.7.1994)

suchungshäftling  
te sich in Moabit

seiner Einlieferung in die Un-  
ftanstalt Moabit hat sich am  
nd ein 18jähriger Mann er-  
zizgestellte fanden den  
zten gegen 20 Uhr 35. Er hat-  
Gürtel um den Hals geschlu-  
Bettgestell festgebunden. Im  
wurde festgestellt, daß der  
Halswirbel gebrochen hatte  
len Sauerstoffmangel bereits  
geschädigt war, teilte Justiz-  
nk Thiel mit. Gestern früh  
en Diebstahls- und Hehlerei-  
haftierte Mann im Kranken-  
Tsp

sspiegel vom 8.8.1994)

anstalt Tegel:  
este nehmen ab

aktion in der Haftanstalt Te-  
re Haftbedingungen ist von  
assen abgebrochen worden.  
von ursprünglich 160 Gefan-  
mähten die Anstaltskost, sag-  
ssekretär Detlef Bortmann am  
Stimmung sei insgesamt ru-  
nant. Am Dienstag hatten zu-  
rsenen das Essen nicht ange-  
ach Angaben des Bündnis  
geordneten Ismail Kosan for-  
ngenen unter anderem eine  
der Freistunden, eine bessere  
der Zellen und Kühlschränke.  
klärte, den Gefangenen seien  
Hitze wolle bereits Erleichte-  
rt worden, um die Belastun-  
m. Vier Gefangene wurden in  
foabit verlegt, da sie den Pro-  
haben sollen. dpa

(Der Tagesspiegel vom 22.7.1994)

# Erneut Selbsttötung eines Untersuchungsgefangenen

Erneut hat sich in der Untersuchungs-haftanstalt Moabit ein Häftling getötet. Nach Auskunft von Justizsprecher Frank Thiel hat sich der 34jährige Mann mit einem Schnürsenkel am Fenstergitter erhängt. Der Mann war gestern früh gegen 6 Uhr 20 gefunden worden.

Gegen den drogenabhängigen Mann war Haftbefehl wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall erlassen worden. Er befand sich seit dem 18. Juni in Untersuchungshaft. Es hätten keine Hinweise auf eine mögliche Selbsttötungsabsicht vorgelegen, teilte Thiel mit. Einen Abschieds-brief habe der Häftling nicht hinterlassen, hieß es weiter.

Erst am Montagabend hatte sich, wie berichtet, ein 18jähriger Mann in der Untersuchungsanstalt in Moabit getötet.

(Süddeutsche Zeitung vom 21.7.1994)

# Nur wenige Häftlinge mißbrauchen Ausgang

München (mkr) - Häftlinge, die während ihrer Inhaftierung Urlaub oder Ausgang erhalten, mißbrauchen diese Lockerung des Strafvollzugs nur äußerst selten. Das geht aus einer Statistik hervor, die Justizminister Hermann Leeb in München vorlegte: Danach kehrten 1993 jeweils weniger als ein Prozent der Gefangenen nicht oder verspätet von Urlaub oder Ausgang in die Haftanstalten zurück. Auch bei den Freigängern, Häftlingen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, liegt die Quote nur geringfügig höher. Leeb sagte, diese Zahlen seien ein deutlicher Beleg dafür, daß die Leiter der Haftanstalten ihre „Entscheidungen über Lockerungsmaßnahmen sorgfältig und verantwortungsbewußt treffen“. 1993 wurde in knapp 26 000 Fällen Urlaub und in etwa 15 000 Fällen Ausgang gewährt, knapp 2500 Häftlinge arbeiteten als Freigänger. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Lockerungen trügen erfolgreich dazu bei, die Gefangenen wieder an ein Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Bei Anträgen werde zwischen den Interessen der Gefangenen und dem Schutz der Bürger abgewogen.

(Die Tageszeitung vom 4.8.1994)

# Hungern für bessere Haftbedingungen

## ■ Protestaktionen gegen Hitze im Tegeler Knast weiten sich zu Hungerstreik aus / 60 bis 80 Insassen verweigern Nahrung

Im Langstrafer-Haus III im Männerknast Tegel brodelte es. Am Montag haben rund achtzig Gefangene die Arbeit verweigert, seit Dienstag befinden sich zahlreiche Insassen im Hungerstreik. Auslöser für die Protestaktionen war die unzumutbare Hitze in den Zellen. Tatsächlich geht es aber um mehr. Die Gefangenen fordern eine Gleichbehandlung mit den Insassen der Neubauhäuser V und VI, die wesentlich großzügigere Freistunden- und Zellaufschlußzeiten haben. „Wir sind total bedient“, erklärte einer der Hungerstreikenden gestern gegenüber der taz. Die Stimmung im Haus III sei jedoch sehr ruhig. „Wir wollen keine Eskalation und keine Gewalt.“ Aber die Insassen seien wild entschlossen durchzuhalten, einige hätten bereits mit einem Durststreik gedroht.

Den Gefangenen zufolge beteiligen sich an dem Hungerstreik sechzig bis achtzig Insassen. Der Tegeler Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut sprach dagegen von vierzig, außerdem seien acht Männer gestern erneut nicht zur Arbeit gegangen. Lange-Lehngut bestätigte, daß die Protestaktionen bis-

lang sehr ruhig verlaufen seien. zeigte sich bei den Forderungen nach einer Gleichbehandlung jedoch zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Die durch die Hitze entstandenen Probleme habe die Anstalt „erledigt“, indem die Insassen nun kalten Tee bekämen und die Zellen in den Häusern I, II, und III sonntags zusätzlich für 90 Minuten zum Lüften geöffnet würden. Alle weiteren Forderungen seien jedoch „erpresserisch“. Denn „Bumszellen und Einzelfernsehgenehmigungen“ hätten nichts mit der Hitze zu tun.

Um den Unmut der Gefangenen zu verstehen, bedarf es einer Rückblende. 1993 beschloß die Regierungskoalition ein neues Konzept für den Tegeler Knast. Die rund 1.200 Insassen werden seither in zwei Bereiche unterteilt: die sogenannten Drogenkonsumenten würden in die alten Häuser I, II, und III verfrachtet, die angeblichen Nicht-Drogenkonsumenten in die Neubauten V und VI. Die Differenzierung wurde damit begründet, Drogenhandel und Geschäftemacherei würden so eingedämmt. In der Praxis sind aber weiterhin in allen Häusern Drogen zu

finden - oder werden von den Insassen abgelehnt. Von den rund 850 Gefangenen in den Häusern I, II und III sind nach Schätzung von Vollzugsleiter Günter Schmidt-Fich rund die Hälfte Nicht-Drogenkonsumenten. Die Unterteilung nach „gut“ und „böse“ sieht so aus, daß die „Guten“ in den Häusern V und VI mehr Freistunden und längere Zellaufschlußzeiten haben. Im Sommer können sie z.B. wochentags von 17.30 bis 20 Uhr und am Wochenende von 14.20 bis 16.20 Uhr auf den Hof. Und an den Wochenenden dürfen sie sich bis 22 Uhr frei in ihren Häusern bewegen, während die „Bösen“ bereits seit 16.30 Uhr hinter Schloß und Riegel schmoren.

Bündnis 90/Die Grünen drohten gestern, eine Sondersitzung des Rechtsausschusses zu beantragen, wenn die Forderungen der Gefangenen nicht schnellstmöglich umgesetzt würden. Demgegenüber versuchte der Gesamtinsassen-sprecher Michael Rückert den Streik als Einzelaktion von „zwei bis drei verblendeten Anarchos“ zu denunzieren, die damit nur ihre eigenen Interessen durchsetzen wollten. Plutonia Plarre



# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

## GIV

Justizvollzugsanstalt Tegel

9.6.1994

Herrn  
Jürgen Hoffmann

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre an die Senatsverwaltung für Justiz gerichtete Eingabe vom 13.5.1994, die Sie uns in Durchschrift zur Kenntnis gegeben haben, teilen wir Ihnen nach eingehender Prüfung des Sachverhalts folgendes mit:

Für die von Ihnen aufgestellte Behauptung, wonach sich die Qualität des Essens in den letzten drei Monaten dermaßen verschlechtert hat, daß man es teilweise schon als „ungenießbar“ bezeichnen könnte und auch in den ausgegebenen Mengen nicht mehr als angemessen zu bezeichnen ist, haben wir in dieser Form keine Bestätigung finden können.

Entgegen Ihrer Behauptung trifft es vielmehr zu, daß sich die Mahlzeiten weder in Qualität noch Quantität verändert haben und noch immer nach den Bestimmungen der Verpflegungsordnung für die Vollzugsanstalten Berlins zubereitet werden. Dies wird insbesondere auch dadurch bewiesen, daß es - bis auf Ihre vorbezeichnete Eingabe - seit mehr als

einem Jahr keine derartigen Beanstandungen mehr gegeben hat.

Insoweit können wir Ihnen zur Information und Beruhigung auch versichern, daß die Zubereitung der Verpflegung - neben der zuvor zitierten Verpflegungsordnung - nach wie vor auch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) geregelt ist. Sie entspricht in jeder Hinsicht den Anforderungen an eine Dauerernährung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung und gewährleistet, daß weder eine Über- noch eine Unterversorgung eintreten kann. Die tägliche Verpflegung wird darüber hinaus durch Nährwertberechnungen überwacht und damit auch die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, daß bei der im Jahr 1992 erfolgten Neufassung der Verpflegungsordnung z. B. auch Herr Professor Rottka vom Bundesgesundheitsamt mitgewirkt hat und auch insoweit von einer Verbesserung der Kostformarten durch inhaltliche Anpassung an neueste ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse auszugehen ist. Im übrigen unterliegen die unter ärztlicher Beteiligung aufgestellten Speisepläne einem elfwöchigen sogenannten Wechselrhythmus, damit eine zu häufige Wiederholung der Speisenfolge möglichst vermieden wird.

Daß die Zubereitung großer Mengen von Warmverpflegung in einer Großküche eine Vielzahl von Problemen aufwirft, ist hinläng-

lich bekannt. Nicht nur die Zubereitung, vielmehr auch Aufbewahrung, Warmhaltung, Transport, Transportbehälter, der Zeitraum von Einfüllung bis zur Ausgabe, ggf. erforderliche Standzeiten und in einer Vollzugsanstalt nicht immer von vornherein einkalkulierbaren Situationen, bedingen zwangsläufig Qualitätsverluste zwischen Herstellung und Ausgabe. Dies allerdings in Zusammenhang mit „Ungenießbarkeit“ zu bringen, entbehrt jeder Grundlage.

Für die von Ihnen darüber hinaus aufgestellte Behauptung, wonach am 12.5.1994 insgesamt 22 Inhaftierte der Teilanstalt V überhaupt kein Mittagessen erhalten haben, haben wir ebenfalls keine Bestätigung finden können. Richtig ist vielmehr, daß die Ausgabe des an diesem Tag zubereiteten Putenfrikasées, insbesondere in Ihrer Teilanstalt zu großzügig gehandhabt wurde und die Portionen bzw. der sogenannte „Nachschlag“ nicht mehr ausgereicht hat. Nach hiesigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, daß die für jeden Gefangenen vorgesehene Menge von  $\frac{1}{4}$  l Ragout bei weitem überschritten und das Essen mit Schöpfkellen, die ein größeres Fassungsvermögen haben, ausgegeben wurde.

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich eine derartige Mahlzeit aus dem bereits erwähnten  $\frac{1}{4}$  l Ragout (Gulasch, Frikassee etc.) und den weiteren Bestandteilen wie Reis, Kartoffeln, Gemüse etc. zusammensetzt. Im vorliegenden Fall hat die Küche jedoch insgesamt 650 l Ragout zubereitet, so daß die am 12.5.1994 vorhandene Menge rein rechnerisch für 2600 Gefangene bei einem derzeitigen Bestand von ca. 1500 Gefangenen ausgereicht hätte. In der Konsequenz bedeutet dies, daß bei einer korrekteren Essensausgabe die Portionen absolut ausgereicht hätten, zumal bei derartigen Mahlzeiten jede Teilanstalt ohnehin mehr als den benötigten Bedarf bekommt.

Gleichwohl haben die Bediensteten der Küche über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus dennoch zusätzlich - nicht als Ersatz - zwei Eier angeboten, die von seiten der Gefangenen - aus welchen Gründen auch immer - nicht angenommen worden sind.

Wir haben den Vorfall zum Anlaß genommen und die Problematik bei der Essensausgabe im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechungen ist festgehalten worden, daß künftige Ausgaben nur noch in Gegenwart eines Bediensteten vorzunehmen sind.

Erlauben Sie uns abschließend den Hinweis, daß die Köche in der Großküche der JVA Tegel alle ihnen möglichen Anstrengungen unternehmen, um eine abwechslungsreiche und schmackhafte Beköstigung im Rahmen der Verpflegungsordnung sicherzustellen.

Wir haben eine Durchschrift dieses Bescheides an die Senatsverwaltung für Justiz weitergereicht und sehen Ihre Eingabe somit als erledigt an.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag  
Mewes

Amnesty International

... 8.7.1994

Herrn  
Jürgen Hoffmann

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Mai, das vom Berliner AI-Büro an uns weitergeleitet wurde. Für die verspätete Antwort bitte ich um Verzeihung.

Nach sorgfältiger Überprüfung der Einzelheiten müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß wir nicht in der Lage sind, bei Ihrem Fall zu intervenieren, da er nicht in den Zuständigkeitsbereich von Amnesty International fällt. Im Rahmen ihrer Satzung arbeitet Amnesty International:

- für die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener, d. h. von Männern und Frauen, die wegen ihrer politischen, religiösen oder anderen Überzeugungen, aufgrund ihrer Hautfarbe, ethnischen Herkunft, Sprache oder ihres Geschlechts inhaftiert sind und Gewalt weder angewandt noch befürwortet haben.

- für faire und zügige Gerichtsverfahren für alle politischen Gefangenen.

- gegen die Todesstrafe, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Gefangenen.

- gegen das „Verschwindenlassen“ von Menschen und extralegale Hinrichtungen.

Amnesty International ist weder eine Organisation, die sich mit der Reform des Strafrechts und Strafvollzugs auseinandersetzt, noch will sie den Bemühungen anderer Organe, die sich mit der Aufsicht über Haftanstalten spezifischer befassen, nacheifern. Wir sind leider nicht in der Lage, bei Fragen der Haftbedingungen einzuschreiten, und wir treten nur in den Fällen ein, wo wir der Auffassung sind, daß eine bestimmte Vorgehensweise von den Behörden vorsätzlich eingesetzt wird, um Gefangenen geistig-seelischen oder körperlichen Schaden zuzufügen.

Wir bedauern sehr, Ihnen eine negative Antwort schreiben zu müssen und hoffen, Sie verstehen, daß die Organisation nur wirksam bleiben kann, wenn sie sich an ihre Satzung hält.

Mit freundlichen Grüßen

Ann Wolfe  
Europe Region

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Der Vorsitzende des  
Petitionsausschusses

8.7.1994

Gesamtinsassenvertretung  
der JVA Tegel

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 13. Mai 1994 beraten. Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Sprecher der Insassenvertretung der Teilanstalt V eine gleichlautende Eingabe an die Anstaltsleitung gerichtet.

Der für den Bereich der Küche/Verpflegung zuständige Leiter der Wirtschaftsverwaltung hat Ihr Schreiben mit Bescheid vom 9. Juni 1994 beantwortet. In diesem Bescheid wird Ihnen die Sachlage ausführlich erläutert. Die dort gemachten Ausführungen lassen keine Rechts- oder Ermessensfehler erkennen.

Auf den von Ihnen geschilderten Vorfall vom 12. Mai 1994 wird ebenfalls eingegangen. Für die Zukunft sind von seiten der JVA Tegel Maßnahmen ergriffen worden, die eine Wiederholung eines solchen Vorkommens ausschließen. Der Ausschuß sieht keine Veranlassung, das Verhalten der JVA Tegel zu beanstanden. Mit diesen Hinweisen haben wir Ihre Eingabe für erledigt erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Bode  
Stellv. Vorsitzender

**TIP NR. 357 ZUM THEMA  
»ESSEN IN TEGEL«**



**VORBEUGEN IST BESSER  
ALS AUF DIE SCHUHE KOTZEN!**

Senatsverwaltung für Justiz

... 28.7.1994

Gesamtinsassenvertretung der  
Justizvollzugsanstalt Tegel

Sehr geehrter Herr Rücker!

Auf Ihre Anfrage vom 11. Juli 1994 können wir Ihnen mitteilen, daß wir hoffen, die Vorbereitungen für die Ausgabe der „Hausapotheke“ für Gefangene noch in diesem Monat abschließen zu können.

Dabei soll die „Hausapotheke“ in der Justizvollzugsanstalt Tegel an alle Neuzugänge abgegeben werden, da die Anwendung sich nicht auf drogenabhängige Gefangene beschränkt, sondern auch für die Desinfektion z. B. bei kleineren Verletzungen, Insektenstichen und Nasenbluten gedacht ist.

Das sicherlich wichtigste Anwendungsgebiet ist aber die Begrenzung des Infektionsrisikos bei intravenösem Drogengebrauch, der dadurch allerdings keineswegs akzeptiert oder geduldet werden soll. Die „Hausapotheke“ enthält:

- Wundpflaster
- Wundkompressen
- Zellstoffputzer
- ein Desinfektionsmittel

und ein Merkblatt zur Anwendung.

Die Abgabe der „Hausapotheke“ soll so durchgeführt werden, daß die erforderliche Anonymität gewahrt bleibt. Eine Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Krämer

Streik

Nachdem man im Haus III den ehemaligen I.V.er Wolfgang Rybinski durch einen Mißtrauensantrag, ohne sich diesem offen zu bekennen, aus dem politischen Leben des Hauses verdrängte, sich selbst in die Höhe hievt, ging es bergab.

Diejenigen, welche nach Demokratie riefen, gaben der Demokratie eine Abfuhr. Diejenigen, die nach dem 6.6.94 den Ton im Haus III angaben, brachten auf undemokratische Weise das Schiff zum sinken. Bei einem Gespräch zwischen der GIV und den neuen I.V.ern der TA III, welches ein erhebliches Informations- und Wissensdefizit der I.V.er der TA III zutage förderte, endete ergebnislos. Leider priesen zwei von ihnen die Formel der Anarchie. Ob alle Insassen der TA III die Herrschaft von Gewalt und Gesetzlosigkeit anstreben, bleibt weiterhin stark zu bezweifeln. Für die meisten von uns ist es bereits nicht einfach, sich der Autorität des Staates, des staatlichen Zwanges unterzuordnen.

Bevor man eine solche gravierende Sache wie „Streik“ ins Leben ruft, sollte man sich zuvor einen Überblick der Gesamtlage verschaffen, insbesondere sich der Zustimmung der Mehrheit zu versichern, insbesondere den Kernpunkt des Anliegens von Beginn an offenlegen.

Was über Monate hin parteipolitisch diskutiert wurde und anschließend beschlossen wurde, ist nicht innerhalb weniger Tage umzustürzen. Es ist auch nicht fair von denen, die eine Zuspitzung der Lage vorbereiteten,



die Hitzewelle als Aufhänger zu benutzen, um radikale Änderungen der Haftsituation zu erzwingen. Durch das Verteilen von Tee und der Aufstellung von Kühlschränken wird die Lage an sich nicht geändert.

Es ist auch nicht fair, um Erfolge vorgaukeln zu können, der „taz“ ein unrealistisches Bild der Lage zu übermitteln. Nicht nur gegenüber den Mitmenschen im eigenen Hause, sondern auch gegenüber den Leuten in den anderen Häusern. Die pauschale Unterscheidung zwischen „guten“ und „bösen“ Gefangenen aufgrund des Besitzstandes ist verantwortungslos. Nicht jeder in den neuen Häusern ist auf eigenes Bestreben in die liberalisierte Haftsituation gekommen. Vom einzelnen wird auch dort einiges abverlangt. Es wird von keiner Seite bestritten, daß die Lage in den alten Häusern verändert werden muß. Doch das war auch schon vor der Hitzewelle bekannt.

Ziemlich blauäugig ist es zu glauben, durch die Veröffentlichung in der „taz“ ernsthafte Hilfe zu erwarten. Frau Plutonia Plarre bezog von Anbeginn ihrer Berichterstattung keine klare Position. Das blanke Hinaustragen von Infos wird nie Unterstützung leisten können. Es gab weder ein Angebot als Vermittler, noch zeigte sie Lösungswege auf. Daß die SPD nicht mehr von der CDU zu unterscheiden ist, das ist einer Interpretation der „taz“. Hilfreicher wäre es gewesen, hätten die Redakteure der „taz“ ihre Vorstellungen oder die ihres politischen Umfeldes zum Thema

Strafvollzug dargelegt, welche Vorstellungen sie zur Lösung der Lage hätten.

In der Art und Weise ihrer Berichterstattung haben sie die Knackies nur benutzt. Wer öffentlich von Bumszellen spricht, der kann es nicht ernst meinen oder will nicht, daß die, über die man berichtet, ernstgenommen werden. Frau Plarre betrieb auch nur Sensationsjournalismus. Dies bewies sie nach einem Telefonat mit mir. Es war nicht konkret die Rede von Einzelaktionen zweier Anarchos. Es war die Rede von tiefliegenden Ursachen.

Es ist nicht meine Absicht, mich zu rechtfertigen. Nur als einer, der in Sachen Streik erfahren ist, mit in einem Streikkomitee von dreitausend Mann war, dessen Ergebnis eine Amnestie hervorbrachte, weiß ich von was ich rede. Dieses Recht lasse ich mir auch nicht von einer Frau Plarre in Abrede stellen. Ihre angebliche tiefgründige Recherche stelle ich ihr in Abrede. Sie könnte auch bei einem anderen Blatt dieser Stadt arbeiten, welches gerne über Hotelvollzug berichtet.

Michael Rücker

## Haus III

Berlin, 6.4.1994

Sehr geehrte Frau Senatorin!

Wir, die große Mehrheit von Gefangenen der Teilanstalt III, sind mit den für uns in jeder

Weise negativen Veränderungen, die seit dem Weggang Ihrer Vorgängerin, Frau Prof. Dr. Limbach, eingetreten sind, unzufrieden.

So wird seit einigen Wochen in der TA III wieder der sogenannte „lange Riegel“ am Sonntag praktiziert, d. h., daß an Sonn- und Feiertagen die Gefangenen ab 11.45 Uhr nahezu ununterbrochen bis zum Morgen des nächsten Tages eingeschlossen sind. Darüber hinaus entfallen die bisher gewährten Doppelfreistunden, die jeweils nachmittags an Samstagen und Sonntagen durchgeführt wurden.

Die vorstehend beschriebene Regelung wurde im Rahmen einer Konferenz, die im Juni 1989 in der JVA Tegel unter Beteiligung der damaligen Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Limbach, Herrn Abteilungsleiter Flügge, leitenden Vertretern der JVA Tegel sowie Insassenvertretern stattfand, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Selbst die an Werktagen durchgeführte zweite Freistunde, die mit der Umstellung auf europäische Sommerzeit jahrelang von den meisten Gefangenen dankbar in Anspruch genommen wurde, ist ersatz- und begründungslos gestrichen worden.

Weiterhin ein großes Ärgernis ist die Vergabe von Einzelfernsehgenehmigungen. Während in den Neubauten (TA V, VI und SothA) der Einzelfernsehempfang fast schon die Regel ist, wird die Genehmigung in der TA III von einer medizinischen Indikation abhängig gemacht. Hier sollte, gerade im Hinblick auf die in wenigen Wochen in den USA beginnende Fußballweltmeisterschaft, seitens der Senatsverwaltung ebenso Abhilfe geschaffen werden.

Wir hoffen auf Verständnis und Unterstützung unseres Anliegens wie darauf, daß Sie den liberalen Kurs Ihrer Vorgängerin unbeirrt beibehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

Roland Buck

Anlage: Liste von Gefangenen der TA III, die sich dem Inhalt dieses Schreibens anschließen.

Senatsverwaltung für Justiz

...

14. Juni 1994

Herrn  
Roland Buck  
...

Betrifft: Ihre Eingabe vom 6. April 1994

Vorgang: Unser Zwischenbescheid vom 22. April 1994

Sehr geehrter Herr Buck!

Nach Überprüfung Ihrer o. g. Eingabe vom 6. April 1994, die der Senatorin vorgelegen hat, teilen wir Ihnen zu den einzelnen Beschwerdepunkten folgendes mit:

**1. Verkürzte Aufschlußzeiten in den Teilanstalten I, II und III der JVA Tegel**

Seit dem 1. Februar 1994 sind in den Teilanstalten I, II und III der JVA Tegel mit unserer Zustimmung neue Tagesablaufregelungen in Kraft getreten. Diese Neuregelungen sind notwendig geworden, da die früheren Regelungen, die auch als Vertrauensvorschuß gegenüber den Gefangenen gedacht waren, leider nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Es hat sich im Gegenteil herausgestellt, daß eine nach innen „offene“ Vollzugsgestaltung dem Gebot des Gesetzes, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, nicht gerecht geworden ist.

In den genannten Teilanstalten sind zu einem erheblichen Teil Gefangene untergebracht, bei denen eine Drogenproblematik und damit latent die Gefahr besteht, in persönliche und materielle Abhängigkeiten zu geraten. Die Leitung der JVA Tegel ist gehalten, derartigen Entwicklungen im Rahmen der allerdings nur begrenzten Möglichkeiten zu begegnen. Die neuen Tagesablaufregelungen stellen in diesem Zusammenhang sicher, daß unkontrollierte und unerwünschte Aktivitäten von Gefangenen während der Freizeit auf den Stationen reduziert werden. Daß mit diesen Regelungen auch Freiräume von Gefangenen beschränkt werden, die bereit sind, sich von subkulturellen Einflüssen fernzuhalten, ist uns selbstverständlich bewußt. Die Anstaltsleitung ist seit geraumer Zeit bemüht, durch den Ausbau von Bildungs- und Freizeitangeboten für Gefangene der Teilanstalten I, II und III diese Nachteile abzumildern.

So bietet die Sportabteilung der Anstalt schon gegenwärtig den Gefangenen ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Spektrum an Sportaktivitäten an, das im Vergleich zu anderen Freizeit- und Bildungsangeboten überdurchschnittlich wahrgenommen wird. Neben diesen Veranstaltungen werden nach dem Freizeit- und Bildungsplan der JVA Tegel auch zahlreiche Gesprächs- und Freizeitgruppen angeboten. Die Leitung der JVA Tegel wird sich auch zukünftig um einen weiteren Ausbau der Freizeitangebote bemühen.

**2. Vergabe von Einzelfernsehgenehmigungen**

Bis vor kurzem wurden im Berliner Justizvollzug Einzelfernsehgenehmigungen nur aus zwingenden medizinischen Gründen bzw. bei Vorliegen spezieller Aus- oder Fortbildungsinteressen gewährt. Dies entsprach einer engen Auslegung der strengen gesetzlichen Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte im Vollzug nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden dürfen.

Auf der Basis des inzwischen realisierten Konzepts über eine Neustrukturierung der JVA Tegel ist darüber hinaus auch die Unterbringung in den „drogenarmen“ Bereichen der Teilanstalten IV, V und VI als Ausnahmetatbestand im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG anerkannt worden; um im Rahmen eines sogenannten „Stufenvollzuges“ einen Anreiz für Gefangene zu schaffen, sich in diesen gegenüber dem Regelvollzug behandlungsintensiveren Bereichen unterzubringen zu lassen.

Eine Ausweitung dieser Genehmigungspraxis auf die übrigen Teilanstalten würde sowohl

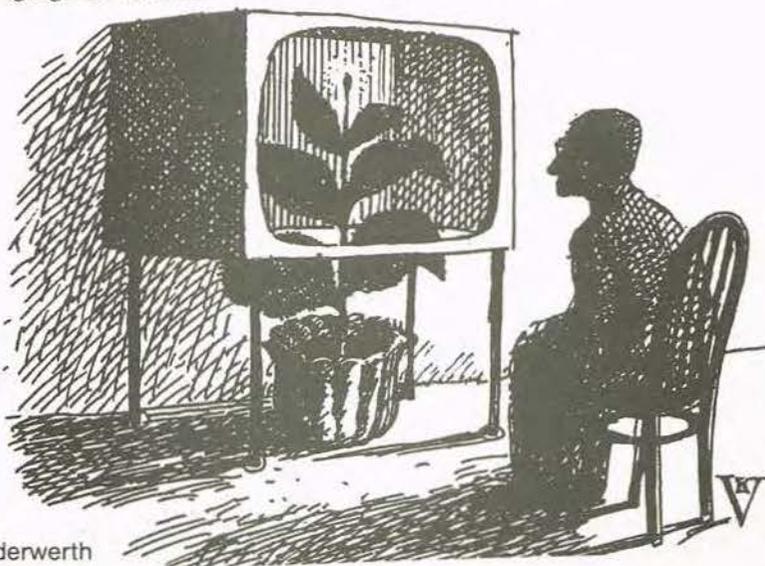
diesen Anreiz als auch den Ausnahmecharakter des § 69 Abs. 2 StVollzG aufheben und kann daher nicht in Betracht kommen. Auch die bevorstehende Fußball-Weltmeisterschaft kann es vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen, nunmehr auch in den Teilanstalten I, II und III großzügiger als bisher Einzelfernsehgenehmigungen zu erteilen.

**Haus V**

Senatsverwaltung für Justiz

Berlin, 6.4.94

Insassenvertretung der Teilanstalt V



Vonderwerth

Die Leitung der JVA Tegel hat jedoch für den Zeitraum der Vorrundenspiele der Fußballweltmeisterschaft bereits entschieden, die Möglichkeiten des Gemeinschaftsfernsehens zu erweitern. Unter Berücksichtigung des Wunsches vieler Gefangener, möglichst zahlreiche Spiele „live“ zu verfolgen einerseits und den hieraus resultierenden Auswirkungen und Einschränkungen für die Vollzugsbediensteten in dem jeweiligen Schichtdienst andererseits ist folgende Regelung getroffen worden:

Unabhängig von den beteiligten Nationen werden alle Spiele der Vorrunden „live“ angeboten, die spätestens um 21.00 Uhr beginnen und nicht auf einen Sonntag fallen. Dies hat zur Folge, daß der jeweilige Spätdienst über den Schichtwechsel hinaus vor Ort bleiben muß, bis die Sendung beendet ist. Ausgeschlossen ist allerdings die „Live“-Übertragung von später beginnenden Spielen, da eine derartig großzügige Verfahrensweise eine Verlängerung der Arbeitszeit der betroffenen Bediensteten bis zu 10 Stunden zur Folge haben könnte, was nicht zumutbar erscheint. Im Rahmen der Vorrunden werden nach alledem 10 Spiele einschließlich des Eröffnungsspiels während des gemeinschaftlichen Fernsehens für die Gefangenen der Teilanstalten I, II und III „live“ zu empfangen sein.

Hinsichtlich der Möglichkeiten, Finalspiele über diese Ausnahmeregelung hinaus im Rahmen des Gemeinschaftsfernsehens „live“ zu verfolgen, wird die Anstaltsleitung unter Berücksichtigung des Abschneidens der deutschen Mannschaft noch gesondert entscheiden.

Wir gehen davon aus, daß Sie die vorstehenden Informationen auch den Mitunterzeichnern Ihres Schreibens zugänglich machen und sehen Ihre Eingabe hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag  
Marhofer

(...)

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Aufgrund Ihrer im Namen der Insassenvertretung der Teilanstalt V der JVA Tegel verfaßten Eingaben vom 12. Mai bzw. 14. Mai 1994 haben wir die an Wochenenden geltende Freistundenregelung für die Teilanstalt V überprüft, vermögen diese jedoch nicht zu beanstanden.

Da an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die Dauer der Freistunden vormittags drei Stunden beträgt, besteht auch für Gefangene, die an diesem Tag eine in der Regel 45 Minuten dauernde Sprechstunde wahrnehmen, immer noch ausreichend Gelegenheit, diese Freistunden – wenn auch in einem zeitlich begrenzteren Rahmen – in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Freistunde ab 14.20 Uhr zu nutzen. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß eine Verlagerung der Freistunden auf die Nachmittage aufgrund der geringeren personellen Besetzung im Spätdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhebliche Problem in der Abdeckung sonstiger dienstlicher Belange nach sich ziehen würde. Aus diesem Grund entfallen an diesen Tagen auch in der Teilanstalt VI die von Ihnen gewünschten Freistunden zwischen 17.30 und 20.00 Uhr.

Nach alledem vermögen wir einen Anlaß zu Beanstandungen nicht zu erkennen und sehen Ihre Eingaben hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag  
Marhofer

# Wahlen in der TA III

## Demokratie im Drogenhaus???

### Eine satirische Betrachtungsweise

Das Jahr 1994 wird in dem Land, welches Deutschland genannt wird, auch als Wahljahr betrachtet. Es handelt sich bei besagtem Deutschland um jenes Land, an dessen Verhältnisse hier angeglichen werden soll. Dies nur mal zur Erinnerung ...

Ursprünglich hatte dies die legendäre Damenriege der TA III, welche auf dem A-Flügel ihr Unwesen treibt, auch erkannt. Sie erkannte zwar nicht das Problem der Angleichung, sondern das Problem der Wahlen. Auch erkannt wurde, daß es hier schon einen I.V. er gab, der natürlich störte. Denn was schon da ist, kann man nicht neu wählen. Hier half die Oppositionspartei schnell mit einem Mißtrauensantrag aus, der von allen Teilen sofort akzeptiert wurde.

Nun ist man in einem Drogenhaus eigentlich gar nicht an Streß interessiert, schon gar nicht an so etwas Anstrengendem wie Wahlen. Von daher gab es gewisse Schwierigkeiten, über die wir in satirischer Form einmal berichten wollen.

Von den hier Inhaftierten hatte eigentlich niemand so recht Bock auf Wahlen. Der Bedarf war bereits gedeckt; hatte man doch schon fleißig zur Europawahl gewählt oder auch bei den Fragebögen, nämlich ob man den selber ausfüllt oder vom GL ganz einfach als schwul deklariert wird, und hatte man ebenso beim Einkauf gewählt, wobei man denn von Fa. König am meisten gerupft wird.

In vielen Dingen bestand ohnehin keine Wahl, als da wären der Besitz eines Fernsehers, der „lange Riegel“ und das allseits beliebte Ratespiel „Was freß ich denn heute?“, was von der Anstalt im allgemeinen „Haftkost“ genannt wird. Bis März waren die Damen noch richtig friedlich, dann jedoch wurden sie bössartig renitent und sprachen so oft von den bevorstehenden Wahlen, daß man, alleine schon um seine Ruhe zu haben, gewisse Aktivität zeigte. Die hier vorhandenen Lichtblicker konnten sich wie immer elegant aus der Affäre ziehen, denn sie dürfen sich nicht zur Wahl stellen. Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ist absolute Neutralität nötig. Von daher dürfen sie kein anderes Amt bekleiden. Den anderen ging es nicht so gut. Ein guter Kandidat konnte sich letztlich durch Verlegung in die TA V der Wahl entziehen. Jedoch war diese Chance nicht von langer Dauer.

Die Damen waren nicht faul und bestimmt auch etwas nervig. Zwischenzeitlich wurden Wahlparties, hier feige als Stationsbesprechungen getarnt, abgehalten. Es wurden aber auch schon erste Satzungen für die Wahl ausgehen. Die Jungs auf dem A-Flügel hatten ein schweres Los, denn sie bekamen serienmäßig den D-Flügel mit in das Revier. Der D-Flügel, bei Insidern auch als DORA bekannt, besteht nur aus Doppelzellen, und von daher aus einer Besatzung, die sich bestimmt nicht darüber freut. Mit Steckdosen ist es ebenfalls dünne. Erschwerend in bezug auf kostengünstige Energiebeschaffung kommt hinzu, daß ausgerechnet dort die Zentrale ist und die Beamten recht munter sind.

Hier fand unsere renitenteste Dame sofort den Ansatz. Sie hatte auf ihrer Station ohnehin Kandidaten satt. So zum Beispiel den Herrn W., der nun wirklich sehr informativ für die BILD-Zeitung ist. Ihm verdanken wir die wahrlich schöne Artikelserie „Tagebuch eines Mörders“ sowie das literarische Meisterwerk „Mein Tagebuch“. Dieser Kandidat war ohnehin schon erprobt und hatte sich bereits in der I.V. „bewährt“. Alleine dieser Gedanke unserer sonst ganz patenten Renitenten löste auf der A 4 eine solche Panik aus, daß sich fast jeder zur Wahl stellte, um zu verhindern, daß W. an die Macht kommt. Auch der Herr G. hatte die Befürchtung, stellte ein Wahlprogramm auf und hatte die



Wahlen bereits im Sack. Daß W. letztlich doch noch den Zweiten gemacht hat, spricht nicht für die A 4 ...

Auf der A 3 machte erst mal alles auf Nicht-erkennen. Hier wurde der Kandidat an Haus V verloren, auch wenn die TA V diesen Mann zurücksandte. Man sieht daran, daß die TA V Gutes nicht zu schätzen weiß. Der auf A 3 ansässige Lichtblicker wehrte sich heftig gegen die Nominierung. Ansonsten gab es noch Herrn B., der sich ebenfalls nicht aufstellen lassen wollte. Unsere Renitente wußte jedoch Rat. Da sie eine pfiffige Person ist und letztlich bei ihrem Klientel gelernt hatte, verwendete sie die Technik des Beleierns bei Herrn B. Letztlich hat er dann, unter Protest, zugestimmt. Es hätte ihm ohnehin wenig genutzt, war er doch der führende Oppositionspolitiker. Wenn man mal einen Fehler macht, schleicht einem das im Vollzug ewig nach. So wohl auch im Falle des Herrn B., denn er war derjenige, der Haus III während des letzten Streiks als I.V. er vertreten hatte. Manche wußten möglicherweise noch davon.

Auf der A 2 startete ein Newcomer seine Karriere in der TA III, der Kollege S., u. a. durch Beiträge im Lichtblick bekannt. Aus Hannover gekommen und noch recht jung, war er geschockt über die vorherrschenden Zustände in der JVA. Andererseits ist er durch den niedersächsischen Vollzug arg verwöhnt gewesen. Er hat hier ständig von Vögeln, Fischen und einem Fernseher berichtet, die es dort serienmäßig geben soll. Herr S. mußte nun den für ihn zuständigen GL, eines der wenigen noch vorhandenen männlichen Exemplare in der TA III, davon überzeugen, daß Wahlen sind. Angesichts des Herrn V. kommt öfters der Verdacht, daß Gruppenleiter die einzigen Wesen sind, die ganzjährig Winterschlaf halten. Ob ihm S. zum Zwecke der Erweckung das Fahrrad geklaut oder anders Erfolg gehabt hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls erschienen auch auf A 2 Wahlplakate, und zum großen Erstaunen des Herrn S. wurde er mit der Mehrheit von sechs Stimmen erwählt.

Auf dem B-Flügel durfte gleichfalls gewählt werden. Dort gibt es eine hervorragende Kl.-Imitatorin, die verbal dem Original nahe kommt, jedoch mit liberalen Aktionen etwas Schwierigkeiten hat. Herr G. aus Bayern wurde aktiv und schien begierig auf den Posten. Nur so ließe sich erklären, daß die Dame vom B-Flügel ein recht einfaches Spiel hatte.

Immer wenn in der TA III ein Süppchen gekocht wird, darf unser Spezialist fürs Kochen, der GL M., nicht fehlen. Ihm war das Glück weniger hold. Eventuelle Kandidaten, wie zum Beispiel der durch die Opposition abgesetzte Insassenvertreter R., konnten rechtzeitig auf Nichterkennen machen oder versteckten sich so gut, daß GL M. keine fand. Damit fielen die Wahlen auf den Stationen B 3 und B 4 flach. Es scheint sich in der TA III um die Situation zu handeln, daß zumindest auf GL-Ebene die Frauen das Zepher führen. Ich meine richtige Frauen, nicht daß mich jemand mißverstehet, speziell an die Jungs der TA III gerichtet.

Die vier Herren hatten nun das schwere Amt, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu wählen.

Aus nicht bekannten Gründen ist das nicht erfolgt. Zwischenzeitlich, bedingt durch den Streik, hat TAL Auer die Zahl der Kandidaten deutlich reduziert.

Die Ausländer, in diesem Fall die Türken, machten das gleiche wie die Deutschen. Hier hatte GL M. die Chance, etwas zum Kochen zu bringen. Er organisierte die Wahl eines Ausländervertreeters. Die Türken, als Bewohner eines Landes, in dem eine Militärdiktatur herrscht, waren merklich wahlfreudiger. Von 101 Wahlberechtigten schritten 59 zur Wahl, und davon stimmten 57 für den Kollegen A. Ein Ergebnis, das selbst Honecker im Grabe erblassen lassen würde.

Letztlich wandte der Kollege A. aber auch einen Trick an, der immer Eindruck schindet. Er sagte, daß Deutsche und Ausländer in der TA III in einem Boot sitzen und alle gemeinsam freundschaftlich leben müssen. Dieser Satz ist nicht ganz neu und wurde schon zu meinen Zeiten auf A 3 benutzt, wo nicht von Ausländern und Deutschen die Rede war, sondern vom „Kollegen Vollzugsteilnehmer“.

Diese sichtlich interessante Kombination ist zwischenzeitlich zum großen Teil der Streikbrecher-Aktion des TAL zum Opfer gefallen. Wir erwähnen hier nur die, welche übrig sind: Herr B. von der A 3, Herr G. von der A 4, Herr G. von der B 1. Die Zellennummern gebe ich bewußt nicht bekannt, denn anscheinend leben Stationssprecher in der TA III recht gefährlich.

Es bleibt weiterhin zu hoffen, daß sich unter den wenigen Kandidaten einer dazu entschließt, das noch gefährlichere Amt eines Sprechers der TA III anzunehmen.

-kmm-

## Die Lösung des Belegungsdrucks

In Tegel ist man immer gerne bereit, neue Ansätze zur Lösung des Belegungsdrucks zu entwickeln. Hier wurden vermutlich vier junge Enten am Morgen des 1. Juli die Opfer eines solchen Versuches. Die Mutter hatte die Jungtiere verlassen, und von daher war nun Schutzhaft indiziert. Die kleinen Enten wurden in den Verwahrbereich „Schüssel“ verbracht. Damit die Atmosphäre auch authentisch ist und wohl auch, um Fluchtversuche zu vermeiden, wurde die Schüssel recht stilgerecht mit dem Gitter eines Kühl-schranks abgedeckt. Die Jungtiere, über diese Form des hiesigen Vollzuges wenig begeistert, protestierten durch heftiges Jammern und Schnattern.

Erst gegen Mittag erschien die Entenmutter, welche in der Luft während des Fliegens schon heftig protestierte. Dieser recht lautstarken „Haftbeschwerde“ konnte die auf-sichthabende Pfortenbeamtin nichts entgegen-setzen. Sie lockerte nunmehr den Vollzug, was die vollständige Entenfamilie schamlos zur Flucht nutzte. Eine solche Initiative der Pfortenbeamtin läßt schon fast auf humanen Strafvollzug hoffen. Man sollte jedoch nicht vergessen, wir sind keine Enten ...

Weiteres Nettes erreichte uns aus der TA V von den Aquarianern. Zwar sind die Fische noch nicht von ihren fliegerischen Eskapaden zurückgekehrt, jedoch hat ein Beamter, der sein Hobby, nämlich die Aquaristik aufgegeben hatte, sein Material der Aquariengruppe geschenkt. Es soll sich hier um Becken, Pflanzen und technisches Zubehör gehandelt haben. Die Anstalt bestand aber darauf, daß das Material bezahlt werden müsse und hat den Beamten abgefunden. Die Aquarianer waren von der Aktion des Beamten schon erstaunt. Er galt bei den Inhaftierten als nicht gerade beliebt.

Irgendwie macht es dem Redakteur mehr Freude, über nette Sachen zu berichten, als über die Mißstände, nur hat er relativ wenig Gelegenheit dazu ...

-kmm-



## Der Flug des Adlers

Im Pausenhof der TA II befindet sich normalerweise ein Adlerhorst, auch Monument genannt. Man war sich wie eigentlich bei allen „Fobbe-Skulpturen“ in der JVA nie so recht sicher, was denn der Künstler darstellen wollte. Eine These zum Beispiel lautet, es handelt sich hierbei um einen Langstrafer, der versucht, aufgrund der vorherrschenden Nahrungssituation einem fliegenden Huhn die Keulen zu entreißen. Behindert wird er dabei von diversen Schlangen, denen es auch nicht anders geht.

Dachte man zuerst beim Verschwinden des Monuments an eine gewisse Gnade der Anstaltsleitung, die unseren beliebten Halter für leergetrunkene Cola-Dosen nunmehr dem Altmittel zugeführt hatte, dann dachte man hier falsch.

Tatsächlich verunstaltete das Monument während seiner Abwesenheit eine Wanderausstellung, vermutlich um die Arbeiten der verschiedenen Fobbe-Projekte des Vereins Kunst und Knast zu dokumentieren. Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß einer der Mitschöpfer, von denen noch mindestens einer in der JVA zu sprechen ist, dazu befragt wurde, ob er denn einverstanden sei, daß das Monument auf Reisen geht. Man hat immer etwas den Verdacht, die Justiz betrachte Gefangene und deren Produkte, auch die künstlerischer Natur, als ihr Eigentum.

Am 22. Juli, um 8.30 Uhr morgens, ist der Adler wieder auf seinem angestammten Platz gelandet. Meiner Meinung nach um etwa 25 Jahre zu spät und vor allem viel zu „erdnah“ ...

-kmm-

# Das Traumschiff!?

## (MS TA I E)

### Eine Odyssee durch die ersten Monate nach dem Stapellauf

Als ich im Januar in das ehemalige Langstraferhaus umgezogen bin, hatte ich eigentlich mein Ziel erreicht, dachte ich! Weit ab von der täglich lauenden Versuchung, nah dran an Drogenberatern und Therapieeinrichtungen, den 35er vor der Tür und bis dahin einfach schöner wohnen, dachte ich.

Auch das Konzept hörte sich realistisch an: Im Haus I, der „Vorschaltstation“, 30 Leute, die dort ihre Motivation unter Beweis zu stellen haben (und du brauchst schon 'ne gute Portion Motivation, um freiwillig zwei bis drei Monate in diesen Hundehütten durchzuhalten) als Anfang vom Ende der Sucht.

Nach dem Umzug ins „Freudenhaus“ I E Phasentrennung: Station I, erste Phase, Station II, zweite Phase. Sehr durchdacht! Nach vier bis sechs Monaten der totalen Isolation vom Rest der Welt und vielen sauberen UKs Umzug nach Station II, die zweite Phase winkt, mit Fernsehgenehmigung, Reintegration in den „Normalvollzug“ und Vollzugslockerungen!!! (Früher oder später, je nach Haftsituation.) Na wenn das nicht Ansporn ist, die Suchtkrankheit in den Griff zu bekommen, kommt man als BtMer sonst eher selten in den Genuß von Ausgang oder gar Urlaub!

Auch die Trennung derjenigen, die noch Ausrutscher produzieren, von denen, die stabil sind, ist o. k. Ist doch nervig, nix zu nehmen, wenn dir laufend Steckies entgegenblicken.

Doch erstens kommt es anders und zweitens als man denkt!! Durch den Belegungsdruck ging erst mal das Stationstrennungsprogramm baden. Denn wie belege ich eine Station mit 30 Leuten, die in der zweiten Phase sind, wenn ich das Haus gerade erst eröffnet habe, demzufolge also gar niemand in der zweiten Phase ist??? Also wurde erst mal wild durcheinander belegt. Das Phasenkonzept geriet völlig aus dem Plan, da nicht für 60 Leute Arbeitsplätze vorgesehen waren, aber die bestehende Arbeitspflicht nicht außer acht gelassen werden durfte, wurden Sonderregelungen getroffen, für die, welche Arbeit hatten zum Zeitpunkt ihres Umzuges.

Dadurch entstanden natürlich Löcher in der Isolation. Die logische Folge davon waren diverse Abschüsse durch diverse Ausrutscher! So wurde das „drogenfreie Traumschiff“ recht abrupt in die graue Realität zurückge-

steuert und schippert seitdem irgendwo zwischen Glaube und Hoffnung in mehr oder weniger sicheren Gewässern dahin.

Wer nun aber denkt: „Na ja, schippern auf 'nem Luxusdampfer, warum denn nicht?“, der befindet sich auf dem Holzweg!

Die TA I E ist eher das geplünderte Überbleibsel des ehemaligen Vorzeigedampfers III E. Und in Anbetracht des klaffenden Haushaltslochs wird sich daran in absehbarer Zeit auch nichts ändern! Wer ohne Kühlfächer und Vorhänge mal 'nen Sommer wie diesen in 'nem Plattenbau mit Panoramafestern verbracht hat, kann möglicherweise nachvollziehen, was ich damit meine.

Nichtsdestotrotz haben es einige der Jungs hier wirklich geschafft, in die zweite Phase zu kommen. Ein paar gehen regelmäßig auf

Ausgang, Therapieeinrichtungen fangen an, Interesse zu zeigen für dieses Projekt. Mehrere Leute sind inzwischen auf 35er weg oder in den offenen Vollzug verlegt worden bzw. warten auf Verlegung.

Mein Resümee aus inzwischen sieben Monaten TA I E: Vom Grundgedanken her war das Projekt nicht schlecht! Leider hat die Realität die Konzeption an vielen Punkten eingeholt. Die GLs des Hauses sollten die Belange der Insassen vielleicht mit etwas mehr Druck angehen. Aber alles in allem ist inzwischen eine in diesem Stadium vertretbare Symbiose aus Wunschdenken von Anstaltsleitung und der harten Erkenntnis der Wirklichkeit eines stark gekürzten Budgets bei totaler Überbelegung entstanden. Damit kann man leben, wenn man gute Nerven hat!!

H. J. von Thenen



# Wer A sagt, muß nicht B sagen

Er kann auch erkennen, daß A falsch ist

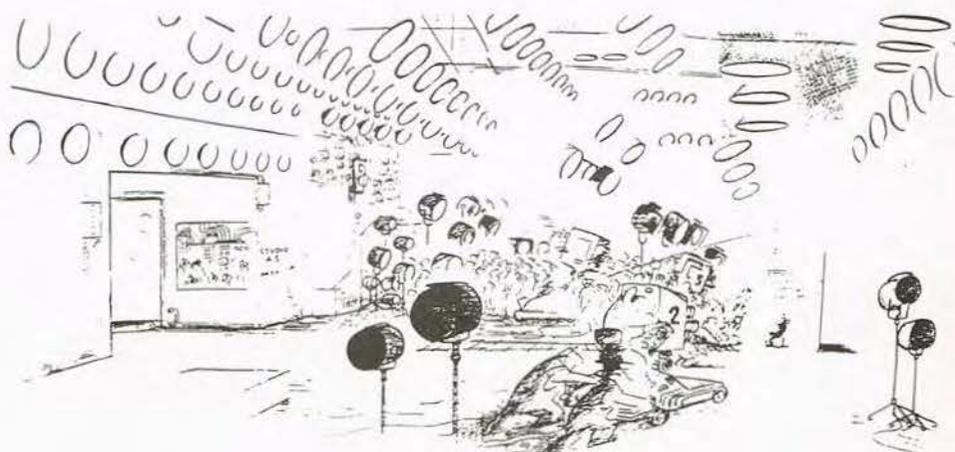
Am 26. Juni 1994 besuchte uns das Berliner Ensemble in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Unter der Aufsicht und Schirmherrschaft des Gesamtanstandsleiters, Herrn Lange-Lehngut, wurde das Stück „Der Jasager und der Neinsager“ zur Aufführung gebracht. Unter Regie von Herrn Lange-Lehngut für die Gefangenen und des Regisseurs Peter Zadek, welcher mit dem Berliner Ensemble die Einstudierung vornahm, durchaus eine interessante Sache.

Der Autor Bertolt Brecht gilt als eher „renitent“. Er ist mit seiner Arbeit immer bemüht gewesen, gesellschaftliche Mißstände aufzudecken und anzuprangern. Er gilt ebenso als anerkannter Theoretiker als auch als Praktiker des Theaters. Seine bekanntesten Werke sind „Die Dreigroschenoper“, „Die Mutter“ und „Mutter Courage und ihre Kinder“. Bekannt dürfte er aber auch durch seine bissigen Chansons sein, welche er zusammen mit dem Komponisten Kurt Weil verfaßte.

Bei dem gespielten Stück handelt es sich im wesentlichen um folgende Situation: In einer Gemeinde grassiert eine Seuche. Einem Lehrer kommt die Idee, auszuziehen, denn ihm ist bekannt, daß in den Bergen Mediziner wohnen. Diesen Medizinern traut er mögliche Medikamente zu, die gegen die Seuche helfen könnten.

Vor seiner Abreise sucht er noch einen Schüler auf. Dieser ist von der Idee des Lehrers so angetan, daß er mitreisen möchte. Insbesondere deshalb, weil seine Mutter zwischenzeitlich auch erkrankt ist. Er überredet die Mutter nun, mitgehen zu dürfen und kann auch die Bedenken des Lehrers zerstreuen. Er möchte seiner Mutter gerne selber das Medikament holen.

Die Reisegesellschaft besteht zur Zeit der Abreise aus dem Lehrer, dem Knaben und diversen Studenten. Auf der Reise über den Berg, in etwa auf der Höhe des Gipfels, läßt die Kraft des Knaben nach. Die Studenten outen den Knaben als infiziert. Nun herrscht leider in der Gegend der merkwürdige Brauch, Kranke während der Reise vom Berg zu werfen. Um den Schein bürgerlicher Gerechtigkeit zu wahren, wird der Kranke befragt, ob ihm dies auch recht sei. Allerdings darf der Kranke nicht nein sagen, sondern muß zustimmen. Der Knabe tut seine Pflicht, bittet um einen Krug Medizin für seine Mutter und wird nach Plan ordnungsgemäß vom



Berg ins Tal geworfen. Vermutlich mit letaler Folge. Die Karawane zieht relativ unberührt weiter und geht zur Tagesordnung über. Dem Knaben war der Brauch bekannt, und er hätte ja nicht gehen müssen. Die „Mörder“ sind durch den Brauch auch moralisch gerechtfertigt, so glaubt man wenigstens ...

Es folgt hier nun eine zweite Variante mit einem „renitenten“ Knaben. Bis auf den Gipfel des Berges ähneln sich beide Versionen wie ein Ei dem anderen. Auf dem Gipfel erkrankt der Knabe auch hier. Jedoch hat dieser, renitent wie er ist, nunmehr keine Lust zum Sterben und betätigt sich als „Vortragskünstler“. Er erklärt, daß sich Entscheidungen ändern können, wenn sich die Umstände ändern. Dies wird ihm anscheinend geglaubt, und man ist geneigt, den Knaben nach Hause zu tragen. Der alte, scheinbar unsinnige Ritus wird für unbrauchbar erklärt.

Dieses Stück existierte im Ursprung lediglich in der Fassung „Jasager“, also mit dem Knaben, der vom Berg fällt. Jedoch wurde diese Version vom Publikum nicht akzeptiert, so daß Brecht die Neinsager-Variante hinzufügte. Die erste Version ist übrigens als Oper angelegt gewesen.

Interessant ist eigentlich die Wirkung auf das inhaftierte Publikum. Wird hier doch suggeriert, daß man mit Renitenz überlebt und durch Anpassung den Berg hinunterfällt. Zumindest scheint unser AL das auch erkannt zu haben. Er verließ nach dem Stück sofort den Kultursaal. Dies war schade, denn gerade die anschließend erfolgende Diskussion mit dem Ensemble war interessant. Hier kam des öfteren zur Sprache, daß die Medien das Bild des Inhaftierten zu seinem Nachteil verzerren. In der Öffentlichkeit vermutet man

hinter den Mauern eher den muskelbepackten Blödi als den feinsinnigen Intellektuellen. Daß es die aber gibt, wurde durch die Diskussion bewiesen. Letztlich verfügen wir aber auch über das Buch „Tegelzeit“, derzeit wohl „State of the Art“ in Sachen Gefangeneliteratur.

Das Ensemble hatte zwar schon Erfahrungen mit Inhaftierten, es war zuvor in der JVAF Plötzensee aufgetreten. Jedoch schien diese Männerdomäne Neuland zu sein. Die Diskussion schwang sich wie nicht anders erwartet in Richtung Sinn und Unsinn der Inhaftierung und der Strafe an sich. Das Ensemble sah eine Beziehung des Stückes zum Strafvollzug darin, daß der Straftäter auch die Entscheidungsmöglichkeit hatte, die Straftat nicht zu begehen.

Das Ensemble selber gibt dieses Stück, weil es mit wenig Kulisse und Kostümen auskommt und von daher leicht transportabel ist. Geplant ist eine Tournee mit dem Stück durch die Mark Brandenburg.

Die Brisanz des Stückes, als Aufruf zur „Renitenz“, wurde von dem Ensemble als eher zufällig gesehen. Dieser Lernstoff war ursprünglich nicht geplant.

Resümierend sei zur Kultur in Tegel gesagt: Seit geraumer Zeit kann man beobachten, daß auf Kulturveranstaltungen sehr locker zugegangen wird. Wenn der AL Lange-Lehngut anwesend ist, wird auf den Einsatz der „Zentralen Dienste“ zumeist verzichtet. Die Atmosphäre ist eher zwanglos. Es empfiehlt sich also immer, an der Kultur teilzunehmen, zumal ein streßfreier Nachmittag in das Haus steht. Die Qualität der Angebote steigt beständig ...

## JVA-Auswahl gegen BSC Rehberge

Zum zweiten Mal in dieser noch jungen Fußballsaison fanden sich am 6.7.1994 wieder einmal viele Anhänger zur Unterstützung der eigenen Auswahlmannschaft im Stadion an der Seidelstraße ein, um „ihre blauen Teufel“ gegen eine Auswahl von BSC Rehberge spielen zu sehen. Gespannt war man heute nach der eher matten, schlaffen und zähen Saisonpremiere vom 13.6.1994 gegen die Mannschaft von Tasmania Bünde und Sport, welche nach zwei Toren von Bello T. remis 2 : 2 endete, auf das heutige Auftreten „unserer Jungs“.

Gegenüber dem o. g. Unentschieden im ersten Freundschaftsspiel war unser Teamchef, Herr Neubauer, u. a. aufgrund von Verletzungen gezwungen, mehrere Umstellungen vorzunehmen. Besonders positiv wirkte sich hierbei die Hereinnahme von Klaus T. als zweiter Stürmer aus.

Die 9. Minute: Nach einem katastrophalen Fehlpaß eines Gästeverteidigers, der genau in die Laufrichtung unseres „Balkan-Maradonas“ Bello T. paßte, fackelte dieser ausnahmsweise nicht lange und erzielte mit einem trockenen Schuß aus ca. 17 m halbrechter Position die vielumjubelte 1 : 0 Führung.

Die 56. Minute: Der Gästetorhüter, der am heutigen Tag nicht besonders ausgeschlafen wirkte, konnte einen Flankenball nicht festhalten, und bei dem dadurch entstandenen Chaos hatte Giwi B. keine allzu große Mühe mehr, den Ball zum 5 : 2 über die Torlinie zu drücken.

Die 68. Minute: Der schönste Spielzug unserer Mannschaft, als nach einer Stafette sehenswerter Kurzpaßkombinationen über das halbe Spielfeld Tomislav C. in Rechtsaußenposition auf den langen Pfosten flankte und der zur 2. Halbzeit eingewechselte Kurt N. in vorbildlicher Manier zum 6 : 3 Endstand einköpfte.

Drei Einzelszenen, die typisch waren für die Art, wie sich unser Team als Gastgeber präsentierte. Im Team war wieder Frische. Vor allem, weil Teamchef Neubauer sich mit der Berufung der Debütanten Klaus T. und in der 2. Spielhälfte Kurt N. und Ralph Sch. zum Einsatz neuer Kräfte hatte entschließen können. In den Zweikämpfen war endlich Feuer, weil mit dem frühen Führungstor das Selbstvertrauen und der unerläßliche Mut zum spielerischen Risiko geweckt wurde. Einzige Mankos bei der Rückkehr zur alten Stärke war auf der einen Seite die immer wieder mangelhafte Chancenverwertung sowie andererseits Leichtsinnsfehler im Defensivverhalten. Dem kurzzeitigen Ausgleichstreffer zum 1 : 1 nach etwa 14 Spielminuten und auch beim Anschlußtor zum 4 : 2 unmittelbar vor dem Halbzeitpfeiff gingen Stellungsfehler voraus, die auch bei einer überlegenen Spiel-

weise gegen einen etwas stärkeren Gegner schnell in einer Niederlage enden können. Machtlos war man allerdings beim dritten Gegentor, als die Gäste durch einen zweifelhaften Handelfmeter in der 58. Minute kurzfristig auf 3 : 5 verkürzen konnten.

Nach 70 Minuten stand es dann leistungsgerecht 6 : 3 für unsere Jungs, und der immer souveräne Schiedsrichter Reinhold G., der nur einmal gegen Giwi B. wegen „Festhalten“ die gelbe Karte zeigen mußte, beendete unter dem Jubel der „einheimischen Fans“ ein wirklich freundschaftliches Fußballspiel.

Reinhold Gmeinwieser



## Fußballnostalgie durch Terletzki, Usbeck und Co.

Quo vadis, JVA-Auswahl? Die Angst vor einer Niederlage beherrschte diesmal unsere Auswahl. 70 Minuten gab es kaum herausgespielte Torchancen, eine erschreckende Häufung von Fehlpaßes und keinerlei zündende Ideen. Nüchtern betrachtet müssen wir eingestehen, die Augen vor den Problemen unserer Mannschaft nach dem Sieg gegen BSC Rehberge vor einer Woche an gleicher Stätte verschlossen zu haben. Zu keinem Zeitpunkt des heutigen Spiels konnte von mannschaftlicher Geschlossenheit gesprochen werden. Ganz im Gegenteil: Bei einigen Spielern entstand bei mir der Eindruck, als regiere vorranglich das kurzzeitige Streben, die eigene oberflächliche Eitelkeit zu präsentieren!

Ganz anders dagegen unsere Gäste. Bereits zum vierten Mal stellten sich die „Berliner Oldies“ im Stadion an der Seidelstraße vor, und wie schon in den vorangegangenen Jahren gingen sie auch heute wieder als verdiente Sieger vom Platz. Von wegen Oldies. Im Laufe der Jahre hat sich zwar etwas „Übergewicht“ bei dem einen oder anderen Spieler angesetzt, aber gestählt durch die Erfahrung vieler Bundesliga- und Länderspiele hat man von der ersten Spielminute an gezeigt, „wer Herr im Haus ist!“ Die Gäste entschädigten mit ihrer fairen Spielweise die vielen Zuschauer für die Langeweile des eigenen Teams.

Bereits nach zwei Minuten gingen die Oldies durch einen fulminanten Schuß aus etwa 17 m Mittelstürmerposition ihres bulligen Stürmers Pagel mit 1 : 0 in Führung. Niemand fühlte sich dabei so richtig zuständig bei diesem ersten gefährlichen Vorstoß, und so blieb Torhüter Andreas H. nur das Nach-

sehen. Der zwischenzeitliche 1 : 1 Ausgleich nach etwa fünf Spielminuten durch Klaus T. konnte schon zu diesem Zeitpunkt nicht darüber hinwegtäuschen, wer die spielbestimmende Mannschaft war. Zwischen der 10. und 23. Minute mußte jeder eingefleischte Anhänger gar mit einem Flasko rechnen, als die Gäste auf 1 : 5 davonzogen. Bei all den vier Gegentoren war unser sonst immer so sichere Torhüter nicht ganz schuldlos und legte phasenweise eine indiskutable Torhüterleistung an den Tag. Vor allen Dingen der Freistoßtreffer zum 1 : 5 durch den ehemaligen DDR-Auswahlspieler Terletzki aus etwa 18 m halblinker Position, flach auf die Tormitte getreten, brachte die eigenen Mitspieler so in Wallung, daß sogar dem Stadionsprecher und Teamchef die Angst vor einer Blamage anzuhören war. Allerdings versuchte ein Teil unserer Jungs trotz aller Widrigkeiten eine Ergebnisverbesserung herbeizuführen, und die Bemühungen wurden schließlich durch Tore von Tomislav C. und Thomas B. honoriert, so daß es zur Pause nur 3 : 5 stand.

Nach der Halbzeit hoffte so mancher Zuschauer auf einen konditionellen Einbruch bei unseren Gästen, und als Giwi B. nach 42 Minuten gar auf 4 : 5 verkürzen konnte, schien kurzfristig die Wende möglich. Leider hielt die Hoffnung nur drei Minuten an. Den Oldies wurde nach einem unnötigen Foulspiel am überragenden Spieler in der 2. Halbzeit, Jahnke, ein Strafstoß zuerkannt. Pagel ließ Torhüter Andreas H. diesmal keine Chance und drosch den Ball zum 4 : 6 in die Maschen. Danach fast das gleiche Bild wie schon in den ersten 35 Spielminuten. Die Gäste konnten problemlos ihr Spiel aufziehen und zogen auf 4 : 8 davon. Erst als man sich in den letzten zehn Minuten die eine oder andere Spielpause gönnte, kam unser Team noch einmal durch zwei Tore von Bello T. auf 6 : 8 heran. Dabei blieb es dann auch bis zum Schlußpfeiff von Schiri Reinhold G.

Fazit nach dem heutigen Spiel: Die Gäste waren eindeutig das homogenere Team und hatten in Usbeck (früher Tasmania und 1. FC Nürnberg), Terletzki (FC Berlin), Jahnke und Pagel ausgezeichnete Offensivspieler, während bei unserer Auswahl eigentlich nur Giwi B. und in der 2. Halbzeit auch noch Kurt N. und Ralph Sch. eine einigermaßen befriedigende Leistung boten. Ernsthafte Gedanken bis zum nächsten Spiel muß sich Teamchef Neubauer dahingehend machen, ob er nicht die „sogenannten Techniker“ gegen Spieler mit Kämpferqualitäten austauscht. Es darf einfach nicht noch einmal vorkommen, daß die Spiele unserer Mannschaft darunter leiden, von dem einen oder anderen dazu mißbraucht zu werden, ihre persönlichen Eitelkeiten zu befriedigen. Obwohl das Spiel nur knapp mit 6 : 8 verloren wurde, dürfen wir nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß uns unser heutiger Gegner in allen Belangen überlegen war und unser Team eigentlich nur dann zu Toren kam, als die „sogenannten alten Herren“ eine schöpferische Pause einlegten. Alle anderen Aktionen waren eher Zufallsprodukte und ließen keinen Spielaufbau erkennen.

Reinhold Gmeinwieser

# Berliner Abgeordnetenhaus - Landespressediens -

**Kleine Anfrage Nr. 5441 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 13.5.1994 über „den Stand medizinischer Versorgung im Berliner Strafvollzug“:**

1. Bei wie vielen Gefangenen in den Berliner Haftanstalten wurden in den letzten 5 Jahren ärztlicherseits körperliche Leiden diagnostiziert, die eine dauernde oder wiederholte stationäre Behandlung erforderlich machten?

- a) Nahmen die genannten Fälle zu oder ab?
- b) Wie viele Fälle wurden behandelt
  - im Haftkrankenhaus (Bereiche Moabit oder Plötzensee o. ä.)?
  - in Haft/Zellen?
  - in einem externen Krankenhaus?
- c) Wie viele der genannten Fälle konnten ausschließlich aus Sicherheitsgründen nicht außerhalb des Vollzugs behandelt werden - ggf. wie viele davon aus Personalmangel?
- d) In wie vielen Fällen der Behandlung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen in externen Krankenhäusern erfolgte
  - keine besondere Bewachung,
  - eine Rund-um-die-Uhr-Bewachung durch 1-2 Beamte oder sogar durch mehr als 2 Beamte?
- e) In wie vielen Fällen waren Behandlungen von Straf- oder Untersuchungsgefangenen in externen Krankenhäusern verbunden mit einer Entweichung aus dem Vollzug?

2. In wie vielen Fällen führten (schwere) körperliche Erkrankungen von Gefangenen

- a) zu einem Antrag (der Senatsverwaltung für Justiz oder der Betroffenen) oder einem Verfahren auf Unterbrechung der Straf- oder Untersuchungshaft aus Gesundheitsgründen (gemäß bzw. analog § 455 Strafprozeßordnung [StPO] o. ä.)?

3. Bei wie vielen Gefangenen in den Berliner Haftanstalten wurden in den letzten 5 Jahren ärztlicherseits psychische Leiden diagnostiziert, die eine dauernde oder wiederholte stationäre Behandlung erforderlich machten?

- a) Nahmen die genannten Fälle zu oder ab?
- b) Wie viele Fälle wurden behandelt
  - im Haftkrankenhaus (Bereiche Moabit, Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, andere)?
  - innerhalb der Haft/Zellen?
  - in einem externen psychiatrischen Krankenhaus (Karl-Bonhoefer-Nervenklinik, Nervenklinik Spandau oder andere)?
- c) Wie viele der genannten Fälle konnten ausschließlich aus Sicherheitsgründen nicht außerhalb des Vollzugs behandelt werden?
- d) Falls es Fälle psychischer Erkrankungen gab, die, ohne daß die Straf- oder Untersuchungshaft unterbrochen worden wäre, in externen (psychiatrischen) Krankenhäusern behandelt wurden: In wie vielen Fällen erfolgte die Behandlung dort
  - ohne besondere Bewachung durch die Senatsverwaltung für Justiz oder andere,
  - mit einer Rund-um-die-Uhr-Bewachung durch 1-2 Beamte oder sogar durch mehr als 2 Beamte?

e) In wie vielen Fällen waren Behandlungen von Straf- oder Untersuchungsgefangenen in externen (psychiatrischen) Krankenhäusern verbunden mit einer Entweichung aus dem Vollzug?

4. In wie vielen Fällen führten (schwere) psychiatrische Erkrankungen von Gefangenen

- a) zu einem Antrag (der Senatsverwaltung für Justiz oder der Betroffenen) oder einem Verfahren auf Unterbrechung der Straf- oder Untersuchungshaft aus Gesundheitsgründen (gemäß oder analog § 455 StPO o. ä.)?
- b) zu einer Entlassung aus der Straf- (ggf. auch Untersuchungs-) haft - verbunden mit Einweisung (gem. dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) Strafgesetzbuch (StGB) o. ä.) in ein psychiatrisches Krankenhaus,
  - verbunden mit einer anderen (ambulanten oder stationären) Maßnahme nach dem Betreuungsrecht o. ä.,
  - ohne weitere Maßnahmen?
- c) zu keiner Entlassung aus der Straf- (ggf. auch Untersuchungs-) haft,
  - weil die Krankheit als im Vollzug behandelbar angesehen wurde,
  - weil die Krankheit als in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs behandelbar angesehen wurde,
  - weil dem andere Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, als entgegenstehend angesehen wurden?

5. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren zum Zwecke des Strafaufschiebs oder (bei Untersuchungshaft) zwecks Haftverschonung vor Haftantritt aus Gründen körperlicher oder psychischer Erkrankungen

- a) Verfahren eingeleitet
  - von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz,
  - von der/den Vollstreckungsbehörde/n?
- b) In wie vielen Fällen führten diese Verfahren zu einem Strafaufschub
  - durch die Vollstreckungsbehörde/n und (bei Untersuchungshaft) durch die Gerichte?
  - durch die Gnadenbehörde/n?

Antwort des Senats vom 2.6.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.6.1994):

Die erbetene Untergliederung nach Jahren, Geschlecht der Betroffenen, Straf- oder Untersuchungshaft und Art der Erkrankungen kann mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht - wie gewünscht - bei allen Antworten erfolgen. Soweit Statistiken oder andere Unterlagen die Differenzierungen ermöglichen, sind sie bei den folgenden Antworten berücksichtigt.

Zu 1. und 1. a): In den letzten fünf Jahren bedurften Inhaftierte der Berliner Justizvollzugsanstalten in 8 802 Fällen stationärer Krankenhausbehandlungen, nämlich:

1989	1 742
1990	1 672 (Veränderung gegenüber 1989: ./ 4,02 %)
1991	1 703 (Veränderung gegenüber 1990: + 1,85 %)
1992	1 839 (Veränderung gegenüber 1991: + 7,99 %)
1993	1 846 (Veränderung gegenüber 1992: + 0,38 %)

Die Entwicklung der Gesamtzahl der Personen im Justizvollzug stellt sich im genannten Zeitraum wie folgt dar:

1989	9 593
1990	9 972 (Veränderung gegenüber 1989: + 3,95 %)
1991	11 008 (Veränderung gegenüber 1990: + 10,39 %)
1992	12 075 (Veränderung gegenüber 1991: + 9,69 %)
1993	13 401 (Veränderung gegenüber 1992: + 10,98 %)

Bei Betrachtung des Jahres 1993 gegenüber dem Jahr 1989 ist eine Zunahme von 104 (= 5,97 %) stationär behandlungsbedürftiger Personen festzustellen. Die Zahl der Personen im Justizvollzug ist 1993 verglichen mit dem Jahr 1989 um 3 908 (= 39,7 %) gestiegen. Jeweils gemessen an der Gesamtzahl der Personen im Justizvollzug beliefen sich die stationären Aufenthalte 1989 auf 18,16 %, 1993 auf 13,78 %.

Zu 1. b): Gefangene mit stationär behandlungsbedürftigen körperlichen Erkrankungen (unabweisbare Aufnahmeindikation) sind regelmäßig alsbald in das Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten oder, wenn die Behandlungsmöglichkeiten dort nicht ausreichen, gemäß § 65 StVollzG in ein externes Krankenhaus verlegt worden. Eine die indizierte stationäre Behandlung ersetzende ambulante Behandlung in Hafträumen hat in keinem Fall stattgefunden.

Es wurden stationär behandelt:

Im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten

	1989	1990	1991	1992	1993
<i>Standort Moabit:</i>					
I. Innere Abteilung	759	835	801	755	766 Pers.
Chirurg. Abt.	468	466	439	495	555 Pers.

*Standort Tegel:*

Psychiatr. Abt.	164	135	102	103	81 Pers.
-----------------	-----	-----	-----	-----	----------

*Standort Plötzensee:*

II. Innere Abt.	101	93	172	223	201 Pers.
-----------------	-----	----	-----	-----	-----------

*In externen Krankenhäusern*

Männer	226	131	172	251	220 Pers.
Frauen	24	12	17	12	23 Pers.

Zu 1. c): Im Fall einer gegebenen Indikation zur Verlegung in Krankenhäuser außerhalb des Justizvollzugs ist diese ausnahmslos ermöglicht worden. In keinem Fall ist eine solche aus Sicherheitsgründen oder wegen Personalmangels unterblieben.

Zu 1. d): Hierüber werden Aufzeichnungen, die eine Ermittlung der Antwort unter vertretbarem Zeitaufwand zulassen, nicht geführt. Die Beantwortung ist deshalb nicht möglich.

Zu 1. e): Entweichungen bei Behandlungen in externen Krankenhäusern:

Jahr	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	Strafhaft u. a.	U-Haft	Art der Erkrankung (soweit hier bekannt)
1989	4	1	5		Blinddarmop., Halswirbelsäulenop., operativer Eingriff
1990	2		2		Innere Erkrankung
1991	4	2	5	1	Gynäk. Untersuchung, Komatöser Zustand, med. Strahlenbeh., operativer Eingriff
1992	3		2	1	Arthroskopie, operativer Eingriff, akute Notverlegung
1993	3	2	3	2	lebensbedrohli. Erkrankung, Psychose, op. Eingriff, Risikoschwangerschaft

Zu 2. d): Körperliche Erkrankungen von Gefangenen, die zum Tode geführt haben:

Jahr	männl. Gef.	weibl. Gef.	Strafhaft u. a.	Untersuchungshaft	Art der Erkrankung (soweit hier bekannt)	verstorben im Krankenhaus externen Vollzugsanst. haus	Haft- bzw. Zellenbereich
1989	1		1		Herzversagen	1	
1990	8		8		Asthma, 3 x Herzinf., 3 x nat. Tod, Krebs	2	2 4
1991	8		5	3	2 x Herzinf., 2 x nat. Tod, Leberkoma, Asthma, Bluterfallkrankheit	2	4 2
1992	6		5	1	Speiseröhrenschwür 2 x Herzinfarkt, 2 x Herzversagen	1	1 4
1993	3		3		Hirnblutung, unbek. Todesursache Herzinf., Herzvers. Bronchialkarzinom	1 (i. d. Wohnwähr. d. Uri.)	2

Zu 3. bis 3. b): Wegen psychischer Leiden wurden in den letzten fünf Jahren 585 Inhaftierte stationär in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten behandelt. Die Zahlen der einzelnen Jahre können der Ziffer 1. b) entnommen werden.

Aufgrund der zu geringen Bettenkapazität in der psychiatrischen Abteilung des KBVA ist es nicht möglich gewesen, alle mit psychiatrischen Erkrankungen in engerem Sinne stationär behandlungspflichtige Patienten dort aufzunehmen. Von derartigen Patienten, die aufgrund ihrer besonderen Betreuungs- und Behandlungsbedürftigkeit keinesfalls ambulant im Verwahrbereich behandelt werden konnten, müssen seit Jahren ständig 60-100/Jahr auf den körperlich-medizinischen Fachabteilungen des KBVA unter konsiliar-psychiatrischer Supervision über längere Zeit bzw. bis zum Ende der stationären Behandlungsbedürftigkeit aufgenommen und behandelt werden. Überwiegend handelt es sich bei diesem Personenkreis um Untersuchungsgefangene, zum kleineren Teil um Strafgefangene.

Die Zahl der in weiterem Sinne in die Zuständigkeit fachpsychiatrischer Krankenhausabteilungen fallenden deliranten Alkoholentzugssyndrome sowie durch psychotisch-delirante Krankheitsbilder komplizierten, in der Regel polyvalente Drogenentzugssyndrome, die nahezu ausschließlich in der I. Inneren Abteilung des KBVA behandelt werden mußten, übertrifft die vorgenannte Zahl noch um ein Vielfaches.

Nur in seltenen Einzelfällen ist es möglich gewesen, Aufnahmen in einem externen psychiatrischen Krankenhaus zu erreichen.

Zu 3. c): In keinem Fall ist eine stationäre Behandlung außerhalb des Justizvollzugs aus Sicherheitsgründen unterblieben.

Zu 3. d): Eine Bewachung wird von psychiatrischen Fachabteilungen externer Krankenhäuser generell nicht akzeptiert.

Zu 3. e): s. zu Frage 1. e)

Hinsichtlich der Frage 2 a) bis c), 4 a) bis c) und 5) sind leider keine Angaben möglich, da entsprechende statistische Erhebungen nicht durchgeführt werden. Andere Erkenntnisquellen bestehen nicht oder können angesichts des mit ihrer Nutzung verbundenen extremen Arbeitsaufwandes der zur Vernachlässigung anderer wichtiger Aufgaben führen müßte, im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht genutzt werden. Der Senat bittet dafür um Verständnis.

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit  
Senatorin für Justiz

**Kleine Anfrage Nr. 5608 des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (FDP) vom 15.6.1994 über „Vollzugslockerungen im Berliner Strafvollzug“:**

- Wie ist die Äußerung der Justizsprecherin in der Berliner Morgenpost vom 26.5.1994 zu verstehen, daß „99,47 Prozent aller Gefangenen, die Ausgang erhalten, pünktlich in die Anstalt zurückkehren“? Wie insbesondere definiert der Senat den Begriff „Ausgang“? Ist damit „Ausgang“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafvollzugsgesetz gemeint, oder wird in dem o. g. Pressebericht das Wort „Ausgang“ untechnisch verwendet, so daß alle Arten von Vollzugslockerungen (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausföhrung, Ausgang) umfaßt sind? Welche Rückschlüsse ergeben sich aus der jeweiligen Definition im Hinblick auf die oben zitierte Zahl?
- Nach welchen Berechnungsgrundlagen kommt es zu der in dem o. g. Presseartikel zitierten Zahl? Welche Vollzugslockerungen fließen in die Berechnungen ein? Trifft es insbesondere zu, daß die Statistik nur auf die Anzahl der Vollzugslockerungen, nicht aber auf die Anzahl der Personen, die Vollzugslockerungen erhalten, abstellt?
- Wie viele Gefangene kehrten 1992 und 1993 verspätet von einer Vollzugslockerung oder von einem Hafturlaub zurück? Wie viele Gefangene kehrten 1992 und 1993 nicht von einer Vollzugslockerung oder von einem Hafturlaub zurück? Wie oft kam es 1992 und 1993 zu Entweichungen?

Antwort des Senats vom 30.6.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 6.7.1994):

Zu 1.: In der von der Pressesprecherin herausgegebenen offiziellen Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz vom 24. Mai 1994 wurde unter Bezugnahme auf den Beitrag der Berliner Morgenpost

vom gleichen Tage insbesondere darauf hingewiesen, daß im Jahre 1993 nur 0,53 % der gewährten Urlaube oder Vollzugslockerungen nicht beanstandungsfrei verlaufen seien, während in 99,47 % der Fälle die Gefangenen das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt hätten. Insofern ist die Äußerung der Justizpressesprecherin in der Berliner Morgenpost vom 26. Mai 1994 verkürzt wiedergegeben worden. Der Senat geht deshalb davon aus, daß die Berliner Morgenpost in ihrem Bericht das Wort „Ausgang“ untechnisch verwendet hat. Tatsächlich bezog sich die genannte Prozentzahl auf sämtliche Hafturlaube und auf alle selbständigen Vollzugslockerungen (Ausgang und Freigang), die von den Berliner Justizvollzugsanstalten den Gefangenen ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten gewährt worden sind.

Der Senat definiert den Begriff „Ausgang“ im Sinne der Legaldefinition von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG. Während von den insgesamt 68 211 im Jahre 1993 gewährten selbständigen Vollzugslockerungen und Urlauben nur 364 Gefangene (0,53 %) nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind, ergibt sich ein noch günstigeres Bild, bezogen auf die im Jahre 1993 insgesamt gewährten 43 205 Ausgänge, da von diesen lediglich 189 Gefangene (0,44 %) nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind.

Zu 2. und 3.: Die Statistik stellt bisher noch in allen Bundesländern einheitlich als Berechnungsgrundlage nur auf die Anzahl der gewährten Vollzugslockerungen, nicht aber auf die Anzahl der Personen ab. Bei den Angaben über die von Außenmaßnahmen nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrten Gefangenen werden neben den gewährten Urlauben nur die selbständigen Vollzugslockerungen (Ausgang und Freigang) berücksichtigt. Gleiches gilt für die verspätete Rückkehr von einer Vollzugslockerung oder einem Hafturlaub.

1992 (366 Tage) kam es bei einer Durchschnittsbelegung der Berliner Justizvollzugsanstalten mit 3 597,0355 Inhaftierten pro Tag (= 1 316 515 Hafttage) zu insgesamt 63 Entweichungen, davon 14 aus dem geschlossenen und 49 aus dem offenen Vollzug. 1993 waren bei einer Durchschnittsbelegung mit 3 916,452 Inhaftierten (= 1 429 505 Hafttage) 83 Entweichungen, davon 20 aus dem geschlossenen und 63 aus dem offenen Vollzug, zu verzeichnen.

Von Außenmaßnahmen (Vollzugslockerungen und Urlaub) kehrten 1992 363 Gefangene (195 aus dem geschlossenen sowie 168 aus dem offenen Vollzug) und 1993 364 Gefangene (143 aus dem geschlossenen sowie 221 aus dem offenen Vollzug) nicht in die Anstalt zurück.

Die Zahlen über die 1992 und 1993 verspätet zurückgekehrten Gefangenen ergeben sich aus der Anlage.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit  
Senatorin für Justiz

Anlage

I. Verspätete Rückkehr von einer Vollzugslockerung einschließlich Urlaub

Jahr	Vollzugslockerungen und Urlaub	Gesamtzahl der gewährten Vollzugslockerungen und Urlaube	darunter verspätete Rückkehr
1992	Urlaub	25 577	358
	Ausgang	36 921	649
	Freigang	1 076	11
		63 574	1 018
1993	Urlaub	23 937	226
	Ausgang	43 205	587
	Freigang	1 069	14
		68 211	827

**Kleine Anfrage Nr. 5565 des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (FDP) vom 8.6.1994 über „Überbelegung und fehlende Arbeit in den Berliner Haftanstalten“:**

- 1) Wie hoch ist derzeit die Überbelegung in den Berliner Haftanstalten?
- 2) Wieviel Geld muß bis 1996 bereitgestellt werden, um die Überbelegung in den Berliner Haftanstalten abzubauen? Wo und wie soll dieses Geld eingesetzt werden?

- 3) Wie hoch ist der durchschnittliche Krankenstand des Personals in den Haftanstalten? Besteht zwischen dieser Zahl und der Überbelegungssituation ein besonderer Zusammenhang?
- 4) Wie hoch ist die Beschäftigungsquote in den Berliner Haftanstalten? Trifft es zu, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel bis zu 2/3 der Häftlinge ohne Arbeit sind?
- 5) Welche Summen könnten gespart werden, wenn man Häftlinge an den Umbauten in wesentlichem Umfang beteiligen würde, wodurch auch die Beschäftigungsquote in den Haftanstalten erheblich erhöht werden könnte?

Antwort des Senats vom 23.6.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 28.6.1994):

Zu 1.: Zum Stichtag 22. Juni 1994 verzeichnete die Justizvollzugsanstalt Tegel eine Überbelegung mit 53 und die Jugendstrafanstalt eine Überbelegung mit 13 Gefangenen. Weitere Einzelheiten zur Belegungsfähigkeit und aktuellen Belegung der Berliner Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 22. Juni 1994 können Sie einer Übersicht entnehmen, die Ihnen brieflich übermittelt wird.

Zu 2.: Der Senat hat das Abgeordnetenhaus von Berlin seit 1990 fortlaufend über die nach Herstellung der Deutschen Einheit notwendige Struktur- und Standortplanung einschließlich der damit verbundenen Bau- und Finanzierungsfragen unterrichtet. Zuletzt wurden dem Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses mit Vorlagen Nr. 2112 und Nr. 2108 der Stand der Baumaßnahmen und die haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Doppelhaushalt 1995/1996 dargestellt. Da es wenig sachgerecht erscheint, den Inhalt der entsprechenden Vorlagen noch einmal als Antwort auf eine Kleine Anfrage wiederzugeben, wird Ihnen die Senatsverwaltung für Justiz die Berichte gesondert zuleiten. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das gesamte Bauprogramm nicht bereits im Jahre 1996 sein Ende findet, und daß demgemäß zwar mit der Fertigstellung der Anstalten Pankow (Arkonstraße) und Lichtenberg im Jahr 1996 eine Entlastung entsteht, aber Engpässe dennoch erst ausgeschlossen werden können, wenn auch die anderen Vorhaben beendet sind.

Zu 3.: Der durchschnittliche Krankenstand im Berliner Justizvollzug stellt sich für die Monate Dezember 1993 bis Mai 1994 (6 Monate) wie folgt dar:

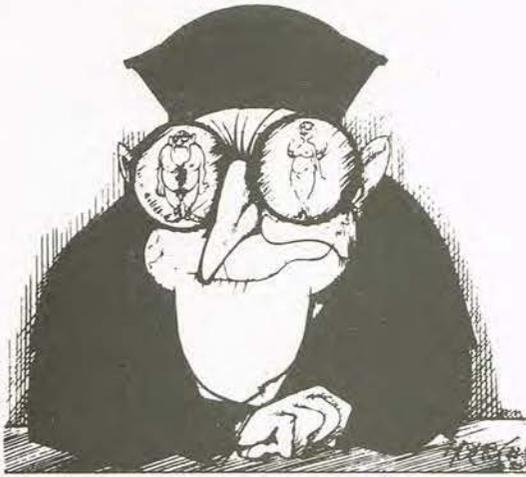
- Beamte: 13,32 %
- Angestellte: 9,68 %
- Lohnempfänger: 6,66 %

Ein Zusammenhang zwischen der Belegungssituation der Haftanstalten und dem Krankenstand in dem Sinn, daß steigende Belegung einen erhöhten Krankenstand bedeutet, läßt sich nicht nachweisen.

Zu 4.: Die Beschäftigungsquote bezogen auf alle Berliner Justizvollzugsanstalten und Inhaftierten liegt im Durchschnitt bei über 60 v. H. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß nur Strafgefangene der Arbeitspflicht unterliegen und ein Teil der Inhaftierten infolge Krankheit oder anderer fehlender Eignung nicht zur Arbeit eingesetzt werden kann. Damit nimmt Berlin bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen einen gemessenen an der schwierigen Arbeitslage guten Mittelplatz im Vergleich mit anderen Bundesländern ein. Ihre Information zur Justizvollzugsanstalt Tegel trifft nicht zu. Die Beschäftigungsquote für Tegel liegt im Schnitt bei 65 v. H.

Zu 5.: Es ist seit langen Jahren Praxis, durch Beteiligung der Anstaltsbetriebe an Baumaßnahmen die Beschäftigungssituation der Gefangenen zu verbessern und gleichzeitig den Landeshaushalt zu entlasten. Neben jeweils zu beachtenden Sicherheitsbelangen ist der Umfang der Beteiligung jedoch abhängig von der fachlichen Qualifikation der Inhaftierten und der daraus folgenden Leistungsfähigkeit der Anstaltsbetriebe. Die möglichen Einsparungen werden bereits jetzt erzielt, weitere planbare Summen können nicht benannt werden.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit  
Senatorin für Justiz



§§ 43, 50, 52 StVollzG, §§ 850 ff. ZPO (Umfang des Pfändungsschutzes für Eigengeld)

1. Aus Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG gebildetes Eigengeld des Strafgefangenen ist gemäß § 52 StVollzG lediglich nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere der §§ 850 c und 850 k pfändbar.
2. Dabei ist das Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 850 e Nr. 3 ZPO zu berechnen. Der Wert der dem Gefangenen in Form von Unterkunft und Ernährung gewährten Naturalleistungen, der dem in Geld bemessenen Arbeitsentgelt hinzuzuzählen ist, kann nach der Höhe der festgesetzten Haftkostenbeiträge gemäß § 50 StVollzG festgesetzt werden.

LG Kiel, Beschluß vom 28.5.1993 - 13 T 253/92 -

#### Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567, 569, 577 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht erhoben. Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Der angefochtene Beschluß war nicht bereits aus formalen Gründen aufzuheben, weil anstelle des Rechtspflegers der Richter entschieden hat. Für die Entscheidung über Anträge nach § 850 k ZPO ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig (§ 20 Nr. 17 RechtspflG), so daß dem Richter bei Rechtsmitteln nur die Möglichkeit der Abhilfe oder der Vorlage an das Rechtsmittelgericht nach § 11 Abs. 2 RPflG verbleibt. Soweit im vorliegenden Fall der Rechtspfleger den Antrag vom 19. September 1992 als Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Oktober 1991 angesehen und die Sache dem Richter vorgelegt hat und soweit dieser nach dem Wortlaut des Tenors die Erinnerung zurückgewiesen hat, berührt das die Wirksamkeit der Entscheidung nicht.

Der Richter hat die Parteien zu dem Antrag gehört und ihn nach den Gründen des Beschlusses vom 10. November 1992 als unbegründet zurückgewiesen. Hierin liegt eine in § 5 Abs. 2 RPflG vorgesehene eigene Bearbeitung einer eigentlich dem Rechtspfleger übertragenen Sache durch den Richter, nach dem wegen der besonderen Materie eine Vorlage durch den Rechtspfleger nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPflG gerechtfertigt sein konnte.

Sachlich ist der Pfändungsschutzantrag des Schuldners vom 19. September 1992 erfolgreich. Der Schuldner ist der Auffassung, die Pfändung seiner Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld gemäß § 52 StVollzG dürfe lediglich nach Maßgabe der sich aus den §§ 850 ff. ZPO ergebenden Beschränkungen vorgenommen werden, wobei es ihm konkret um die Anwendbarkeit der §§ 850 c, k ZPO geht. Die Kammer schließt sich der überwiegend (vgl. OLG Frankfurt/Main in NSTZ 85, 96; OLG Celle, NSTZ 81, 78 f. mit zustimmender Anmerkung Ballhausen; Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz, 5. Auflage, § 43 Rz. 6 mit Nachweisen; LG Karlsruhe, NSTZ 82, 263; 90, 56 Konrad, Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen,

# HAFTRECHT

ZfStrVo 90, 203, 206; sowie die unveröffentlichten vom Beschwerdeführer in Ablichtung vorgelegten Entscheidungen AG Lübeck vom 23.1.1992, Az. - 51 M 3514/91 und OVG Schleswig vom 16.4.1992, Az. - 5 M 22/92 [10 B 6/92], Seite 4 f.) vertretenen Auffassung an, wonach aus Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG gebildetes Eigengeld des Strafgefangenen gemäß § 52 StVollzG lediglich nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere der §§ 850 c und k ZPO pfändbar ist.

Eine Anwendung der §§ 850 ff. ZPO scheidet nicht bereits deshalb aus, weil das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen gemäß § 851 ZPO vollständig unpfändbar wäre, wie das Landgericht Itzehoe dies annimmt (vgl. JurBüro 1991, 871). Der Auffassung des Landgerichts Itzehoe folgt die Kammer, wie sie in einem weiteren Beschluß vom 13. Mai 1993 (13 T 47/92) eingehend ausgeführt hat, nicht. Von der danach anzunehmenden grundsätzlichen Übertragbarkeit und somit Pfändbarkeit der Ansprüche des Strafgefangenen auf Zahlung von Arbeitsentgelt und daraus entstandenem Eigengeld ist allerdings nach sondergesetzlicher Regelung durch das Strafvollzugsgesetz, § 51 Abs. 4, Satz 1, das Überbrückungsgeld ausgenommen. Dessen Pfändung ist demgemäß vorliegend auch nicht beantragt worden.

Soweit die gegenteilige Auffassung aus § 51 Abs. 4 Satz 2, Strafvollzugsgesetz entnimmt, daß Arbeitsentgelt im übrigen unbeschränkt pfändbar sei (vgl. LG Karlsruhe in NSTZ 82, 263; Stöber, a. a. O., Rz. 134, S. 58; Rz. 137 S. 62; Fluhr, ZfStrVo 89, 103, 106) folgt die Kammer dem nicht, sondern wendet die Pfändungsschutzvorschriften §§ 850 c und k ZPO auch auf Arbeitsentgelt eines Gefangenen an. Wegen der weiteren Gründe wird ebenfalls auf den Beschluß vom 13. Mai 1993 (13 T 47/92) verwiesen.

Zur Berechnung der Pfändungsfreibeträge ergibt sich nach Auffassung der Kammer allerdings, daß das Arbeitsentgelt des Gefangenen für die Anwendung des § 850 c und 850 k ZPO nach Maßgabe des § 850 e Nr. 3 ZPO zu berechnen ist. Der dem in Geld bemessenen Arbeitsentgelt hinzuzuzählende Wert der dem Gefangenen in Form von Unterkunft und Ernährung gewährten Naturalleistungen kann nach der Höhe der festgesetzten Haftkostenbeiträge gemäß § 50 StVollzG bemessen werden. Der Umstand, daß Beziehern von Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG nach § 50 StVollzG keine Haftkostenbeiträge abverlangt werden, besagt nicht, daß dem in Haft befindlichen Schuldner das zum Eigengeld genommene Arbeitsentgelt im Verhältnis zum Gläubiger uneingeschränkt verbleiben muß. Bei der Berechnung von Einkünften ist der Gefangene so zu behandeln, als ob diese Beträge für seine Lebensführung zur Verfügung stehen.

Ob es einer teilweisen Aufhebung von Eigengeldpfändungen gemäß § 850 k ZPO entsprechend dem Antrag des Schuldners bedarf, könnte zweifelhaft sein, weil der Anspruch des Gefangenen auf Zahlung von Arbeitsentgelt sich auch nach anteiliger Gutschrift zum Eigengeld gegen den jeweiligen Anstaltsträger richtet, ohne daß es zu einem Schuldnerwechsel vom Arbeitgeber zu einem Kreditinstitut kommt, wodurch die Erstreckung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen auf Bankguthaben erforderlich wird. Die Kammer folgt insoweit der Auffassung, daß es sich bei der Gutschrift auf dem Eigengeldkonto um einen erfüllungsähnlichen Akt handelt, der den Gefangenen zumindest in eingeschränktem Umfang zum Verfügungsberechtigten macht. Insoweit ist es auch angemessen, in entsprechender Anwendung des § 850 k ZPO Eigengeldkonten eines Gefangenen wie Bank- oder Sparguthaben zu behandeln, auf die sowohl der Gefangene als Schuldner als auch Gläubiger ohne Pfändungsschutzmaßnahmen uneingeschränkt zugreifen könnten.

Demzufolge war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Pfändungsschutzantrag in der Weise stattzugeben, daß gemäß § 850 k ZPO der Pfändung nur die Eigengeldbeträge unterliegen, die im der

Auszahlung folgenden Monat den Freibetrag nach § 850 c ZPO in Höhe von 1219,99 DM übersteigen, während sie nach Ablauf des Monats in vollem Umfang dem Zugriff des Gläubigers unterliegen. Soweit der Schuldner bei der Bemessung des Freibetrages nach § 850 c ZPO die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber seiner dreijährigen Tochter begehrt, war dem Antrag nicht stattzugeben. Der Schuldner hat insoweit nicht dargetan, daß er außer gelegentlichen Geschenken bei Besuchen für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 ZPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 120, Februar 1994

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen für die Bewilligung von Videogeräten)

Videorecorder stellen Fernsehgeräte im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG dar, deren Besitz dem Gefangenen nur „in begründeten Ausnahmefällen“ gestattet werden kann.

LG Hamburg, Beschluß vom 30.8.1993 - 609 Vollz 108/93 -

Gründe:

1) Die Antragsgegnerin hat den Antrag des Gefangenen, ihm den Besitz eines Videorecorders nebst fünf Kassetten zu gestatten, mit Widerspruchsbescheid vom 20.7.1993 zurückgewiesen. Dagegen beantragt der Gefangene im vorliegenden Verfahren gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. Er macht geltend, da es ihm in der Haftsituation nicht möglich sei, anspruchsvolle Gespräche zu führen, böten sich Talk-Shows und ähnliche Sendungen als Alternative an. Leider würden solche Programme zu einer Zeit ausgestrahlt, zu der er schlafen müsse, um am nächsten Tag seiner Arbeitspflicht genügen zu können. Den Sicherheitsbedenken der Antragsgegnerin könne durch Verplombung und Ausführung des Gehäuses in Plexiglas Rechnung getragen werden. Zur Lieferung eines Recorders in Plexiglasbauweise seien die Firmen Philips, Mitsubishi und Loewe bereit.

Die Antragsgegnerin wirft demgegenüber die Frage auf, ob es wirklich dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes entspreche, einem Strafgefangenen, der schon einen Fernseher sowie eine Stereoanlage habe und eine Tageszeitung halte, umgekehrt aber auch Unterhaltspflichten und Schadenersatzforderungen zu erfüllen habe, auch noch den Kauf eines Videorecorders genehmigen zu müssen. Im übrigen werde daran festgehalten, daß Videorecorder bauartbedingt dazu geeignet seien, als Versteck für unerlaubte Gegenstände zu dienen. Dem könne durch Kontrollen nicht ausreichend begegnet werden.

2) Der Antrag bleibt erfolglos. Videorecorder sind nach Auffassung dieser Kammer „Fernsehgeräte“ im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG, deren Besitz dem Gefangenen nur „in begründeten Ausnahmefällen“ gestattet werden kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

In ihrem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz beschäftigen sich Calliess/Müller-Dietz mit Videorecordern zwar unter § 70 (Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung) und zweifeln in diesem Zusammenhang an der Richtigkeit der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß ihrer Zulassung generell Sicherheitsbedenken entgegenstünden (5. Auflage 1991, Rdn. 5 Seite 364). Dem vermag sich die Kammer aber nicht anzuschließen. Sieht man einmal davon ab, daß Videorecorder auch zur Herstellung hochwertiger Schallaufzeichnungen benutzt werden können, dienen sie doch in erster Linie der Aufzeichnung von Fernsehsendungen und deren Wiedergabe. Nun ist es zwar denkbar, daß ein Strafgefangener während seiner Inhaftierung bestimmte Fernsehsendungen nicht versäumen und sie deshalb aufzeichnen möchte, um sie sich nach seiner Entlassung ansehen zu können. Dieser Fall wird indessen die Ausnahme sein und bedarf hier auch keiner Entscheidung. Denn dem Antragsteller geht es erklärtermaßen darum, sich die aufgezeichneten Sendungen schon während der Zeit seiner Inhaftierung anzusehen. Dabei wäre ein Videorecorder lediglich ein Zusatzgerät zu dem Fernseher des Gefangenen, welches es ihm ermöglicht, sich Sendungen zeitversetzt anzusehen. Dies rechtfertigt es, einen Videorecorder als

„Fernsehgerät“ im Sinne von § 69 StVollzG anzusehen, zumal er ja ebenso wie ein Fernsehgerät im engeren Sinne mit einem Empfangsteil (Tuner) ausgestattet ist. Daß weitere Komponenten eines Fernsehers, nämlich Lautsprecher und Bildröhre, fehlen, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Ein Videorecorder kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Ein solcher Fall liegt hier offensichtlich nicht vor. Was der Antragsteller zur Begründung seines Wunsches nach einem solchen Gerät vorbringt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß es ihm darum geht, die Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten auszugleichen, denen er als Strafgefangener unterliegt. Diese Einschränkungen treffen indessen ausnahmslos alle Strafgefangenen. Sie sind einer Freiheitsstrafe immanent. Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, daß Strafgefangene diese Einschränkungen je nach ihrem intellektuellen Anspruchsniveau unterschiedlich stark empfinden werden. Dieser Unterschied ist aber nicht so gravierend, daß er es rechtfertigen könnte, das bloße Interesse eines Gefangenen an nächtlichen Fernsehsendungen der vom Antragsteller genannten Art bereits als ausreichenden Grund für die Zulassung eines Videorecorders anzusehen.

Dieses Ergebnis mag im Hinblick auf die weite Verbreitung, die Videorecorder seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 gefunden haben, und das in § 3 dieses Gesetzes normierte Angleichungsgebot als unbefriedigend empfunden werden. Die Kammer sieht sich nach derzeit geltender Fassung des Strafvollzugsgesetzes zu einer anderen Entscheidung jedoch außerstande. Die von dem Antragsteller für geboten erachtete Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse muß, nicht zuletzt im Interesse der Gleichbehandlung, der im Strafvollzug noch weit größere Bedeutung zukommt als in anderen Lebensbereichen, dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Immerhin hat schon die Großzügigkeit, mit der Fernseher in den Hamburger Strafanstalten zugelassen werden und die das hiesige Oberlandesgericht noch 1981 als gesetzwidrig qualifiziert hat (MDR 81, 76), dazu geführt, daß Strafgefangene aus anderen Bundesländern mit einer weniger liberalen Zulassungspraxis sich zurückgesetzt fühlen (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 69 Rdn. 5 Seite 359).

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 121, Februar 1994

§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 454 b Abs. 2 Nr. 1 StPO (Strafrestaussetzung nach Halbverbüßung)

1. Die Vorverbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe hindert nicht die Anwendung der Erstverbüßerregelung.

2. Sind gegen einen Verurteilten, der erstmals Freiheitsstrafe verbüßt, nacheinander mehrere zwei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafen zu vollstrecken, so ist die Vollstreckung jeder dieser Strafen zunächst nach § 454 b Abs. 2 Nr. 1 StPO zu unterbrechen.

3. Das gilt auch dann, wenn die Gesamtdauer dieser Strafen zwei Jahre übersteigt (gegen OLG Karlsruhe Justiz 1987, 319 und OLG Stuttgart - 1. StS -, Justiz 1988, 376, im Anschluß an OLG Stuttgart - 3. StS -, Justiz 1987, 510 = NSfZ 1988, 128 und - 4. StS -, Justiz 1987, 436 = JZ 1987, 1085).

OLG Stuttgart, Beschluß vom 17.1.1994 - 2 Ws 4/94

Entnommen aus Strafverteidiger, 14. Jahrgang, Heft 5, Seite 250, Mai 1994

§ 57 Abs. 2 StGB (Halbstrafenaussetzung)

Als besondere Umstände i. S. v. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind nicht nur solche Milderungsgründe anzusehen, die wegen ihres besonderen Gewichts Ausnahmecharakter haben. Es genügen vielmehr Umstände, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen besonderes Gewicht besitzen. Dabei können Umstände, die einzeln lediglich

durchschnittliche Milderungsgründe wären, durch ihr Zusammenreffen ein solches Gewicht erlangen, daß ihnen in ihrer Gesamtheit die Bedeutung besonderer Umstände zuerkannt werden kann. Gleichfalls zu berücksichtigen ist eine besonders hohe Strafeempfindlichkeit aufgrund einer während der Inhaftierung aufgetretenen Erkrankung sowie Schadenswiedergutmachung.

OLG Bamberg, Beschluß vom 19.12.1991 - Ws 564/91

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 5, Seite 252, Mai 1994

§ 57 a Abs. 1 StGB; § 454 Abs. 1 StPO (Zeitpunkt der Schuldschwereentscheidung in Altfällen)

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes ist es in sogenannten Altfällen verfassungsrechtlich geboten, nach einer Vollstreckungsdauer von in der Regel 10 Jahren vorab zu entscheiden, ob eine besondere Schwere der Schuld i. S. d. § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Bei Feststellung einer solchen Schuldschwere ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden, ob und ggf. für welche Dauer sie eine Vollstreckung über 15 Jahre hinaus gebietet.

HansOLG Hamburg, Beschluß vom 17.2.1994 - 2 Ws 602/93

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 5, Seite 257, Mai 1994

§§ 67 b, 51 Abs. 1 StGB (Aussetzung der Maßregelvollstreckung)

Der Aussetzung einer Maßregelvollstreckung steht die Vorschrift des § 67 b Abs. 1 S. 2 StGB dann nicht entgegen, wenn eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung erledigt und deshalb nicht mehr i. S. v. § 67 b Abs. 2 StGB „zu verbüßen“ ist.

BGH, Beschluß vom 25.8.1993 - 5 StR 500/93 (LG Braunschweig)

#### Sachverhalt:

Das LG hatte den Angekl. wegen versuchter schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 10 M. verurteilt und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Seine Revision führte mit der Sachrüge zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

#### Aus den Gründen:

Für den Fall der Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB gibt der Senat vorsorglich noch folgenden Hinweis: Es läge dann jedenfalls auf der Hand, sorgfältig zu bedenken, wie die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Maßregelvollstreckung nach § 67 b StGB bei dem praktisch nicht vorbelasteten, schwer behinderten Angekl. geschaffen werden können. Der Aussetzung würde die Vorschrift des § 67 b Abs. 1 S. 2 StGB nicht entgegenstehen: Zwar wäre die Freiheitsstrafe, die mit Rücksicht auf § 358 Abs. 2 StPO zehn Monate nicht überschreiten dürfte, einer Aussetzung nach § 56 StGB nicht mehr zugänglich, weil sie durch Anrechnung des erlittenen Freiheitsentzuges (Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung) nach § 51 Abs. 1 StGB erledigt wäre (vgl. BGHSt 31, 25, 27). Der Angekl. hätte aber nicht mehr i. S. d. § 67 b Abs. 1 S. 2 StGB „Freiheitsstrafe zu verbüßen“ (Horn in SK StGB § 67 b Rdnr. 6; Horstkotte in LK, 10. A. § 67 b Rdnr. 83).

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 5, Seite 260, Mai 1994

§ 67 c I StGB, §§ 458 III 1, 2. Hs., 463 StPO (Feststellung der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung im Vollstreckungsverfahren)

Der Vollzug der im Strafurteil angeordneten Sicherungsverwahrung ist nur dann zulässig, wenn mit der gemäß § 67 c I StGB ge-

botenen Prüfung der Erforderlichkeit vor Strafende begonnen und das Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen binnen angemessener Frist zum Abschluß gebracht worden ist.

Unzulässig ist der Vollzug jedenfalls dann, wenn sich ein Verurteilter aufgrund vermeidbarer Verzögerungen bereits 10 Monate im Maßregelvollzug befindet, ohne daß dessen Erforderlichkeit festgestellt worden ist.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 28.7.1992 - 2 Ws 303/92

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 5, Seite 260, Mai 1994



§ 316 StGB (Fahruntüchtigkeit nach Haschischkonsum)

Die Feststellung rauschbedingter Fahruntüchtigkeit nach Haschischkonsum allein aufgrund einer bestimmten THC-Konzentration im Blut (absolute Fahruntüchtigkeit) scheidet mangels wissenschaftlich begründbaren absoluten Grenzwertes aus. Erforderlich für die Verurteilung nach § 316 StGB in einem solchen Fall ist vielmehr, daß neben dem Haschischkonsum im Einzelfall Ausfallerscheinungen bei dem Fahrzeugführer festgestellt werden, die den Schluß auf rauschbedingte Fahruntüchtigkeit zulassen (relative Fahruntüchtigkeit).

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 2.5.1994 - 5 Ss 358/93

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 7, Seite 376, Juli 1994

§§ 10, 11, 24 StVollzG (Vollzugsbeschränkungen aufgrund anonymer Hinweise)

Wollen die Vollzugsbehörden aus Sicherheitsgründen die Vollzugsgestaltung ändern (hier: Anordnung von Einzelbesuchen und Einzelduschen), weil erhöhte Fluchtgefahr bestehe, sind konkrete Tatsachen als Grundlage einer derartigen Prognose erforderlich. „Hinweise“ vertraulicher Art gegenüber der Kriminalpolizei reichen angesichts ihres problematischen Beweiswertes in der Regel nicht und bedürfen der Bestätigung durch gewichtige andere Indizien.

OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 16.7.1993 - 3 Ws 283-285/93

#### Aus den Gründen:

Der Verurteilte verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von 6 J. wegen schweren Raubes in der JVA B. Das Strafende ist auf den 29.7.1997 notiert. Weiterhin ist aufgrund Haftbefehls des AG Mannheim vom 30.3.1992 wegen des Verdachts des schweren Raubes Überhaft notiert. Als Haftgrund ist Fluchtgefahr vermerkt.

Mit undatiertes Verfügung wurde für den ASt. aus Sicherheitsgründen Einzelduschen angeordnet sowie am 5.11.1992 verfügt, daß die Besuche des ASt. als Einzelbesuche mittwochs abzuwickeln seien. Neben dem Hinweis auf den Haftbefehl des AG Mannheim ist zur Begründung dieser Maßnahme u. a. ausgeführt:

„Der hiesigen Anstalt wurde am 5.2.1992 vom Hess. LKA mitgeteilt, daß Ihr Mandant die Absicht haben soll, jede sich bietende Gelegenheit zur Flucht zu nutzen. Auch wurden Befreiungsaktionen von außen nicht ausgeschlossen. Das LKA bewertet die dort vorliegenden Informationen als durchaus realistisch. Ich habe weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt der Hinweise des LKA selbst zu ermitteln. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unrichtigkeit der Hinweise, die eine solche Verpflichtung u. U. begründen könnten, bestehen nicht. Auch besteht seitens der hiesigen Behörde keine Veranlassung, Hinweise, die sie von einer anderen Behörde erhält, inhaltlich in Frage zu stellen. Es ist erfahrungsgemäß (nicht) davon auszugehen, daß derartige Hinweise an eine andere Behörde einen realen Hintergrund haben. Um die Sicherheit der Anstalt ... gewährleisten zu können, ist es ... erforderlich, die Besuche Ihres Mandanten ... als Einzelbesuche, die aus organisatorischen Gründen nur jeweils an einem Mittwoch abgehalten werden können, durchzuführen.“

Durch den angefochtenen Beschl. hat die StVK den gegen die getroffenen Maßnahmen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen, da der Verurteilte nicht geltend gemacht habe, in seinen Rechten verletzt zu sein und eine derartige Beeinträchtigung auch nicht ersichtlich sei. Im Gegenteil bringe ihm die Regelung des Einzelbesuchs und des Einzelduschens nur Vorteile gegenüber anderen Gefangenen. Hiergegen richtete sich die Rechtsbeschwerde des ASt.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Zunächst ist entgegen der Auffassung der StVK der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Durch die getroffenen Regelungen wird die rechtliche Gestaltung von Verhältnissen im Lebensbereich des ASt. bewirkt, insbesondere haben die getroffenen Anordnungen Auswirkungen auf die Behandlung des ASt. während der Strafvollstreckung.

So ist das ihm zustehende Recht auf regelmäßigen Besuchsempfang (§ 24 StVollzG) allein durch die Verlegung vom Wochenende auf den Mittwoch eingeschränkt, ist diese Maßnahme geeignet, den Besuchskontakt erheblich zu erschweren bzw. gänzlich zu vereiteln, handelt es sich doch um einen Wochentag, der zumindest der Fahrt eines arbeitenden Besuchers in die JVA entgegensteht. (...) Das angeordnete Einzelduschen tangiert den ASt. gleichfalls, da eine derartige „Sonderbehandlung“ mit Einschränkungen verbunden ist, die negativen, weil diskriminierenden Charakter haben. (...) Die Begründung der Vollzugsbehörde hinsichtlich des Einzelduschens und des Einzelbesuches genügt den Anforderungen, die an den Erlaß derartiger Anordnungen zu stellen sind, nicht.

Zwar ist der Vollzugsbehörde bei Fragen, die eine persönliche Wertung enthalten - wie etwa bei den in Rede stehenden getroffenen Anordnungen wegen Fluchtgefahr - ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 21.12.1990 - 3 Ws 814/90 [StVollz] und 5.7.1993 - 3 Ws 242/93 [StVollz], in Übereinstimmung mit der h. M., vgl. BGHSt 30/320 [= StV 1982, 262]; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. A., § 10 Rdnr. 6, § 11 Rdnr. 6 m. w. N. auch bezüglich der Gegenmeinung). Überprüfbar ist jedoch u. a., ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 11 Rdnr. 6).

Dieser Anforderung genügt die Begründung der Vollzugsbehörde nicht. Soweit erhöhte Fluchtgefahr des Verurteilten angeführt wird, sind konkrete Tatsachen, die Grundlage einer solchen Prognose sein könnten, nicht dargetan. Es werden allein „Hinweise“ vertraulicher Art des LKA ins Feld geführt.

Wenn auch derartige Informationen Erkenntnismaterial bilden, dessen Verwertung grundsätzlich keinen Bedenken unterliegt und im Einzelfall durch Gründe des öffentlichen Interesses oder der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt die Möglichkeit der Sachaufklärung in zulässiger Weise eingeschränkt werden kann (vgl. Senatsbeschl. v.

11.7.1980 - 3 Ws 297/80 - NStZ 1981, 117 f.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 2.2.1982 - Ws 805/81 - NStZ 1982, 438 f.), bedeutet dies jedoch nicht, daß sich die Vollzugsbehörde mit diesen Informationen begnügen durfte. Denn der Beweiswert von Angaben, deren Urheber unbekannt sind, muß besonders kritisch geprüft werden und bedarf, soweit möglich, der Bestätigung durch gewichtige anderweitige Indizien (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O.).

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Vollzugsbehörde ihre Überzeugungsbildung auf weitere Beweismittel stützen muß. Insoweit kommt vor allem eine Einholung einer Auskunft beim LKA über die Glaubwürdigkeit der Hinweisgeber in Betracht, die den Verurteilten belastet haben.

Wegen des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde ist es der StVK versagt, den Sachverhalt selbständig weiter aufzuklären (BGHSt 30, 321, 322 [= StV 1982, 262]). Deswegen waren der angefochtene Beschluß und die Anordnungen der Vollzugsbehörde bezüglich Einzelduschens und Einzelbesuchs aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Mitgeteilt von RA H. U. Endres, Frankfurt-Hoechst.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 14. Jahrgang, Heft 8, Seite 431, August 1994



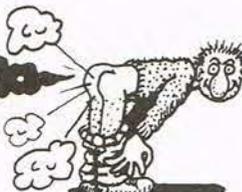
§§ 82, 103 StVollzG; Art. 5, 2, 20 Abs. 3 GG; § 185 StGB (Disziplinarmaßnahme wegen beleidigender Äußerungen eines Strafgefangenen)

1. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG vor ungerechtfertigten Disziplinarmaßnahmen nach dem StVollzG entfällt nicht schon deshalb, weil die Äußerungen eines Gefangenen einen der Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB erfüllen. Zusätzliche Beschränkungen des Freiheitsrechts durch das Disziplinarrecht neben einer etwaigen strafrechtlichen Ahndung bedürfen gesonderter Prüfung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 GG, wobei der Situation des Strafvollzugs mit seinen eingeschränkten Freiheitsräumen und den unter diesen Bedingungen fast unausweichlich auftretenden Spannungen zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten Rechnung zu tragen ist.
2. Aus Art. 5 Abs. 1 GG ergeben sich auch verfahrensrechtliche Anforderungen an die Aufklärung des zu beurteilenden Sachverhalts.
3. Auch die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen steht unter dem Grundsatz der Schuldangemessenheit von Strafen und strafähnlichen Sanktionen und der Verhältnismäßigkeit.
4. Eine Disziplinarmaßnahme bestehend aus 7 Tagen Arrest und 7 Tagen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien kann auch im Wiederholungsfall nur bei einem Fehlverhalten in Betracht kommen, das nach Art und Umfang besonders gravierend und dem Gefangenen in besonderem Maße vorwerfbar ist.

BVerfG, Beschluß vom 28.2.1994 - 2 BvR 1567/93 (2. Kammer)

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 14. Jahrgang, Heft 8, Seite 440, August 1994

# Das Allerletzte



## Hitzestau im Wohnklo

Was zu Beginn der warmen Tage noch als angenehm empfunden wurde, geriet nach zwei Wochen brütender Hitze mit bis zu 38 °C im Schatten den meisten Leuten zur Pein. Seit ewig langen Zeiten hatte es in deutschen Landen keinen so heißen Sommer gegeben. Die „Normalbevölkerung“ bewegte sich so wenig als möglich auf der Straße und öffnete zu Hause alle Fenster und Türen in der Wohnung, um Durchzug und damit ein wenig das Gefühl zu haben, daß die Tempe-

ratur in der Wohnung angenehmer sei als draußen.

In den Häusern I, II und III der Justizvollzugsanstalt Tegel waren an den Sonntagen die Zellen wie immer geschlossen. Wenn das auch in den Häusern II und III gleichermaßen unangenehm ist, sind die Hafräume jedoch größer als die im Haus I. Die reguläre Zelle in der Teilanstalt I hat eine Fläche von rund 5,3 m<sup>2</sup>. Im Haus I hieß es früher: Würdest du

auf so einer Zelle einen Schäferhund halten, würdest du wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz belangt werden.

Vor sechs Jahren erfolgte der Umzug aus dieser Teilanstalt in den Neubau von Haus VI. Die Rede war davon, daß die TA I irgendwann abgerissen werden soll, weil die Zellen unmöglich seien. Im Februar 1993 wurde die TA I aber wieder neu belegt. An den Wochenenden mit bis zu 38 °C im Schatten blieben an den Nachmittagen die Zellen zu. Es ist leicht vorzustellen, daß sich bei diesen hohen Außentemperaturen die Haft-räume teilweise bis zu 45 °C und mehr aufheizten. Ohne Aufschluß konnten die Gefangenen nichts weiter tun, als sich möglichst wenig zu bewegen. Erstaunlich, daß nicht mehr passiert ist, und daß es nicht mehr Kreislaufzusammenbrüche gegeben hat. Zwar wurden am letzten heißen Sonntag abends noch mal für 1 ½ Stunden die Zellen aufgeschlossen, aber an den heißen Sonntagen davor geschah nichts dergleichen. Die Teilanstalt I hat darüber hinaus andere Verschlusszeiten wie die Häuser II und III. Die Gefangenen müssen sich in diesen kleinen Hafräumen länger aufhalten als das in den anderen Verwahrbereichen der Fall ist.

Die Justiz spricht immer sehr viel von Menschlichkeit und wie gut es die Gefangenen im Vollzug hätten. Gut, es wird nicht mehr geschlagen, und ich weigere mich auch, die heutigen Zeiten für Strafgefangene mit denen des Dritten Reiches zu vergleichen. Das geht einfach nicht. Aber ich denke, wenn draußen über 30 °C im Schatten sind, sollte es möglich sein, die Zellen in der Teilanstalt I länger geöffnet zu lassen. Am allerbesten wäre es, dieses Relikt aus dem vorigen Jahrhundert abzureißen und durch einen weiteren Neubau zu ersetzen.

Die Zahl der Gefangenen ist beständig steigend und wird auch wegen der Nähe zum Ostblock in der nächsten Zeit nicht sinken. Trotzdem darf das kein Grund sein, die Gefangenen in diesen kleinen Hütten einzusperrn und sich selbst zu überlassen.

-gäh-

### ZB **Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin**

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

### Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

### bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

### Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und  
Bewährungshilfe Berlin e.V. mit  
Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



### Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

### Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

### Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel  
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin  
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über  
ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

# Buch



# kritik

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Ernest J. Gaines

## Jeffersons Würde

Jemand ist ermordet worden. Ein unschuldiger junger Schwarzer wird von der weißen Justiz zum Tode verurteilt. In den letzten Wochen seines Lebens überwindet er den Zorn und den Haß zwischen den Rassen. Versöhnung und Solidarität sind seine Botschaft.

Ernest J. Gaines schreibt auf eindringliche Weise über einen Menschen, dem die weiße Justiz die Würde gestohlen hat. Am Tage der Hinrichtung geht Jefferson selbstbewußt und aufrecht zum Todesstuhl. Er stirbt unschuldig und als ein Mann, dessen Würde die Richter beschämt.

Ernest J. Gaines hat für diesen Roman den höchsten Preis der amerikanischen Literaturkritik erhalten. In seiner klaren poetischen Sprache zeugt das Werk von menschlicher Größe.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

George Herman

## Die Straße der Gaukler

George Herman beschreibt die Blütezeit der Renaissance in Italien, eine Zeit, in der Humanisten ein neues Weltbild prägen und Maler wie Leonardo da Vinci ihre Meisterwerke fertigen. Es ist aber auch eine Zeit der Skandale, Intrigen und Ausschweifungen, besonders im Vatikan unter Papst Alexander VI.

Vor diesem Hintergrund breitet sich die Geschichte von ein paar Menschen aus wie z. B. Colombina, die lebenskluge Hure, Harlekin, der Vagabund oder Giacomo, der ehemalige Gehilfe da Vincis. Später folgen noch ein Deserteur, zwei Taschendiebe u. a. Schnell wird begreiflich, daß sich auf der Bühne dieses Welttheaters das wahre Leben abspielt. Witz und Tollheit regieren hier, Improvisation bestimmt das Spiel.

Dieser Roman ist ein literarisches Schelmenstück, das an geistreicher Unterhaltung nichts zu wünschen übrig läßt.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Jonathan Kellerman

## Exit

Die Handlung spielt in einem großen Krankenhaus. Ein todkrankes Mädchen wird eingeliefert. Die Diagnosen der Ärzte sind unklar und Ausdruck ihrer Ratlosigkeit. Ob die Eltern für den Zustand des Kindes verantwortlich sind? Dr. Delaware stellt erste Untersuchungen an und entdeckt dabei anfechtbare Diagnosen, das Verschwinden von Patientenunterlagen und andere seltsame Vorgänge ...

Kellerman entwickelt in seinem Roman mit viel Fingerspitzengefühl und viel psychologischem Geschick ein Porträt des Bösen, wie es nur wenigen Könnern dieses Genres gelingt.

-rdh-



Knesebeck Verlag  
Holzstraße 26  
80469 München

Jürgen Müller-Hohagen

## Geschichte in uns

Jürgen Müller-Hohagen ist Psychologe und Therapeut. Er beschäftigt sich mit den Nachwehen des Nationalsozialismus sowie der Weitergabe von Geschichte und politischen Wertungen. Es geht um ganz „normale“

Menschen, deren Eltern und Großeltern keine Nazigrößen waren, sondern Mitläufer und Wegschauer, die sich im Rückblick mehr als politische „Opfer“ verstehen.

Der Dialog zwischen den Generationen fällt uns Deutschen des 20. Jahrhunderts im Hinblick auf den Nationalsozialismus besonders schwer. Kinder und Enkel wuchsen mit Lüge und Täuschung auf, mit der Umkehrung des Täters zum Opfer. Trotz der Gnade der späten Geburt sind sie von einem tiefen Vertrauensverlust in sich selbst nicht verschont geblieben.

Emotionale Bindungen transportieren Einstellungen und Ideen, lassen sie in uns weiterleben. Anhand von Fällen aus seiner Praxis beschreibt der Autor u. a. wie familiäre Verdrängungsprozesse über Generationen hinweg Probleme bereiten.

Kann sich Geschichte wiederholen? Mit der Lektüre dieses Buches wird dem Leser Gelegenheit gegeben, über sich selbst und seine Lebensgeschichte nachzudenken. Erst im Erkennen der Hintergründe unseres Verhaltens kann die Zukunft solide gestaltet werden.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Mark J. Plotkin

## Der Schatz der Wayana

Mark J. Plotkin ist Ethnobotaniker und erforscht seit Jahren die Heilkraft der Pflanzen und das Wissen der Indianer im Urwald des Amazonas. Auf einer seiner Expeditionen hatte er ein Schlüsselerlebnis. Im Regenwald von Surinam erkrankte er an einer bösartigen Pilzinfektion. Ein Indio-Heilkundiger behandelte ihn mit dem Rindensaft eines Urwaldbaums. Zwei Tage später war er vom Pilz befreit.

Seitdem hat Plotkin auf vielen Expeditionen im Amazonasgebiet zahlreiche heilkräftige Pflanzen entdeckt. Pharmazeutische Labors testen weltweit seine Pflanzenproben auf ihre Wirksamkeit. Darüber hinaus ist der Autor Vizepräsident einer Umweltschutzorganisation und Initiator eines interkulturellen Programms zur Bewahrung und Nutzung pflanzenheilkundlichen Wissens in Lateinamerika. Sein Buch beschreibt auf abenteuerliche und fundierte Weise sein Engagement, seine Lehrzeit bei den Indio-Heilern und seine Forschungen.

-rdh-

**„ . . . Der Intellektuelle ist nicht mehr der geistige Führer eines kämpferischen Volks oder Bürgertums, sondern schlicht und einfach der Hanswurst eines Volks und einer Bourgeoisie, die satt und zufrieden und daher auf der Suche nach angenehmer Zerstreuung sind.“**

**Pier Paolo Pasolini**